

**BETEILIGUNGSANGEBOT
SEEZEICHEN GMBH & CO. KG**



Beteiligungsangebot Seezeichen

INHALT



Inhalt	2
Wichtige Hinweise	4
Das Wichtigste auf einen Blick	6
Risiken der Beteiligung	8
Grundlagen des Beteiligungsangebots	18
Einleitung	18
Investition und Finanzierung	18
Die Beteiligungsgesellschaft/Die Emittentin	18
Beteiligungs-/Eigenkapitalstruktur	18
Anlageziel und Anlagepolitik	18
Investitionsstrategie	19
Investitionsvarianten und Investitionskriterien	20
Das Investitionsgremium	22
Investitionsprozess	24
Die Treuhänderin	25
Die Vertriebsgesellschaft	25
Mittelfreigabe- / Mittelverwendungskontrolle	25
Wirtschaftlicher Teil	27
Das wirtschaftliche Konzept	27
Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	28
Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	28
Wesentliche Verträge	30
Beteiligte Partner	34
Angaben über die Emittentin, die Geschäftsführung und die Gründungskommanditisten	34
Weitere beteiligte Partner	35
Personelle und rechtliche Verflechtungen	36
Übersicht der Gewinnbeteiligungen und Bezüge der Gründungsgesellschafter	38
Rechtlicher Teil	40
Steuerrechtlicher Teil	48



Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seezeichen GmbH & Co. KG	54
Erläuterungen zur Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seezeichen GmbH & Co. KG	57
Sonstige Angaben zum Verkaufsprospekt	60
Beitrittsmodalitäten	62
Verträge	64
Gesellschaftsvertrag	64
Treuhand- und Servicevertrag	75
Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle	78
Anlage	
Beitrittserklärung	

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



WICHTIGE HINWEISE

Der vorliegende Prospekt wurde nach den Maßgaben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards über die „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ in der Fassung vom 18. Mai 2006 (IDW S 4) sowie anhand des Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG) bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen „Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung“ (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004 erstellt.

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates ein Gesetz zur Änderung des Verkaufsprospektgesetzes verabschiedet, wonach seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 2005 unter anderem auch für geschlossene Schiffsfonds ein Verkaufsprospekt erforderlich ist, der nur mit Gestattung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht werden darf.





○ Verantwortung für den Prospekt

Anbieterin dieses Beteiligungsangebots ist:

- Navalis Invest GmbH & Co. KG,
Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Sitz: Weyhe
Telefon: +49 (0) 4 21 – 52 09 3-0
Telefax: +49 (0) 4 21 – 52 09 3-15
E-Mail: info@navalis-invest.de
Web: www.navalis-invest.de

Die Prospektverantwortung für dieses Beteiligungsangebot trägt allein die Anbieterin.

○ Emittentin

Emittentin dieses Beteiligungsangebots ist:

- Seezeichen GmbH & Co. KG,
Zum Immhof 12, 28844 Weyhe

○ Erklärung

Maßgeblich für die Rechtsstellung der Beteiligten sind allein die abgeschlossenen Verträge. Die Angaben und Berechnungen beruhen auf dem Stand der Planung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Den Vertriebsbeauftragten ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Angaben zu machen, es sei denn, sie sind von der Anbieterin schriftlich bestätigt worden.

Datum der Prospektaufstellung:

8. April 2010

Die Navalis Invest GmbH & Co. KG mit Sitz in Weyhe, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Navalis Invest Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Rupert Nitsche, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dipl.-Kfm. Rupert Nitsche
(Geschäftsführer der Navalis Invest Verwaltungs GmbH als gesetzlicher Vertreter der Navalis Invest GmbH & Co. KG)

Grafische Konzeption, Layout und Satz:

atelier für gestaltung, Hamburg

Fotos:

Felix Borkenau, Hamburg · Medi Stober, Hamburg



DAS WICHTIGSTE ...

○ Einleitung

Dieses Beteiligungsangebot gibt Ihnen die Möglichkeit, sich als Treugeberkommanditist an der Seezeichen GmbH & Co. KG (im Folgenden „Seezeichen“) mit Sitz in Weyhe zu beteiligen. Wie alle unternehmerischen Beteiligungen beinhaltet auch diese rechtliche und tatsächliche Risiken (vgl. Seiten 8 - 16). Daher sollten Sie in Zweifelsfällen einen sachkundigen Berater Ihres Vertrauens hinzuziehen.

○ Angesprochener Anlegerkreis

Das Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an unbeschränkt in der Bundesrepublik Deutschland einkommenssteuerpflichtige Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten, über rechtliche und wirtschaftliche Grundkenntnisse verfügen und bereit sind, eine unternehmerische Beteiligung einzugehen, bei der sowohl der Zeitpunkt als auch die Höhe der Rückzahlungen ungewiss ist.

○ Die Beteiligungsgesellschaft / Die Emittentin

Angeboten wird eine Beteiligung an der Seezeichen GmbH & Co. KG. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft plant, mit dem von den Anlegern eingeworbenen Kommanditkapital, Anteile an bestehenden oder neu zu gründenden Schifffahrtsgesellschaften zu erwerben. Dabei sind unterschiedliche Investitionsvarianten vorgesehen, die jeweils bestimmte Investitionskriterien erfüllen sollen. Einen ersten Überblick gibt die nebenstehende Grafik.

Die Entscheidung zur Investition trifft ein fachkundiges externes Investitionsgremium. Eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Investitionsvarianten und Investitionskriterien befindet sich im gleichnamigen Abschnitt auf den Seiten 20 - 22.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welche konkreten Schifffahrtsgesellschaften investiert werden wird (Blind-Pool).

○ Investition und Finanzierung

Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften	€ 4.240.000
Kosten der Investitionsphase	€ 679.000
Liquiditätsreserve	€ 87.000
Gesamtinvestition (ohne Agio):	€ 5.006.000

Geplantes Fondskapital: € 5.006.000

○ Beteiligungs- / Eigenkapitalstruktur

Die Gründungskommanditisten beteiligen sich an der Beteiligungsgesellschaft mit insgesamt € 6.000. Der Gesamtbetrag der öffentlich angebotenen Kommanditanteile beträgt € 5.000.000. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann das Kommanditkapital um bis zu € 5.000.000 auf insgesamt € 10.006.000 erhöht werden.

Kapitalanlegern wird die Möglichkeit geboten, sich mit einer Mindestbeteiligung von € 50.000 zzgl. 5 % Agio als Treugeberkommanditisten zu beteiligen; höhere Einlagen müssen durch € 1.000 teilbar sein. Von den gezeichneten Pflichteinlagen werden jeweils 10 % als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

○ Einzahlungen / Vorabgewinne

Die Pflichteinlagen sind in voller Höhe zzgl. 5 % Agio nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zu leisten. Die Anleger, die frühzeitig im Jahr 2010 der Gesellschaft beitreten, erhalten auf ihre geleistete Einlage einen Vorabgewinn von 3 % p.a. für die Zeit vom ersten Tag des zweiten Monats nach Einzahlung bis zum 31. Dezember 2010.

○ Rechte der Anleger

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass sowohl die unmittelbar als auch die treuhänderisch beteiligten Kommanditisten gleiche Kontroll- und Mitwirkungsrechte erhalten.





Sie haben Anspruch auf Teilhabe am Ergebnis und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft sowie an Auszahlungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Kommanditkapital. Anleger, die frühzeitig im Jahr 2010 ihre Zeichnungssumme einzahlen, erhalten einen Vorabgewinn i. H. v. 3 % p.a. Die Kommanditisten können auf Gesellschafterversammlungen an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken und darüber hinaus stehen ihnen Auskunfts- und Einsichtsrechte im Hinblick auf die Angelegenheiten und Handelsbücher der Beteiligungsgesellschaft zu. Alle Anleger haben das Recht, das Gesellschaftsverhältnis zum 31. Dezember 2019 zu kündigen.

○ Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Schließung der Beteiligungsgesellschaft bei Vollplatzierung und unabhängig vom Stand des bis dahin eingeworbenen Eigenkapitals zum 30. Juni 2011. Die Komplementärin ist berechtigt, die vorgesehene Schließung bis zum 31. Dezember 2011 zu verschieben.

○ Geplante Laufzeit

Die Beteiligungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Kündigung seiner Gesellschafterstellung durch den Gesellschafter kann frühestens zum 31. Dezember 2019 erfolgen.



RISIKEN DER BETEILIGUNG

○ Allgemeines

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Investition, mit der auch verschiedene Risiken verbunden sind. Der Erfolg dieser Investition ist u.a. von den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig, deren zukünftige Entwicklung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbar ist und die von den diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Annahmen abweichen kann. Das aktuelle wirtschaftliche Umfeld, auch auf den internationalen Schiffahrtsmärkten, ist geprägt durch die Folgen der Finanzmarktkrise. In einer Phase des konjunkturellen Abschwungs kommt es allgemein zu einem Rückgang des Welthandels und einer damit verbundenen geringeren Nachfrage nach Transportkapazitäten mit dem Ergebnis, dass die für den Einsatz der Schiffe gezahlten Frachtraten sinken und es ein Überangebot an Schiffstonnage gibt. Bei dem momentanen Ausmaß der Finanzkrise, deren Dauer ungewiss ist, besteht Unsicherheit darüber, inwieweit davon die zukünftige Entwicklung der Schifffahrt beeinflusst wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Diese können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Es können insbesondere unvorhersehbare Entwicklungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen den Erfolg dieser Beteiligung – bis hin zum Totalverlust der Einlage – negativ beeinflussen.

Wem die unternehmerischen Risiken zu hoch erscheinen, sollte von einer Beteiligung absehen.

Die Beteiligungsgesellschaft Seezeichen beteiligt sich als Kommanditistin an bestehenden oder noch zu gründenden Schifffahrtsgesellschaften. Ein Teil der nachfolgend beschriebenen Risiken kann daher sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften auftreten.

○ Investitionsphase

1. Blind-Pool

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Es besteht das Risiko, dass bis zum Ende der Investitionsphase keine oder nicht ausreichend geeignete Anlageobjekte identifiziert werden, die den Investitionskriterien entsprechen. Im schlimmsten Fall könnte dies dazu führen, dass es zu einer Rückabwicklung der Beteiligungsgesellschaft kommt (siehe Seite 14, „Rückabwicklung“). Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass das Investitionsgremium durch einstimmigen Beschluss von den Investitionskriterien abweicht und Investitionen trotzdem durchgeführt werden können. Dies kann dazu führen, dass die Rendite der Anleger sich verschlechtert. Auch unter Einhaltung der Investitionskriterien besteht das Risiko, dass das erwartete Wertsteigerungspotenzial der Schifffahrtsgesellschaften nicht erreicht wird. Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Anlageobjekte durch die entsprechenden Entscheidungsträger hätten negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und damit an die Anleger zur Folge.

Nach dem Konzept der Gesellschaft sind fünf verschiedene Investitionsvarianten möglich. Hierdurch soll eine breite Risikostreuung erreicht werden. Es ist jedoch denkbar, dass sich nicht für alle Investitionsvarianten konkrete Beteiligungsmöglichkeiten ergeben und nur in eine oder wenige Varianten investiert wird. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Risikostreuung und könnte die Rendite der Anleger negativ beeinflussen.

2. Mehrkosten

Sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften besteht das Risiko, dass die veranschlagten Kosten überschritten werden. Darüber hinaus können bisher nicht kalkulierte Kosten entstehen. Verringern Mehrkosten die Liquidität der Schifffahrtsgesellschaften, ist es möglich, dass sich Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft, und damit an die Anleger der Beteiligungsgesellschaft, verringern oder ganz ausfallen. Gleiches gilt bei Mehrkosten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

Abweichungen von den kalkulierten Kosten können bspw. bei den Gründungskosten (Notar- und Gerichtskosten, Rechts-

und Steuerberatung etc.) entstehen, soweit diese nicht vertraglich vereinbart sind. Zusätzliche Kosten können z.B. dann anfallen, wenn zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Gutachten) oder Genehmigungen benötigt werden.

3. Ablieferung / verdeckte Mängel

Die Beteiligungsgesellschaft plant, sich an verschiedenen Schifffahrtsgesellschaften zu beteiligen. Innerhalb der Kategorie „Reederschiff“ besteht dabei das Risiko, dass ein erworbenes Schiff nicht vereinbarungsgemäß abgeliefert wird. Eine verspätete Ablieferung könnte zu geringeren Einnahmen auf Ebene der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft und damit zu einer verminderten Auszahlung an die Beteiligungsgesellschaft und damit an die Anleger führen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass ein mittelbar erworbenes Schiff verdeckte Mängel aufweist, die bei der Begutachtung des Schiffes bei Ablieferung bzw. vor Erwerb nicht festgestellt wurden. Dies könnte negative Auswirkungen auf den Wert und den späteren Veräußerungserlös des betreffenden Schiffes haben. Darüber hinaus könnten die Mängel zu Einnahmeausfällen und erhöhten Kosten auf Ebene der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft führen. Dies hätte eine geringere Auszahlung der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft und damit eine verminderte Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für die Anleger zur Folge.

○ Betriebsphase

1. Chartermarkt

Die im Eigentum der zu erwerbenden bzw. zu gründenden Schifffahrtsgesellschaften befindlichen Seeschiffe sollen im internationalen Seeverkehr eingesetzt werden. Es soll nur in solche Schiffe investiert werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie im Rahmen

ihrer Beschäftigungssituation an zukünftig steigenden Charraten partizipieren können. Es besteht jedoch das Risiko, dass für die Schiffe keine oder keine auskömmliche Beschäftigung gefunden werden kann.

Konjunkturelle Entwicklungen haben einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Charrmärkte und können zu sinkenden Charraten oder zu Zeiten ohne Beschäftigung führen. Für den Fall, dass für die Schiffe der Schifffahrtsgesellschaften kurzfristig keine auskömmlichen Charter- bzw. Poolverträge geschlossen werden können, geht dies zu Lasten des wirtschaftlichen Ergebnisses der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft und hat damit auch negative Auswirkungen auf die Beteiligungsgesellschaft und damit auch auf die Rentabilität der Beteiligung für den Anleger. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass vereinbarte Charraten durch den Charterer nicht oder nicht vollständig gezahlt werden und/oder der Charterer die vertraglich vereinbarte Charrate durch Nachverhandlung des Chartervertrages reduziert. Bei einem Ausfall des Charterers müsste ein neuer Chartervertrag zu den dann üblichen Konditionen geschlossen werden. Auch dies könnte sich negativ auf die Rentabilität der Beteiligung für den Anleger auswirken.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich das Risiko, dass die Einnahmen der Schifffahrtsgesellschaften geringer ausfallen können als geplant und sich damit die Betriebsergebnisse der Schifffahrtsgesellschaften verschlechtern. Reichen die Einnahmen einer Schifffahrtsgesellschaft nicht bzw. nicht vollständig aus, um deren Schiffsbetriebskosten und sonstigen Ausgaben zu decken, kann dies im Extremfall zur Aufgabe des Geschäftsbetriebes der betreffenden Schifffahrtsgesellschaften führen und den Verlust des investierten Beteiligungskapitals bedeuten. Je



RISIKEN DER BETEILIGUNG

mehr Schiffahrtsgesellschaften hiervon betroffen sind und je stärker die Auswirkungen bei der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft sind, desto mehr sind auch die Anleger der Beteiligungsgesellschaft hiervon betroffen. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einem Verlust ihres eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. Agio führen.

2. Vertragspartner

Die Schiffahrtsgesellschaften werden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes mit verschiedenen Vertragspartnern (z.B. Bereederern, Charterern, Crewinggesellschaften etc.) zusammenarbeiten. Bei einem Ausfall von Vertragspartnern müssen für die entsprechenden Dienstleistungsbereiche neue Vertragspartner gesucht werden. Hieraus können höhere Aufwendungen bzw. verminderte Einnahmen auf Ebene der entsprechenden Schiffahrtsgesellschaft und damit mittelbar auch für die Beteiligungsgesellschaft entstehen. Infolgedessen besteht das Risiko, dass sich die Auszahlungen an die Anleger verringern.

3. Wechselkurse

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schiffahrtsgesellschaften als auch deren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft zumindest zum Teil in anderen Währungen erfolgen werden als in Euro. Da die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft in Euro erfolgt, entsteht in diesen Fällen ein Wechselkursrisiko. Eine ungünstige Wechselkursentwicklung kann negative Auswirkungen auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft haben, was zur Folge haben kann, dass die Anleger geringere Auszahlungen erhalten.

4. Fremdfinanzierung

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft Seezeichen erfolgt keine Inanspruchnahme von Fremdkapital. Auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften ist jedoch davon auszugehen, dass für die Finanzierung der Seeschiffe Fremdkapital in Form von Schiffshypothekendarlehen oder Kontokorrentkrediten in Anspruch genommen wird oder werden soll.

Bei Schiffshypothekendarlehen bestehen seitens der finanzierenden Kreditinstitute üblicherweise Möglichkeiten, diese vorzeitig zu kündigen und fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Tilgungs- und Zinszahlungen nicht vertragsgemäß erbracht werden. Auch bei mittelfristigen, zur Liquiditätssicherung des laufenden Schiffsbetriebes zur Verfügung gestellten Kontokorrentkrediten ist es nicht auszuschließen, dass die finanzierenden Banken den Kredit kündigen und kurzfristig fällig stellen. Sollte dies auf Ebene einer oder mehrerer Schiffahrtsgesellschaften der Fall sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Konsequenz die Bank das jeweilige Schiff durch Vollstreckung aus der Schiffshypothek verwertet. In diesem Fall kann es zu einem Totalverlust des in diese Schiffahrtsgesellschaft investierten Beteiligungskapitals kommen. Je mehr Schiffahrtsgesellschaften hiervon betroffen sind, desto mehr ist auch die Beteiligungsgesellschaft hiervon betroffen. Im schlimmsten Fall könnte dies für die Anleger zu einem Verlust ihres eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. Agio führen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass Schiffshypothekendarlehen nach Ablauf des Zeitraumes der Zinsfestschreibung nur zu schlechteren Konditionen prolongiert werden können als geplant. Dies würde zu einem verminderten Betriebsergebnis der entsprechenden Schiffahrtsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

5. Kosten des Schiffsbetriebes und der Beteiligungsgesellschaft

Auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften werden die Schiffsbetriebskosten anhand von Erfahrungswerten mit dem zu erwerbenden Schiff und/oder vergleichbaren Schiffen kalkuliert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Kosten sich stärker erhöhen als geplant. Beispielsweise könnte ein Entzug der Genehmigung zur Führung einer ausländischen Flagge zu einer erheblichen Steigerung der Personalkosten führen. Ebenso ist bspw. ein Anstieg der Kosten für Schmierstoffe, Klassearbeiten oder Versiche-



rungsprämien über das kalkulierte Maß hinaus nicht auszuschließen. Gleiches gilt für Kosten, die im Zusammenhang mit Schadensfällen entstehen, die einen ungewöhnlich hohen Reparaturaufwand nach sich ziehen und daher nicht in dieser Höhe kalkuliert sind. Die entstehenden Mehrkosten würden das Betriebsergebnis der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und damit auch an die Anleger führen. Gleiches gilt bei einem Anstieg der sonstigen Kosten auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften und/oder auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

6. Versicherungen

Es ist davon auszugehen, dass für die von den Schifffahrtsgesellschaften betriebenen Schiffe die allgemein üblichen Versicherungen abgeschlossen werden bzw. wurden. Es ist jedoch denkbar, dass bestimmte Risiken vorübergehend oder auch dauerhaft nicht oder nur gegen Zahlung vergleichsweise hoher Versicherungsprämien versicherbar sind. Es können Schadensfälle eintreten, die nicht versichert sind oder die die Deckungssumme der Versicherung überschreiten. Darüber hinaus ist auch ein Ausfall eines Versicherers möglich. Dies kann dazu führen, dass die Kosten aus dem Schadensfall das Betriebsergebnis der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft belasten, was zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und damit auch an die Anleger führen kann. Im schlimmsten Fall ist auch eine Insolvenz der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft und damit ein Verlust des von der Beteiligungsgesellschaft investierten Kapitals möglich. Je mehr Schifffahrtsgesellschaften hiervon betroffen sind und je stärker die Auswirkungen bei der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft

sind, desto mehr ist auch die Beteiligungsgesellschaft hiervon betroffen. Im schlimmsten Fall könnte dies für die Anleger zu einem Verlust ihres eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. Agio führen.

7. Genehmigungen

Für den Betrieb der Seeschiffe sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Das Fehlen dieser Genehmigungen könnte zu Störungen im Betrieb des jeweiligen Schiffes und damit zu einem verminderten Ergebnis der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft führen. Dies hätte verminderte Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und damit auch an die Anleger zur Folge.

8. Piraterie

Die von den Schifffahrtsgesellschaften betriebenen Schiffe sollen im internationalen Seeverkehr eingesetzt werden. Dabei besteht das Risiko, dass die Schiffe von Piraten angegriffen werden. Die Häufigkeit solcher Angriffe hat in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere am Horn von Afrika, vor der Küste Somalias, ist Piraterie zu einem sehr ernst zu nehmenden Problem geworden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich solche Überfälle auch in anderen Regionen der Welt ereignen. Im Fall eines Angriffs besteht das Risiko, dass das Schiff stark beschädigt und/oder entführt wird. Dies kann zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Schifffahrtsgesellschaft durch Reparaturaufwendungen und/oder Lösegeldzahlungen führen. Darüber hinaus vermindern sich die Einnahmen der betreffenden Gesellschaft durch Off-Hire-Zeiten. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des von der Beteiligungsgesellschaft investierten Kapitals



RISIKEN DER BETEILIGUNG

führen, was für den Anleger eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit seiner Beteiligung bedeuten könnte.

○ Veräußerungsphase

Die tatsächlichen Verkaufspreise der von den Schifffahrtsgesellschaften gehaltenen Seeschiffe werden wesentlich von den Marktverhältnissen zum Zeitpunkt der Veräußerung bestimmt, welche nicht vorhersehbar sind.

Für die Kategorie „Reederschiff“ besteht das Risiko, dass die bei Erwerb der Beteiligungen an den jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften kalkulierten Wertsteigerungen nicht realisiert werden können. Dies könnte dazu führen, dass die Rückflüsse von der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft geringer ausfallen als kalkuliert und sich damit auch die Auszahlungen an die Anleger vermindern. Sollte eine Schifffahrtsgesellschaft aufgrund einer extrem schlechten Einnahmen- oder Kostensituation gezwungen sein, das Schiff zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen, besteht die Möglichkeit, dass noch bestehende Schulden den Verkaufserlös zzgl. der vorhandenen Restliquidität erreichen oder übersteigen, so dass kein Liquidationserlös an die Beteiligungsgesellschaft ausgezahlt werden kann. Im schlimmsten Fall könnte dies auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft einen Verlust des investierten Kapitals bedeuten.

Für die Kategorie „Bevorrechtigtes Kapital“ besteht einerseits das Risiko, dass die Rückführung des von der Beteiligungsgesellschaft investierten Kapitals, von der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft, zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht bzw. nicht in vollem Umfang erfolgt. Dann müsste dies spätestens bei einer späteren Veräußerung der Schiffe nachgeholt werden. Hier besteht andererseits das Risiko, dass der Verkauf der Schiffe zu einem Preis erfolgt, der eine Rückzahlung des investierten Kapitals nicht oder nur zum Teil ermöglicht. Alle vorgenannten Fälle könnten dazu führen, dass sich die Rückflüsse auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft vermindern. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Rendite für die Anleger führen.

Sofern die Beteiligungsgesellschaft aus keiner der Schifffahrtsgesellschaften einen Erlös aus der Veräußerung der Schiffe erhält, könnte dies im schlimmsten Fall zu einem Verlust des von den Anlegern investierten Kapitals zzgl. Agio führen.

○ Steuerliche Risiken

Das allgemeine steuerliche Risiko jeder Kapitalanlage besteht in der Veränderung der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung zugrunde gelegten steuerlichen Rahmenbedingungen zu Lasten der Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligen wird, der Beteiligungsgesellschaft selbst und/oder des Anlegers, ebenso wie in der Nichtanerkennung der Gesamtkonzeption oder Teilen hiervon durch die Finanzverwaltung, was zu nicht einkalkulierten Steuerbelastungen für die Anleger führen kann.

Das vorliegende Konzept beruht maßgeblich auf der Möglichkeit der Option zur Tonnagesteuer gem. § 5a EStG. Es ist geplant, dass sämtliche Schifffahrtsgesellschaften, in die die Beteiligungsgesellschaft investiert, zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben oder optieren werden.

Falls die gesetzlichen Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert oder abgeschafft werden sollten oder ein Verbleib der Schifffahrtsgesellschaften bei der Tonnagesteuer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder sinnvoll sein sollte und daher ein Wechsel zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) erfolgt, kann dies zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger und damit zu einer Verminderung des Kapitalrückflusses an die Anleger führen. Darüber hinaus ist die Besteuerung gem. § 5a EStG an das Vorliegen bestimmter Bedingungen geknüpft; insbesondere sind das die Folgenden:

- der Betrieb des Handelsschiffes erfolgt im internationalen Verkehr,
- das Schiff ist im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem deutschen Schiffsregister eingetragen,
- die Bereederung des Schiffes erfolgt vom Inland aus,



- Kapitäne und Offiziere haben einen deutschen Arbeitgeber.

Kann eine dieser Bedingungen auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften nicht mehr erfüllt werden, so würde die Möglichkeit zur Besteuerung nach der Tonnage entfallen. In diesem Fall wäre mit einer höheren Steuerbelastung der Anleger zu rechnen.

Die Ergebnisse nach der Tonnagebesteuerung liegen auch der kalkulierten Gewerbesteuer zugrunde. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, bspw. durch einen Wechsel zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, würde zu höheren Steuern führen und damit die Liquidität der Schifffahrtsgesellschaften belasten. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass sich die Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und damit an die Anleger vermindern.

○ Allgemeine Risiken

1. Haftung der Kommanditisten

Grundsätzlich ist die Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Leistung ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage erloschen. Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten jedoch durch Entnahmen unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert, lebt die Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf. Gleiches gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme gemindert ist. Dies kann dazu führen, dass die Anleger bis zur Höhe ihrer bereits erhaltenen Auszahlungen von den Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden können.

Aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründet waren. Die Dauer der Haftung beträgt 5 Jahre ab dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann ein Anleger von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Ebenso besteht das Risiko, dass die beschränkte Kommanditistenhaftung von einem ausländischen Gericht nicht anerkannt wird, z.B. bei Gerichtsverfahren hinsichtlich nicht versicherter Auslandsschäden. Hier besteht für die Anleger das Risiko einer Haftung, die nicht auf die Kommanditeinlage beschränkt ist, so dass der Anleger mit seinem sonstigen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften könnte. Die Haftung des Anlegers als Treugeber ist im Innenverhältnis auf die Leistung der übernommenen Kommanditeinlage zzgl. Agio beschränkt. Sobald die Einlage in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Im Übrigen gelten die zuvor dargestellten Haftungsregelungen mittelbar auch für die Treugeber, die die Treuhänderin aufgrund der Regelungen des Treuhand- und Servicevertrages von den sich aus dem Treuhandverhältnis ergebenden Verpflichtungen freizuhalten haben.

2. Haftung der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin

Die vorstehend dargestellten Haftungstatbestände können auch die Beteiligungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin bei den jeweiligen Schifffahrtsgesellschaften treffen. Für den Fall, dass die Beteiligungsgesellschaft von einer Schifffahrtsgesellschaft Auszahlungen erhalten hat, denen keine han-



RISIKEN DER BETEILIGUNG

delsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen, kann dies dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft von den Gläubigern der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden könnte. Dies würde einen Liquiditätsabfluss auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bedeuten und könnte die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

3. Fungibilität

Die Übertragung oder der Verkauf einer Beteiligung ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich, wobei diese ihre Zustimmung bei Vorliegen von sachlichen Gründen auch verweigern kann. Der Verkauf bzw. die Übertragung der Beteiligung ist ferner nur unter den im Gesellschaftsvertrag niedergelegten Einschränkungen und Bedingungen möglich. Grundsätzlich soll eine Übertragung einer Beteiligung nur mit wirtschaftlicher Wirkung zum Anfang oder zum Ende eines Geschäftsjahres oder, sofern nicht anders möglich, zum Ende eines Quartals erfolgen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die persönlich haftende Gesellschafterin und die Naval Invest GmbH & Co. KG ein Vorkaufsrecht besteht. Es sind demnach Konstellationen denkbar, in denen der Anleger seine Beteiligung nicht wie beabsichtigt veräußern kann.

Für die Veräußerung eines Kommanditanteils vor Beendigung der Beteiligungsgesellschaft existiert kein geregelter Zweitmarkt. Dieses hat zur Folge, dass sich bei einem vorzeitigen Verkauf möglicherweise kein Kaufinteressent findet oder dass nur ein unbefriedigender Preis für die Beteiligung erzielt werden kann.

4. Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaft / Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anleger, die sich mit einer üblichen Zeichnungssumme an der Gesellschaft beteiligen, befinden sich daher in der Minderheit und können ihre eigenen Interessen ggf. nicht durchsetzen. Darüber hinaus

kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Beteiligungsgesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit besitzen, sich zusammenschließen und durch ein abgeprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Für den Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für ihn nachteilig sind (z.B. hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt von Auszahlungen, Zeitpunkt der Veräußerung von Beteiligungen). Gleiches gilt auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, soweit sie sich an Schiffahrtsgesellschaften beteiligt, bei denen sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung ausüben kann. Dies kann für den Anleger zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung führen.

5. Rückabwicklung

Es ist geplant, die Gesellschaft rückabzuwickeln, wenn bis zum 31. Dezember 2011 keine geeigneten Investitionen getätigt werden können. Für den Anleger besteht in diesen Fällen das Risiko, dass das Beteiligungskapital nicht vollständig zurückgezahlt wird, da keine Rückerstattung der gezahlten Vertriebsprovisionen und Gründungskosten zu Gunsten der Beteiligungsgesellschaft erfolgt. Ein Anspruch der Anleger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zzgl. Agio besteht nicht.

6. Investitionsquote

Kann das geplante Eigenkapitalvolumen nicht vollständig eingeworben werden, stehen dementsprechend weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung. Da sich fixe, von der Höhe des eingeworbenen Eigenkapitals unabhängige Kostenpositionen in diesem Fall verhältnismäßig stärker auswirken, kann es hierdurch zu einer Verschlechterung der Investitionsquote kommen. Für den Anleger könnte dies eine geringere Wirtschaftlichkeit seiner Beteiligung bedeuten.



7. Interessenkonflikte

Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft sich an verschiedenen, z.T. bereits bestehenden Schifffahrtsgesellschaften beteiligt. Dabei kann auch in Schifffahrtsgesellschaften investiert werden, an denen die Gesellschafter der Navalys Invest GmbH & Co. KG oder mit ihnen verbundene Personen beteiligt sind, bzw. in denen die Gesellschafter der Navalys Invest GmbH & Co. KG geschäftsführende, bereedernde oder sonstige wesentliche Funktionen innehaben. Außerdem ist auch eine Beteiligung an solchen Gesellschaften möglich, bei denen die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH als Treuhänderin tätig ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Beteiligungsgesellschaft sich an Gesellschaften beteiligt, die zu einem früheren Zeitpunkt von der Navalys Invest GmbH & Co. KG als Vermögensanlage emittiert wurden. Interessenkonflikte sind daher nicht auszuschließen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung für den Anleger haben.

8. Mittelverwendungskontrolle

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle stellt keine Sicherheit für die Gesellschafter dar. Insbesondere findet keine Kontrolle der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebots, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, oder der von Dritten erbrachten Leistungen statt. Eine effektive Kontrolle der Verwendung des Emissionskapitals wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht gewährleistet. Insoweit werden die damit im Zusammenhang stehenden Risiken nicht begrenzt. Auch wenn die Einzahlung auf ein Konto der Treuhänderin erfolgt, könnte im Fall einer Insolvenz der Insolvenzver-

walter vom Zeichner die nochmalige Einzahlung der Zeichnungssumme an die Beteiligungsgesellschaft verlangen. Mit Wirkung gegenüber den Gläubigern bzw. einem Insolvenzverwalter lässt sich ein absolutes Verfügungsverbot nicht erreichen. In Extremfällen kann es zu einer doppelten Inanspruchnahme des Anlegers bezüglich der Zeichnungssumme kommen.

9. Refinanzierung des Beteiligungskapitals

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger ihr Beteiligungskapital oder Teile davon durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens refinanzieren, was mit den üblichen Risiken verbunden ist. Da aufgrund des Beteiligungskonzepts weder der Zeitpunkt noch die Höhe von Auszahlungen an die Anleger prognostizierbar ist, muss der Darlehensnehmer in der Lage sein, den Kapitaldienst aus anderen Mitteln zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn sich das Zinsniveau für das Darlehen nach Ablauf der vereinbarten Zinsfestschreibung deutlich erhöht hat. Sollte ein Totalverlust des Beteiligungskapitals eintreten, so ist der Anleger auch in diesem Fall zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Bei einer vorzeitigen Rückführung des vom Anleger aufgenommenen Darlehens kann eine Vorfälligkeitsentschädigung an das finanzierende Kreditinstitut zu zahlen sein. Diese zusätzlichen Kosten müssen dann ebenfalls vom Anleger getragen werden.

10. Fremde Rechtsordnung

Es kann der Fall eintreten, dass die Schifffahrtsgesellschaften Verträge über die Beschäftigung der Schiffe abschließen, die einer fremden Rechtsordnung unterliegen, wodurch den Schifffahrtsgesellschaften höhere Kosten entstehen können: Zum einen besteht das Risiko, dass die Rechtsdurchset-



RISIKEN DER BETEILIGUNG

zung bzw. die Anspruchsabwehr in einem ausländischen Staat mit höheren Kosten als in Deutschland verbunden ist, zum anderen gibt es ausländische Rechtsordnungen, die exorbitante Schadensersatzforderungen ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schiffahrtsgesellschaften in einem ausländischen Staat verklagt werden und dass Forderungen gegen sie geltend gemacht werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Liquidität der Schiffahrtsgesellschaften und würde Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft, und damit an die Anleger, gefährden. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einer Insolvenz der betreffenden Schiffahrtsgesellschaft führen. Je mehr Schiffahrtsgesellschaften hiervon betroffen sind und je stärker die Auswirkungen bei der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft sind, desto mehr sind auch die Anleger der Beteiligungsgesellschaft hiervon betroffen. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einem Verlust ihres eingezahlten Kommanditkapitals zzgl. Agio führen.

11. Maximales Risiko

Die vorstehend beschriebenen Risiken können einzeln aber auch kumulativ auftreten. Kommt es bei einem oder mehreren der oben genannten Faktoren zu einer sehr ungünstigen Entwicklung, ist ein Totalverlust der Einlage und des Agios möglich. Gegebenenfalls hat der Anleger zusätzlich Steuerzahlungen sowie den Kapitaldienst für eine Anteilsfinanzierung zu leisten. Auch kann es zu einem Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ausländisches Gericht die Haftungsbegrenzung der Kommanditisten nach deutschem Recht nicht anerkennt und dass der Anleger über seine Kommanditbeteiligung hinaus mit seinem weiteren Vermögen haftet. Dies kann auch zur Insolvenz des Anlegers führen.

Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.



GRUNDLAGEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS

○ Einleitung

Mit diesem Prospekt wird Ihnen die Möglichkeit geboten, sich an der Seezeichen GmbH & Co. KG mit Sitz in Weyhe zu beteiligen. Wie alle unternehmerischen Beteiligungen beinhaltet auch diese rechtliche und tatsächliche Risiken (vgl. Risikohinweise Seiten 8 - 16). Daher sollten Sie in Zweifelsfällen einen sachkundigen Berater Ihres Vertrauens hinzuziehen.

○ Investition und Finanzierung

Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften	€ 4.240.000
Kosten der Investitionsphase	€ 679.000
Liquiditätsreserve	€ 87.000
Gesamtinvestition (ohne Agio):	€ 5.006.000

Geplantes Fondskapital: € 5.006.000

○ Die Beteiligungsgesellschaft / Die Emittentin

Die Beteiligungsgesellschaft Seezeichen GmbH & Co. KG wurde am 9. Februar 2010 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRA 201212 eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft und deren wichtigster Tätigkeitsbereich ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft zu fördern. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Seezeichen Verwaltungs GmbH, Weyhe, die am 9. Februar 2010 gegründet wurde. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB 202263 eingetragen und wird durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin, Frau Jana Böhme, vertreten.

○ Beteiligungs- / Eigenkapitalstruktur

Als Gründungskommanditisten beteiligen sich mit einer Kommanditeinlage in angegebener Höhe:

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH	€ 1.000
Navalis Invest GmbH & Co. KG	€ 5.000

Die Gründungsgesellschafter haben ein Kapital von insgesamt € 6.000 gezeichnet und vollständig eingezahlt. Es setzt sich zusammen aus den Kommanditeinlagen der beiden Gründungskommanditisten. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung entspricht das gezeichnete Kapital der Emittentin dem von den Gründungsgesellschaftern übernommenen Kapital. Die Komplementärin der Emittentin ist am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet auch keine Einlage.

Der Gesamtbetrag der öffentlich angebotenen Kommanditanteile beträgt € 5.000.000 und bezeichnet damit die Höhe der Pflichteinlagen, von denen jeweils nur 10 % als Haften einlage ins Handelsregister eingetragen werden. Das Kommanditkapital nach Schließung des Fonds wird somit insgesamt € 5.006.000 betragen. Darüber hinaus kann das Kommanditkapital gem. § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages um maximal weitere € 5.000.000 erhöht werden. Kapitalanlegern wird die Möglichkeit geboten, sich mit einer Mindestbeteiligung von € 50.000 als Treugeberkommanditist zu beteiligen. Darüber hinausgehende Beträge müssen durch € 1.000 teilbar sein.

○ Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel ist es, durch die Beteiligung an neu zu gründenden oder bestehenden Schifffahrtsgesellschaften sowie durch Zurverfügungstellung von Gesellschaftskapital in Form von bevorrechtigtem Kapital für bestehende Schifffahrtsgesellschaften eine überdurchschnittlich hohe Rendite zu erzielen. Bei der Auswahl der zu erwerbenden Beteiligungen sind verschiedene Investitionskriterien zu beachten (siehe Seiten 20 - 22 Abschnitt „Investitionsvarianten und Investitionskriterien“). Ein unabhängiges, externes Investitionsgremium trifft dabei die Investitionsentscheidungen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird sich ausschließlich an Schifffahrtsgesellschaften in der Rechtsform der Komman-



ditgesellschaft beteiligen. Dies sind die Anlageobjekte der Gesellschaft. Als Kommanditistin stehen ihr in diesen Gesellschaften üblicherweise umfassende Auskunfts-, Informations- und Kontrollrechte zu. Daneben werden in den Gesellschaftsverträgen dieser Gesellschaften Regelungen hinsichtlich der Ergebnisverteilung und der Entnahmen getroffen. Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, kann jedoch noch keine Aussage zur konkreten Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge gemacht werden.

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Beteiligungskapitals werden ausschließlich für die Investition in Schifffahrtsgesellschaften sowie für die Zurverfügungstellung von bevorrechtigtem Kapital und für die Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet (Seiten 28 - 29). Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen allein für die Realisierung des Anlageziels aus. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erworben und auch keine Vorverträge geschlossen.

○ **Investitionsstrategie**

Die im 4. Quartal 2008 einsetzende internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hat aufgrund der mittlerweile gegebenen internationalen Arbeitsteilung insbesondere den Transport- und Logistikbereich getroffen. Die Vertrauenskrise zwischen den international fungierenden Banken führte dazu, dass die für den internationalen Warenaustausch notwendigen Garantien, wie z.B. Akkreditive oder Letter of Credit - wie sie im Fachjargon genannt werden -, durch die Banken nicht mehr gestellt und akzeptiert wurden. Der starke Ladungsrückgang traf nicht nur die Con-

tainerschifffahrt, sondern auch den Transport von Massengütern und Spezialladungen. Mangels Ladung verfielen, vornehmlich in der ersten Jahreshälfte 2009, die Fracht- und Charraten und es wurden zunehmend Schiffe außer Dienst gestellt und aufgelegt. Aufgrund der nur noch sehr restriktiven Kreditvergabe der schiffsfinanzierenden Banken und der niedrigen Charterentnahmen für die Schiffe wurden noch bis Ende 2008 hochprofitable Schifffahrtsgesellschaften finanziell notleidend. Mit dem Rückgang der zu erzielenden Zeitcharterraten um bis zu 70 % fielen auch die für die Seeschiffe zu erzielenden Verkaufspreise.

Die Navalys Invest und ihre Partner sind seit 2002 aktiv in der Seeschifffahrt tätig (vgl. Abschnitt „Die Vertriebsgesellschaft“) und sehen, nachdem die Seeschiffskauf- und Baupreise gegenüber den Vorjahren deutlich gefallen sind und bestehende Schifffahrtsgesellschaften dringend Liquidität benötigen, attraktive Investitionsmöglichkeiten. Die Navalys Invest bietet mit der Beteiligungsgesellschaft „Seezeichen“ Kapitalanlegern die Möglichkeit, an der sich abzeichnenden Erholung im Seetransport und den damit einhergehenden steigenden Bau- und Kaufpreisen für Seeschiffe zu partizipieren.

Bei dem Beteiligungsangebot „Seezeichen“ handelt es sich um einen reinen Eigenkapitalfonds, in dem die Einlagen der Anleger gebündelt werden, um dann nach eingehender Prüfung der sich abzeichnenden Investitionsmöglichkeiten in einzelne Schifffahrtsgesellschaften investiert zu werden. Um eine Risikostreuung zu erzielen, ist geplant, in mehrere und in ihrer Art verschiedene Schifffahrtsgesellschaften zu investieren. Für die unterschiedlichen Investitionsvarianten wurden Investitionskriterien festgelegt, die bei der jeweiligen Investitionsentscheidung zu be-



GRUNDLAGEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS

rücksichtigen sind (vgl. Abschnitt „Investitionsvarianten und Investitionskriterien“).

Insgesamt soll hierdurch ein Kapitalrückfluss an die Anleger innerhalb eines Zeitraumes von 5 bis 10 Jahren realisiert werden.

Über die Investition selbst wird ein Investitionsgremium entscheiden. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden, Herrn

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hans-Ulrich Heuermann, Stade, und einer durch die persönlich haftende Gesellschafterin noch zu bestellenden Person. Außerdem werden drei weitere Mitglieder von den Vertriebspartnern der Navalis Invest, die für die Beteiligungsgesellschaft das meiste Kommanditkapital vermittelt haben, gestellt.

○ Investitionsvarianten und Investitionskriterien



Im Folgenden werden zunächst die in obiger Grafik dargestellten fünf verschiedenen Investitionsvarianten inhaltlich beschrieben. Im Weiteren werden dann die für die Investitionsvarianten maßgeblichen Investitionskriterien für die Investitionsentscheidung genannt.

Grundsätzlich soll bei allen fünf Investitionsvarianten in Containerreederschiffe mit einer Stellplatzkapazität von maximal 2.000 TEU und in Mehrzweckfrachtschiffe bzw. Minibulker mit einer Tragfähigkeit von maximal 8.000 tdw investiert werden. Zudem müssen die Schiffahrtsgesellschaften, in die investiert wird, zur Besteuerung nach § 5a EStG („Tonnagesteuer“) optiert haben bzw. dies vor

Infahrtsetzung der Schiffe tun. Darüber hinaus sind bei den einzelnen Investitionskategorien und -varianten nachfolgende Kriterien zu beachten.

Kategorie „Reederschiff“

Bei möglichen Investitionen in die Kategorie „Reederschiff“ sind zwei Konstellationen einer Beteiligung zu unterscheiden. Die Beteiligungsgesellschaft und der Reeder kaufen zusammen ein Schiff und gründen für den Erwerb und den Betrieb des Schiffes eine neue Schiffahrtsgesellschaft (Variante I). Bei der zweiten Variante hat der Reeder das Schiff bereits erworben und betreibt es auf eigene Rechnung. Die Beteili-



gungsgesellschaft investiert somit in eine bestehende Schiffahrtsgesellschaft des Reeders (Variante II).

Folgende Kriterien sind zu beachten:

1. Mit dem zu investierenden Kommanditkapital muss die Beteiligungsgesellschaft mindestens eine Sperrminorität an der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft halten, damit wichtige Entscheidungen wie z. B. der Verkauf des Schiffes nicht ohne Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft getroffen werden können.
2. Nach getätigter Investition in die Schiffahrtsgesellschaft müssen der Reeder, mit ihm unmittelbar verbundene Unternehmen sowie in gerader Linie verwandte Personen, noch mindestens 10 % des Eigenkapitals der Schiffahrtsgesellschaft halten.
3. Das Schiff sollte ein realistisches Wertsteigerungspotenzial besitzen.
4. Das Baujahr und die Indienststellung des Schiffes sollten nicht vor dem Jahr 1996 sein.
5. Die Anschaffungskosten sollten deutlich unter dem Höchststand des historischen Marktniveaus der Baupreise, bzw. bei Secondhand-Schiffen der Kaufpreise, liegen.
6. Es sollte eine bevorrechtigte Stellung des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft im Rang gegenüber dem Eigenkapital des Reeders bei laufenden Auszahlungen und/oder bei Rückzahlung nach Verkauf des Schiffes vertraglich vereinbart werden.
7. Es sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Schiff im Rahmen seiner Beschäftigungssituation an zukünftig steigenden Charraten partizipieren kann (z. B. durch eine kurze Restlaufzeit bestehender Charterverträge und/oder Optionsperioden zu hohen Charraten).
8. Ein Verkauf des Schiffes sollte mit hoher Wahrscheinlichkeit nach 5 Jahren möglich sein.

Kategorie „Bevorrechtigtes Kapital“

Bei der Zurverfügungstellung von bevorrechtigtem Kapital an verschiedenen Schiffahrtsgesellschaften handelt es



GRUNDLAGEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS

sich um, aus kaufmännischer Sicht, vorsichtige und vom Anlagecharakter her sicherheitsorientierte Investitionen. Bei dieser Kategorie sind ebenfalls zwei unterschiedliche Investitionsvarianten möglich. So kann bspw. in eine bestehende Schifffahrtsgesellschaft investiert werden, die als geschlossener Fonds konzipiert und platziert wurde. Hierbei kann es sich sowohl um Publikumsfonds namhafter, großer, deutscher Emissionshäuser handeln, als auch um eigene von der Navalis Invest initiierte geschlossene Fonds (Variante III). Die andere Konstellation sieht eine Beteiligung an Schifffahrtsgesellschaften vor, bei denen der Reeder, mit ihm unmittelbar verbundene Unternehmen sowie in gerader Linie verwandte Personen 100 % des Eigenkapitals halten (Variante IV).

Bei beiden Varianten sind zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:

1. Gegenüber dem Kapital der schon beteiligten Kommanditisten in der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft muss eine bevorrechtigte Stellung des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei laufenden Auszahlungen und bei Rückzahlung, zahlbar nach Liquiditätslage und spätestens bei Verkauf des Schiffes, vorgesehen sein.
2. Die Schifffahrtsgesellschaft muss ein aussagefähiges und nachhaltiges Fortführungskonzept über mindestens 2 Jahre vorlegen, welches realistische Aussichten auf eine ausreichende Liquiditätsbasis enthält.
3. Aus dem aktuellen Verkehrswert bzw. am Schifffahrtsmarkt zu erzielenden Verkaufserlös sollte die Rückzahlung des von der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Kapitals möglich sein.
4. Das Schiff sollte nahezu bzw. vollständig entschuldet sein.
5. Das Schiff sollte nicht älter als 15 Jahre sein.
6. Die Rückzahlung des bevorrechtigten Kapitals sollte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit innerhalb von 5 Jahren erfolgen.
7. Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung sollten die Nettoeinnahmen des Schiffes mindestens 75 % der Schiffsbetriebskosten decken.
8. Es sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Schiff im Rahmen seiner Beschäftigungssituation

an zukünftig steigenden Charterraten partizipieren kann (z. B. durch eine kurze Restlaufzeit bestehender Charterverträge und/oder Optionsperioden zu hohen Charterraten).

Kategorie „Sonstiges“

Des Weiteren können bis zu 10 % des insgesamt zu investierenden Kapitals für Beteiligungen an bestehenden Schifffahrtsgesellschaften verwendet werden, die nicht oder nur teilweise den zuvor genannten Investitionskriterien der Kategorien „Reederschiff“ und „Bevorrechtigtes Kapital“ entsprechen (Variante V).

Die Gesellschaft soll damit die Möglichkeit bekommen, weitere sich bietende Chancen im Bereich der Schifffahrt zu nutzen und bei vielversprechenden Investitionsmöglichkeiten, mit einer Kapitalbindung über einen Zeitraum bis maximal 10 Jahren, in diese zu investieren.

Es ist beabsichtigt, dass bis zu 50 % des zu investierenden Kapitals der Beteiligungsgesellschaft in die Investitionsvarianten I und II und das übrige Kapital in die restlichen Investitionsvarianten fließt. Durch diese Aufteilung soll zum einen eine Risikostreuung und zum anderen ein Kapitalrückfluss an die Anleger innerhalb eines Zeitraums von 5 bis 10 Jahren realisiert werden. Je nach Höhe des zur Verfügung stehenden Kommanditkapitals und der sich bietenden Beteiligungsmöglichkeiten, ist es nicht sicher, dass in alle Varianten investiert wird.

Bei der Zurverfügungstellung von bevorrechtigtem Kapital wird ein Kapitalrückfluss an die Beteiligungsgesellschaft nach bereits 3 bis 5 Jahren angestrebt. Bei einer Investition zusammen mit einem Reeder in ein bereits in Fahrt befindliches Schiff oder ein noch zu kaufendes Seeschiff wird eine maximale Haltedauer des Schiffes von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Investition, angestrebt.

○ Das Investitionspremieum

Die Beteiligungsgesellschaft hat ein Investitionspremieum, das aus fünf natürlichen Personen besteht. Mitglieder sind Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hans-Ulrich Heuermann als dessen Vorsitzender und eine Person, die





von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird. Bei Herrn Heuermann handelt es sich um den geschäftsführenden Gesellschafter einer der bedeutenden norddeutschen Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-Sozietäten mit dem Schwerpunkt in der Schifffahrt. Darüber hinaus werden drei weitere Mitglieder des Investitions-gremiums von den Vertriebspartnern gestellt.

Bis zum 30. September 2010 wird je ein Mitglied des Gremiums von denjenigen drei Vertriebspartnern gestellt, die von allen durch die Navalys Invest mit der Einwerbung von Kommanditkapital beauftragten Vertriebspartnern für die Gesellschaft das meiste Kommanditkapital vermittelt haben. Maßgeblich für die Ermittlung der Vertriebspartner und des durch sie vermittelten Kommanditkapitals ist als Stichtag der letzte Tag des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die jeweilige Investitionsmöglichkeit dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt wird. Als vermitteltes Kommanditkapital in diesem Sinne ist das von der Treuhänderin gemäß Beitrittserklärung zum Stichtag angenommene Kommanditkapital zu verstehen.

Ab dem 1. Oktober 2010 wird je ein Mitglied des Investitions-gremiums von denjenigen drei Vertriebspartnern gestellt, die per Stichtag 30. September 2010 die zuvor genannte Voraussetzung erfüllen.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss ein oder mehrere Mitglieder des Investitions-gremiums abberufen, wenn es zugleich zu deren Ersatz neue Mitglieder wählt.

Das Investitions-gremium prüft die ihm von der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgelegten Investitionsmöglichkeiten und entscheidet über die Beteiligung an Schifffahrtsgesellschaften. Bei den Beschlussfassungen hat es sich nach den Bestimmungen des Gesell-

schaftsvertrages und den Investitionskriterien gem. Anlage 2 zu richten.

Bis zu 10 % des von der Beteiligungsgesellschaft zu investierenden Kapitals kann für Beteiligungen verwendet werden, die von einem oder mehreren "Muss"-Kriterien abweichen (Variante V). Darüber hinaus kann in solche Investitionsmöglichkeiten nur investiert werden, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.

Nach Beendigung der Investitionsphase bleibt das Gremium bestehen und ist berechtigt, die persönlich haftende Gesellschafterin in nachfolgend beschriebenem Umfang zu beraten und ihr ggf. Weisungen zu erteilen.

Das Gremium hat der Komplementärin hinsichtlich der Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Schifffahrtsgesellschaften Weisungen zu erteilen, wenn es sich um Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit handelt. Sind sonstige Beschlüsse auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften zu treffen, kann das Investitions-gremium vom Weisungsrecht gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin Gebrauch machen und Empfehlungen aussprechen.

Das Investitions-gremium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Entscheidungen werden, soweit nichts Abweichendes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Investitions-gremiums erhält eine Tätigkeitsvergütung i. H. v. € 5.000 p.a. (für 2010 pauschal € 2.500) zzgl. Auslagenersatz. Die Gesellschaft ersetzt den anderen Mitgliedern ihre Auslagen, eine Tätigkeitsvergütung erhalten diese jedoch nicht.

Bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft erhält das Investitions-gremium (in personeller Zusam-



GRUNDLAGEN DES BETEILIGUNGSANGEBOTS

mensetzung vom 31. Dezember 2011) einen Vorabgewinn von bis zu 1 % des von der Beteiligungsgesellschaft investierten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase. Der Vorabgewinn kommt unter den in § 19 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen zur Auszahlung.

Investitionsprozess



Um geeignete Investitionsmöglichkeiten im Jahr 2010 und 2011 realisieren zu können, müssen ein überdurchschnittlich guter Marktzugang und ein hoher Informationsfluss sichergestellt sein.

Navalis Invest steht in einem kontinuierlichen Informationsaustausch mit kompetenten und hochqualifizierten Geschäftspartnern aus dem Bereich der Schifffahrt.

Hierbei handelt es sich um den typischen, mittelständischen Reeder aus Norddeutschland, renommierte Schiffs- und Befrachtungsmakler sowie den persönlichen Kontakt zu den leitenden Angestellten und Vorständen der schiffsfinanzierenden Banken. Hinzu kommen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit Schwerpunkt in der Schifffahrt sowie Vertriebspartner, die als Beiräte in vielen Schifffahrtsgesellschaften tätig sind.

Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft wird aktiv mit Unterstützung der Navalis Invest und deren Geschäftspartnern nach geeigneten Investitionsmöglichkeiten suchen.

Erweist sich eine Investitionsmöglichkeit als lukrativ, müssen im ersten Schritt alle wesentlichen technischen Eckdaten des Schiffes sowie die Anschaffungskosten für eine weiterführende Beurteilung durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss daran hat eine sorgfältige Analyse und ggf. Ausarbeitung möglicher Anpassungen des wirtschaftlichen Konzepts und der gesellschaftsrechtlichen Verträge der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft zu erfolgen. Zeitgleich ist eine technische Beurteilung und/oder Besichtigung des Schiffes durch eine sachverständige Person vorgesehen. Die wirtschaftlichen Rahmendaten, mögliche finanzielle Risiken aus bestehenden Charterverträgen und Poolvereinbarungen sind zu prüfen und Budgetplanungen über die kommenden Jahre zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist durch den Reeder bzw. die Schifffahrtsgesellschaft schriftlich zu bestätigen, dass alle für die Investitionsentscheidung relevanten Verträge und Informationen offen gelegt wurden und keine weiteren Verpflichtungen mit möglichen zusätzlichen negativen wirtschaftlichen Folgen bestehen. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft erhält das ausgearbeitete Investitionskonzept mit allen wesentlichen wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Informationen. Sie legt dem Investitionsgremium das Konzept zur Abstimmung vor. Das Investitionsgremium trifft in letzter Instanz nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Investitionskriterien die Entscheidung über eine Investition.



○ Die Treuhänderin

Mit der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Oldendorf, wurde ein Treuhand- und Servicevertrag (der Vertrag ist auf den Seiten 75 - 77 abgedruckt) geschlossen. Sie übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Kommanditanteile der Gesellschafter. Zu den wesentlichen Rechten und Pflichten sowie den Aufgaben der Treuhänderin siehe die Hinweise auf Seite 30 f. Die Treuhänderin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 101161 eingetragen und wird durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin und Schifffahrtskauffrau Inge Sellner vertreten.

○ Die Vertriebsgesellschaft

Die Navalis Invest GmbH & Co. KG (Navalis Invest) wurde von der Beteiligungsgesellschaft beauftragt, ein Beteiligungs- und Kapitalbeschaffungskonzept sowie den Verkaufsprospekt für die vorliegende Vermögensanlage zu erstellen. Außerdem wurde sie mit der Einwerbung des Kommanditkapitals betraut, die auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und des Investitions- und Finanzierungsplanes erfolgt.

Das Unternehmen wurde im Jahr 1999 gegründet. Die aktive Geschäftstätigkeit, die Konzeption von Schifffahrtsgesellschaften und die Platzierung von Eigenkapital, begann im Jahr 2002. Seitdem hat Navalis Invest bereits 37 Schiffsfonds erfolgreich emittiert. In einer jährlich erstellten Leistungsbilanz, deren Zahlenmaterial jeweils durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, werden die tatsächlichen Ergebnisse der konzipierten und platzierten Fonds mit den prospektierten Daten verglichen. In der letzten aktuellen Leistungsbilanz für das Jahr 2008 sind 34 bis Ende 2008 emittierte Fonds mit einem eingeworbenen Eigenkapital von rd. € 114 Mio.

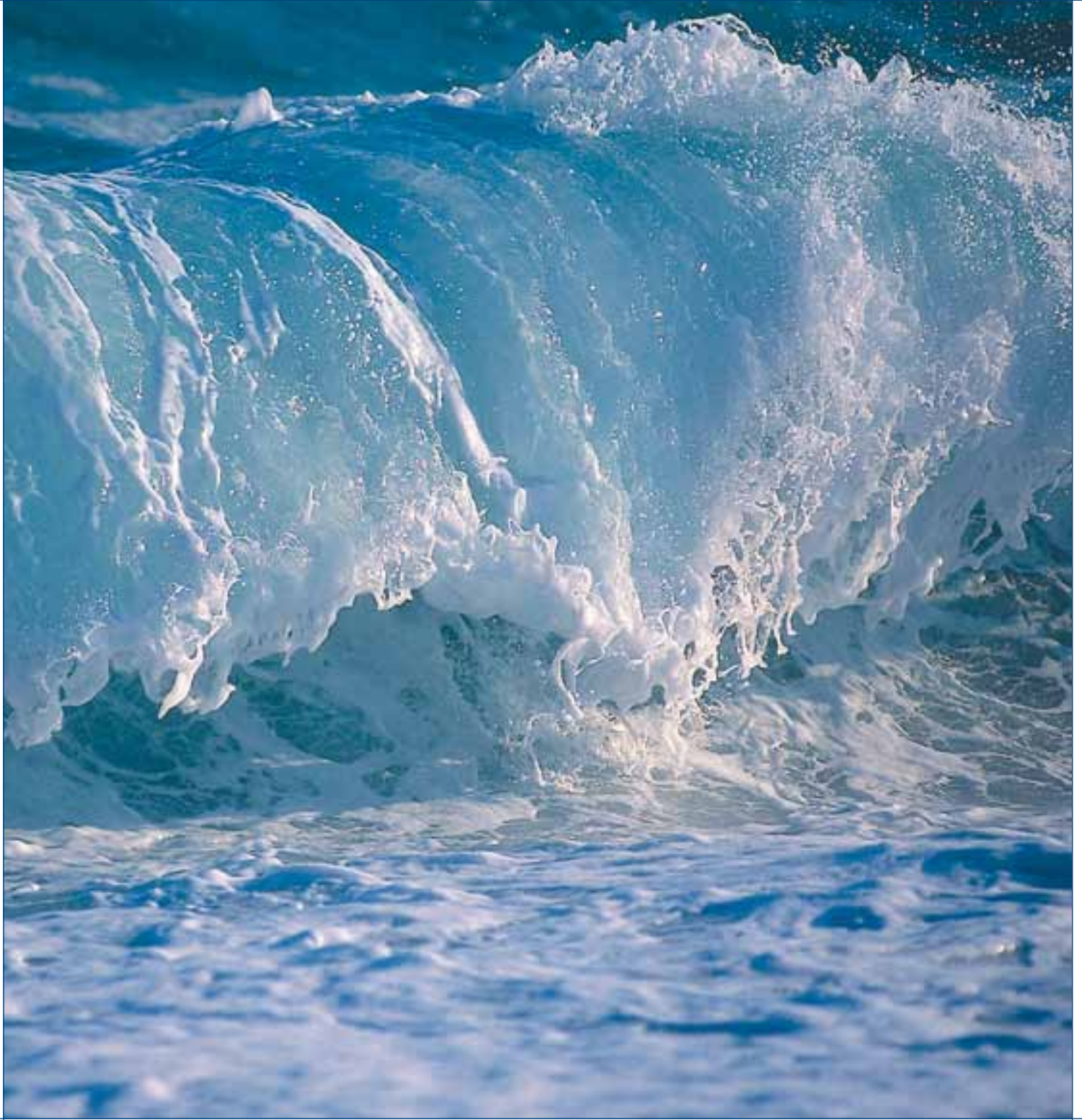
erfasst. Die wichtigsten jeweils im Vergleich als kumulierte Soll- und Ist-Werte dargestellten Parameter sind u.a. Tilgungen, Liquidität zum Jahresende und Auszahlungen. Von den in der Leistungsbilanz 2008 aufgeführten Gesellschaften haben bis auf drei Gesellschaften alle bis Ende 2008 die Tilgungen in prognostizierter Höhe oder höher geleistet. Die Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgten mit zwei Ausnahmen planmäßig bzw. überplanmäßig.

Die Leistungsbilanz 2008 inkl. näherer Erläuterungen und Prüfungsvermerk ist im Internet unter www.navalis-invest.de einzusehen bzw. kann als gedrucktes Exemplar bei Navalis Invest angefordert werden.

○ Mittelfreigabe- / Mittelverwendungskontrolle

Mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals abgeschlossen worden (der Vertrag ist auf den Seiten 78 - 80 abgedruckt). Gemäß diesem kann über das Emissionskapital nur nach Freigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin verfügt werden. Vor der Freigabe prüft sie lediglich, ob bestimmte Voraussetzungen für die Freigabe von Mitteln aus dem Emissionskapital formal vorliegen und dass deren Verwendung gemäß des Investitions- und Finanzierungsplanes und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen erfolgt. Sonstige Kontrolltätigkeiten erbringt sie nicht.





WIRTSCHAFTLICHER TEIL

○ Das wirtschaftliche Konzept

Als Gesellschafter der Seezeichen GmbH & Co. KG genießen Sie neben den finanziellen Vorteilen auch Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Geschäftspolitik der Gesellschaft. Mit einer Kapitalanlage bei der Beteiligungsgesellschaft werden Sie Mitunternehmer. Die Treuhänderin wird für die beitretenden Anleger deren Anteile an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch erwerben und verwalten. Das Gesellschaftsvermögen ist ein gebundenes Gesamthandsvermögen, welches den Gesellschaftern als Mitunternehmern zusteht. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft zu fördern.

Das Konzept sieht vor, aus dem verfügbaren, zu investierenden Kapital Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften bis spätestens 31. Dezember 2011 zu tätigen.

○ Dauer der Gesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden. Die Gesellschafter entscheiden selbst durch Beschluss, wann die Gesellschaft liquidiert werden soll. Ein solcher Gesellschafterbeschluss bedarf gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals. Mit der Liquidation wird die Gesellschaft aufgelöst. Das Gesellschaftsvermögen wird dann nach Bedienung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und sonstiger Ansprüche (vgl. § 19 des Gesellschaftsvertrages) an die Gesellschafter ausgezahlt.



INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)

INVESTITIONSPLAN

	T€	%
1. Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften/Bevorrechtigtes Kapital	4.240	85
2. Kosten der Investitionsphase		
2.1 Gründungskosten	60	
2.2 Eigenkapitalbeschaffung, Werbung	500 ¹⁾	
2.3 Konzeption und Prospekterstellung	119	
Gesamt	679	13
4. Liquiditätsreserve	87	2
Gesamte Mittelverwendung	5.006	100

¹⁾ zzgl. 5 % Agio

Investitionen in Schiffahrtsgesellschaften

Die Gesellschaft beteiligt sich als Kommanditistin an neu zu gründenden oder bestehenden Schiffahrtsgesellschaften oder stellt bestehenden Schiffahrtsgesellschaften als Kommanditistin Gesellschaftskapital in Form von bevorrechtigtem Kapital zur Verfügung. Das investierte Kapital erhöht oder reduziert sich bei einem geringeren oder höheren eingeworbenen Emissionskapital.

Gründungskosten

Hier wurden die für die Gründung der Beteiligungsgesellschaft üblicherweise anfallenden Kosten, u.a. für Rechts- und Steuerberatung, Druck des Verkaufsprospektes sowie Mittelverwendungskontrolle, in Ansatz gebracht. Die Höhe der Gründungskosten ist teilweise durch vertragliche Vereinbarungen fixiert. Die übrigen Positionen wurden aufgrund der Erfahrungen der Anbieterin geschätzt und beinhalten dementsprechend eine Prognose.

Eigenkapitalbeschaffung, Werbung

Für die Einwerbung des Kommanditkapitals von € 5.000.000 erhält die Navalis Invest gem. § 6 Ziffer 2 der Vertriebsvereinbarung vom 7. April 2010 eine Vergütung von insgesamt

FINANZIERUNGSPLAN

	T€	%
1. Kommanditkapital		
1.1 Navalis Invest GmbH & Co. KG	5	
1.2 NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH	1	
1.3 Emissionskapital	5.000 ¹⁾	
Gesamt	5.006	100
Gesamte Mittelherkunft	5.006	100

€ 500.000 sowie das 5 %ige Agio auf das eingeworbene Kommanditkapital. Wird das vorgesehene Treuhandkommanditkapital gem. § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages erhöht oder wird weniger Kommanditkapital platziert, ändert sich die zuvor erwähnte Vergütung entsprechend.

Konzeption und Prospekterstellung

Navalis Invest erhält für die wirtschaftliche, steuerliche und gesellschaftsvertragliche Konzeption des Beteiligungsangebots sowie die Erstellung des Verkaufsprospektes gem. § 6 Ziffer 1 der Vertriebsvereinbarung vom 7. April 2010 eine Vergütung i. H. v. € 100.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte es zu einer Kapitalerhöhung gem. § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages oder zu einer Kapitalreduzierung kommen, so ändert sich die Vergütung entsprechend.

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve wird für Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes der Beteiligungsgesellschaft verwendet. Darüber hinaus dient der Betrag als Reserve, um die der Höhe nach außerplanmäßigen Überschreitungen der Positionen der Kosten der Investitionsphase zu decken.



ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)



○ **Kommanditkapital**

Als Gründungskommanditisten haben sich die namentlich genannten Gesellschaften mit den Einlagen in angegebener Höhe beteiligt. Die vollständige Einzahlung ihrer Einlagen war zum Zeitpunkt der Prospekterstellung erfolgt.

Zusätzlich sollen € 5.000.000 von weiteren Kommanditisten eingeworben werden, die von der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH treuhänderisch für die beitretenden Anleger verwaltet werden. Die Fälligkeit der Einzahlungen ergibt sich gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung. So sind 100 % der Beteiligungssumme zzgl. 5 % Agio nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zu leisten.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass das Kommanditkapital um weitere Beträge i. H. v. maximal insgesamt € 5.000.000 erhöht werden kann.

○ **Fremdkapital**

Die Aufnahme von Fremdkapital durch die Beteiligungsgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder erfolgt noch beabsichtigt. Zwischenfinanzierungen sind weder vorhanden noch geplant.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vertraglich vereinbarten Vergütungen wird auf das Kapitel „Wesentliche Verträge“ (Seiten 30 – 32) verwiesen.



WESENTLICHE VERTRÄGE

Nachfolgend werden im Einzelnen die Verträge und Vertragspartner beschrieben, die von wesentlicher Bedeutung für die Realisierung der Anlageziele der Beteiligungsgesellschaft sind. Entsprechende Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag befinden sich im Kapitel „Rechtlicher Teil“. Einen vollständigen Abdruck des Gesellschaftsvertrages, des Treuhand- und Servicevertrages und des Mittelverwendungskontrollvertrages finden Sie im letzten Abschnitt dieses Prospekts.

○ **Treuhand- und Servicevertrag: Wesentliche Rechte, Pflichten und Aufgaben der Treuhänderin**

Mit Datum vom 7. April 2010 wurde zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH (NAUTIC) mit Sitz in Oldendorf ein Treuhand- und Servicevertrag geschlossen. Dieser stellt die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin dar. Der Vertrag ist auf den Seiten 75 - 77 abgedruckt. Aufgabe der Treuhänderin ist es, im eigenen Namen und für Rechnung der beitretenden Anleger (Treugeber) Anteile der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Darüber hinaus wurde sie mit der kaufmännischen Betreuung und dem betriebswirtschaftlichen Controlling beauftragt. Zu den Pflichten der Treuhänderin gehören insbesondere die Abwicklung der Formalitäten nach Beitritt des Mitgesellschafters, die Einzahlungskontrolle, die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen, die Information der Anleger sowie die Abwicklung von Auszahlungen an die Anleger. Ebenso vertritt die Treuhänderin entsprechend den ihr erteilten Weisungen die Anleger in den Gesellschafterversammlungen, soweit diese nicht persönlich teilnehmen wollen oder können. Die Treuhänderin hat ferner die Aufgabe und Pflicht, die Treugeberdaten zu pflegen und Anfragen der Finanzverwaltung zu bearbeiten. Zusätzlich ist sie verpflichtet, Informationen über die Schifffahrtsgesellschaften, an denen die Seezeichen beteiligt ist, zu beschaffen, sowie die Geschäftsberichte dieser Gesellschaften zu analysieren und auszuwerten. Sie wird jährliche

Planrechnungen, Kurzbilanzen, Ertragsübersichten und Cash-Flow-Kalkulationen sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften erstellen. Des Weiteren zählt zu den Aufgaben der NAUTIC, die Beteiligungsgesellschaft bezüglich ihrer Finanzierungs- und Kostenstruktur zu beraten und bei einer späteren Liquidation der Gesellschaft mitzuwirken. Als wesentliches Recht steht der NAUTIC für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Kommanditbeteiligungen ein Anspruch auf eine jährliche Vergütung von 0,1 % des verwalteten Kapitals zu. Diese steht ihr auch für die 2 Folgejahre nach Liquidation der Gesellschaft zu. Die Vergütung ist ab 2012 durch die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen und anteilig, jeweils zum Ende eines Quartals, fällig. Sie erhöht sich ab 1. Januar 2013 jährlich um 2 %. Für die Jahre 2010 und 2011 wurde eine Vergütung i. H. v. 0,15 % der jeweils zum Quartalsende treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen mit Fälligkeit zum Ende eines Quartals, erstmals zum 30. Juni 2010, vereinbart. Für Abwicklungsarbeiten bei einer Liquidation der Beteiligungsgesellschaft wird an die NAUTIC eine Pauschalgebühr von € 10.000 gezahlt. Für ihre Beratungs- und Controllingleistungen steht der Treuhänderin eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,4 % des verwalteten Kapitals zu. Diese steht ihr auch für die 2 Folgejahre nach Liquidation der Gesellschaft zu. Die Vergütung ist ab 2012 durch die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen und anteilig jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Sie erhöht sich ab 1. Januar 2013 jährlich um 2 %. Für die Jahre 2010 und 2011 wurde eine Vergütung i. H. v. 0,6 % der jeweils zum Quartalsende treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen mit Fälligkeit zum Ende eines Quartals, erstmals zum 30. Juni 2010, vereinbart. Alle zuvor genannten Vergütungen und Gebühren verstehen sich zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Treuhänderin beläuft sich auf rd. € 345.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Er ermittelt sich unter der Annahme eines zum 31. Dezember 2010 verwalteten Kommanditkapitals von € 5.000.000 sowie einer



Liquidation der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019. Lässt sich der Treugeber persönlich in das Handelsregister eintragen, so besteht das Treuhandverhältnis als Verwaltungstreuhand fort (vgl. § 8 Ziffer 1 des Treuhand- und Servicevertrages).

○ **Mittelverwendungskontrollvertrag: Wesentliche Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mittelverwendungskontrolleurin**

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Oldendorf, und der Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelverwendungskontrolleurin) mit Sitz in Stade am 7. April 2010 einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle geschlossen. Der Vertrag ist auf den Seiten 78 - 80 abgedruckt. Aufgabe der Mittelverwendungskontrolleurin ist es, die Verwendung der von den Anlegern auf das Treuhandkonto der Beteiligungsgesellschaft eingezahlten Kommanditeinlagen entsprechend dem Verkaufsprospekt zugunsten der Gesellschaft zu gewährleisten. Der Mittelverwendungskontrollvertrag stellt die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin dar und regelt deren wesentlichen im Folgenden dargestellten Rechte und Pflichten. Nach diesem Vertrag darf die Mittelverwendungskontrolleurin die von den Anlegern auf das Treuhandkonto gezahlten Gelder nur dann an die Beteiligungsgesellschaft freigeben, wenn die vertraglich festgelegten Freigabevoraussetzungen vorliegen. Dies sind die rechtswirksame Gründung der Beteiligungsgesellschaft, die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie das Vorliegen einer Vertriebsvereinbarung mit der Naval Invest über das gesamte Kommanditkapital. Darüber hinaus setzt die Mittelfreigabe für Investitionen in Schiffe bzw. Schifffahrtsgesellschaften das Vorliegen eines protokollierten Beschlusses des Investitionsgremiums zum Erwerb von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften sowie eines unterzeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. eines Nachtrages zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesell-

WESENTLICHE VERTRÄGE

schaften oder einer rechtskräftig angenommenen Beitritts-erklärung voraus. Auszahlungen vom Treuhandkonto dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin vorgenommen werden, die die Verwendung gemäß Investitions- und Finanzierungsplan und gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen prüft. Beträge bis zu € 10.000 bedürfen im Einzelfall keiner Freigabe.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für ihre Tätigkeit als Vergütung einen Gesamtbetrag i. H. v. € 7.500 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Wird das vorgesehene Kommanditkapital gem. § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages um bis zu maximal € 5.000.000 erhöht, so erhöht sich diese Vergütung in Relation zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital. Sie ist fällig und verdient, sobald die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft die Zahlung erlaubt, spätestens jedoch am 30. Dezember 2011.

○ **Vertriebsvereinbarung**

Die Beteiligungsgesellschaft hat am 7. April 2010 mit der Navalys Invest GmbH & Co. KG, Weyhe, eine Vertriebsvereinbarung geschlossen, wonach diese beauftragt wurde, die wirtschaftliche, steuerliche und gesellschaftsvertragliche Konzeption dieses Beteiligungsangebots zu entwickeln bzw. zu koordinieren und ein Beteiligungs- und Kapitalbeschaffungskonzept zu erstellen. Für diese Tätigkeiten und die Erstellung des Verkaufsprospekts erhält die Navalys Invest eine Vergütung i. H. v. € 100.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ferner wurde die Navalys Invest mit der Einwerbung des Kommanditkapitals beauftragt. Für die Übernahme dieser Tätigkeit erhält die Navalys Invest eine Vergütung i. H. v. € 500.000 zzgl. des gemäß Beitrittserklärung zu zahlenden Agios und zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sollte es zu einer Kapitalerhöhung gem. § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages kommen, oder weniger Eigenkapital eingeworben werden, so ändern sich die Vergütungen in Relation zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital. Die Provisionen werden mit Eingang der Beteiligungssummen auf dem Treuhandkonto zur Zahlung fällig.



BETEILIGTE PARTNER

○ Angaben über die Emittentin, die Geschäftsführung und die Gründungskommanditisten

Beteiligungsgesellschaft / Emittentin	
Firma, Sitz:	Seezeichen GmbH & Co. KG, Weyhe
Geschäftsanschrift:	Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Gründung:	09.02.2010 als Navalis Seezeichen GmbH & Co. KG; Umfirmierung am 7. April 2010
Kommanditkapital:	€ 5.006.000 (vertraglich vorgesehen); z.Zt. der Prospektaufstellung € 6.000
Komplementärin:	Seezeichen Verwaltungs GmbH – Die Komplementärin leistet keine Einlage.
Handelsregister:	Amtsgericht Walsrode, HRA 201212
Tag der ersten Eintragung:	06.04.2010/08.04.2010 (Umfirmierung)
Gründungskommanditisten:	Navalis Invest GmbH & Co. KG € 5.000, NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH € 1.000 – Die gezeichneten Einlagen sind vollständig eingezahlt.
Rechtsordnung:	Die Gesellschaft unterliegt der deutschen Rechtsordnung.
Gegenstand:	Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft zu fördern.
Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft / Gründungsgesellschafter	
Firma, Sitz:	Seezeichen Verwaltungs GmbH, Weyhe
Geschäftsanschrift:	Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Gründung:	09.02.2010 als Navalis Seezeichen Verwaltungs GmbH; Umfirmierung am 7. April 2010
Geschäftsführerin/-anschrift:	Jana Böhme, Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Handelsregister:	Amtsgericht Walsrode, HRB 202263
Tag der ersten Eintragung:	03.03.2010/08.04.2010 (Umfirmierung)
Stammkapital:	€ 25.000 – Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.
Gesellschafterin:	Navalis Invest GmbH & Co. KG, Weyhe
Rechtsordnung:	Die Gesellschaft unterliegt der deutschen Rechtsordnung.
Anbieterin / Prospektverantwortliche / Gründungsgesellschafter	
Firma, Sitz:	Navalis Invest GmbH & Co. KG, Weyhe
Geschäftsanschrift:	Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Komplementärin:	Navalis Invest Verwaltungs GmbH
Handelsregister:	Amtsgericht Walsrode, HRA 110820
Tag der ersten Eintragung:	10.02.1997
Kommanditkapital:	€ 100.000
Kommanditisten:	Klaus tom Wörden, Estorf-Gräpel; Rupert Nitsche, Weyhe; Inge Sellner, Hollern-Twielenfleth



Komplementärin der Anbieterin Navalys Invest GmbH & Co. KG

Firma, Sitz:	Navalis Invest Verwaltungs GmbH, Weyhe
Geschäftsanschrift:	Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Geschäftsführer/-anschrift:	Rupert Nitsche, Zum Immhof 12, 28844 Weyhe
Handelsregister:	Amtsgericht Walsrode, HRB 111635
Tag der ersten Eintragung:	01.12.2004
Stammkapital:	€ 25.000
Gesellschafter:	Klaus tom Wörden, Estorf-Gräpel; Rupert Nitsche, Weyhe; Inge Sellner, Hollern-Twielenfleth

Treuhänderin für das Kommanditkapital / Gründungsgesellschafter

Firma, Sitz:	NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Oldendorf
Geschäftsanschrift:	Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf
Geschäftsführerin/-anschrift:	Inge Sellner, Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf
Handelsregister:	Amtsgericht Tostedt, HRB 101161
Tag der ersten Eintragung:	24.02.2003
Stammkapital:	€ 25.000
Gesellschafter:	Klaus tom Wörden, Estorf-Gräpel; Rupert Nitsche, Weyhe; Inge Sellner, Hollern-Twielenfleth

○ Weitere beteiligte Partner

Mittelverwendungskontrolleurin

Firma, Sitz:	Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stade
Geschäftsanschrift:	An der Werft 1, 21680 Stade
Funktion:	Mittelverwendungskontrolleurin

Vorsitzender des Investitionsremiums

Name:	Hans-Ulrich Heuermann
Geschäftsanschrift:	An der Werft 1, 21680 Stade
Funktion:	Vorsitzender des Investitionsremiums



BETEILIGTE PARTNER

○ Personelle und rechtliche Verflechtungen

Konzernunternehmen

Gründungskommanditisten der Beteiligungsgesellschaft sind die Navalys Invest GmbH & Co. KG und die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH. Persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist die Seezeichen Verwaltungs GmbH. Deren alleinige Geschäftsführerin ist Frau Jana Böhme. Alleingesellschafterin der Seezeichen Verwaltungs GmbH ist die Navalys Invest GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Emittentin ein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 AktG der Unternehmensgruppe der Navalys Invest GmbH & Co. KG. Nach prospektmäßiger Platzierung des Emissionskapitals wird die Navalys Invest GmbH & Co. KG nur noch geringfügig am Kommanditkapital der Emittentin beteiligt sein, so dass diese dann kein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 AktG mehr sein wird.

Mitglieder der Geschäftsführung

Frau Jana Böhme ist alleinige Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft. Sie ist somit auch einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Frau Böhme ist zugleich Prokuristin der Navalys Invest GmbH & Co. KG, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist Frau Böhme nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind.

Zurverfügungstellung von Fremdkapital

Es gibt kein Unternehmen, welches der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellt. Daher sind die Gründungsgesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Treuhänderin

Die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH wird als Treuhänderin tätig und erbringt darüber hinaus zusätzliche Serviceleistungen im Controllingbereich. Ihre Gesellschafter sind Frau Inge Sellner sowie die Herren Klaus tom Wörden und Rupert Nitsche. Diese sind zugleich die Kommanditisten der Navalys Invest GmbH & Co. KG sowie die Gesellschafter von deren Komplementärin Navalys Invest Verwaltungs GmbH.

Frau Inge Sellner ist auch Geschäftsführerin der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH. Herr Rupert Nitsche ist außerdem Kommanditist der Anbieterin, der Navalys Invest GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligungsgesellschaft sich an Schifffahrtsgesellschaften beteiligt, bei denen die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH ebenfalls die Funktion der Treuhänderin innehat.

Die zuvor genannten Umstände und Beziehungen können Interessenkonflikte der Treuhänderin, der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, begründen.

Nach Kenntnis der Anbieterin bestehen über die im Prospekt dargestellten Abreden hinaus keine die Anlageobjekte selbst, ihre Finanzierung oder Verwertung betreffenden Vereinbarungen zwischen wesentlichen Vertragspartnern.

Die Mittelverwendungskontrolleurin

Mittelverwendungskontrolleurin ist die Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie hat keine nicht nur



geringfügige Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte erbracht. Herr Heuermann als geschäftsführender Gesellschafter der Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zudem Vorsitzender des Investitionsgremiums. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Mittelverwendungskontrolleurin ergeben.

Das Investitionsgremium

Die Beteiligungsgesellschaft hat ein Investitionsgremium, das aus fünf natürlichen Personen besteht. Mitglieder sind Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hans-Ulrich Heuermann als dessen Vorsitzender und eine Person, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird.

Außerdem wird bis zum 30. September 2010 je ein Mitglied des Gremiums von denjenigen drei Vertriebspartnern gestellt, die von allen durch die Navalys Invest mit der Einwerbung von Kommanditkapital beauftragten Vertriebspartnern für die Gesellschaft das meiste Kommanditkapital vermittelt haben. Maßgeblich für die Ermittlung der Vertriebspartner und des durch sie vermittelten Kommanditkapitals ist als Stichtag der letzte Tag des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die jeweilige Investitionsmöglichkeit dem Investitionsgremium zur Entscheidung vorgelegt wird. Als vermitteltes Kommanditkapital in diesem Sinne ist das von der Treuhänderin gemäß Beitrittserklärung zum Stichtag angenommene Kommanditkapital zu verstehen.

Ab dem 1. Oktober 2010 wird je ein Mitglied des Investitionsgremiums von denjenigen drei Vertriebspartnern gestellt, die per Stichtag 30. September 2010 die zuvor genannte Vorgabe erfüllen.

Der Vorsitzende des Investitionsgremiums, Herr Heuermann, ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die übrigen Mitglieder des Investitionsgremiums stehen noch nicht fest.

Zusätzliche Angaben

Die Navalys Invest GmbH & Co. KG hat die Erstellung eines Beteiligungs- und Kapitalbeschaffungskonzepts sowie dieses Verkaufsprospekts und die Einwerbung des Kommanditkapitals übernommen. Die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH wird als Treuhänderin tätig und erbringt darüber hinaus zusätzliche Serviceleistungen im Controllingbereich. Die Geschäftsführerin der Emittentin, Frau Jana Böhme, ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die Verwendung der von den Anlegern auf das Treuhandkonto der Beteiligungsgesellschaft eingezahlten Kommanditeinlagen entsprechend dem Verkaufsprospekt zugunsten der Gesellschaft gewährleisten. Das Investitionsgremium prüft die ihm von der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgelegten Investitionsmöglichkeiten und entscheidet durch Beschluss über Investitionen und die Beteiligung an Schiffahrtsgesellschaften. Nach Abschluss der Investitionsphase besteht die Aufgabe des Gremiums im Wesentlichen darin, der persönlich haftenden Gesellschafterin Weisungen über die Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Schiffahrtsgesellschaften zu erteilen. Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die Treuhänderin, die Mittelverwendungskontrolleurin und die Mitglieder des Investitionsgremiums keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen.



BETEILIGTE PARTNER

○ Übersicht der Gewinnbeteiligungen und Bezüge der Gründungsgesellschafter

Empfänger	Bezüge/ Gehälter in der Investitionsphase	Betrag
Navalis Invest GmbH & Co.KG	Kosten der Kapitalbeschaffung und des Vertriebes einschließlich aller Provisionen	€ 750.000 Gesamtsumme (€ 500.000 zzgl. 5 % Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital von € 5.000.000 i. H. v. € 250.000)
	Vergütung für Konzeption und Prospekterstellung zzgl. USt	€ 100.000
NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH	Treuhandgebühren zzgl. USt, in 2010	€ 4.688 Prognose
	Treuhandgebühren zzgl. USt, in 2011	€ 7.500 Prognose
	Servicekosten, in 2010	€ 18.750 Prognose
	Servicekosten, in 2011	€ 30.000 Prognose

Empfänger	Bezüge/ Gehälter in der Betriebsphase	Betrag
NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH	Treuhandgebühren zzgl. USt, ab 2012 jährlich	€ 5.000 Prognose
	Servicekosten, ab 2012 jährlich	€ 20.000 Prognose
Seezeichen Verwaltungs GmbH	Vergütung für Haftung und Geschäftsführung, jährlich	€ 5.000
	Pauschale für Finanzbuchhaltungsarbeiten, monatlich	€ 500
	Auslagenersatz für Geschäftsführung, jährlich	∅ € 1.000 Prognose

Die Beträge aller oben aufgeführten Vergütungen für die Navalis Invest und die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft sind abhängig von der Höhe des Kommanditkapitals. Im Fall einer geringeren oder höheren Eigenkapitaleinwerbung ändern sich die Vergütungen im Verhältnis zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital.

Empfänger	Bezüge/ Gehälter in der Veräußerungsphase	Betrag
NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH	Treuhandgebühren und Pauschale für die Abwicklung zzgl. USt, einmalig	€ 21.834 Prognose
	Servicekosten, einmalig	€ 47.335 Prognose
Seezeichen Verwaltungs GmbH	Geplanter Vorabgewinn (bis zu 0,5 % des investierten Kapitals)	
Navalis Invest GmbH & Co. KG	Geplanter Vorabgewinn (bis zu 5 % des investierten Kapitals)	
	Geplanter Vorabgewinn (gem. § 19 Ziffer 3 lit. (f) des Gesellschaftsvertrages)	1/5 der verbleibenden Liquidität

Über die in der vorstehenden Übersicht dargestellten Gewinnbeteiligungen und Bezüge hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



RECHTLICHER TEIL

○ Sitz und Handelsregister

Bei der Beteiligungsgesellschaft Seezeichen GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, die am 9. Februar 2010 in Weyhe gegründet wurde. Eingetragen ist die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRA 201212. Die Gesellschaft unterliegt der deutschen Rechtsordnung.

○ Die Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Seezeichen Verwaltungs GmbH, die am 9. Februar 2010 gegründet wurde. Grundsätzlich ist die Haftung als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft nicht beschränkt. Da die Seezeichen Verwaltungs GmbH jedoch eine Kapitalgesellschaft ist, beschränkt sich ihre Haftung auf ihr Gesellschaftsvermögen. Insofern ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall der als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärin. Weitere von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Komplementärin erhält der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin weicht - mit Ausnahme der Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie einer Vinkulierung der Gesellschaftsanteile - nicht von den gesetzlichen Regelungen ab. Am Ergebnis ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht beteiligt. Sie erhält lediglich eine Vergütung für Haftung und Geschäftsführung, eine Pauschale für Finanzbuchhaltungsarbeiten sowie Ersatz der im Rahmen der Geschäftsführungstätigkeiten anfallenden Auslagen. Im Fall der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft erhält sie einen Vorabgewinn i. H. v. bis zu 0,5 % des von der Gesellschaft investierten Eigenkapitals gemäß dem Investitions- und Finanzierungsplan.

○ Geschäftsführung und Vertretung

Die Emittentin wird im Außenverhältnis durch die persönlich haftende Gesellschafterin und diese wiederum

durch ihre alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin, Frau Jana Böhme, geschäftsansässig Zum Immhof 12 in 28844 Weyhe, vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Beteiligungsgesellschaft auch im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaften. Erteilt ihr das Investitionsgremium gem. § 10 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages diesbezüglich eine Weisung, hat sie den Weisungen Folge zu leisten. Beim Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften hat die Komplementärin die Beschlüsse des Investitionsgremiums gem. § 10 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages zu beachten. Diese Beschlüsse sind für sie bindend.

Eine ausführliche Darstellung des Investitionsgremiums befindet sich im Kapitel „Grundlagen des Beteiligungsangebots“ auf den Seiten 22 -24.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt auch die Geschäftsführungsfunktion wahr und erhält dafür und für die Übernahme des Haftungsrisikos eine jährliche, ab dem Jahr 2010 zu zahlende, Vergütung von € 5.000. Soweit Geschäftsführungsaufgaben wahrzunehmen sind, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft hinausgehen, ist gem. § 5 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages ein Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig. Da es nur eine Geschäftsführerin gibt, ist diese allumfassend tätig. Eine Verteilung von bestimmten Geschäftsführungsfunktionen gibt es daher nicht. Die Geschäftsführerin bekommt für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.

○ Gesellschaftskapital

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ein gezeichnetes Kommanditkapital von € 6.000, das im Zuge der weiteren Einwerbung auf € 5.006.000 erhöht werden soll. Die von den Gründungskommanditisten gezeichneten Kommanditeinlagen i. H. v. insgesamt € 6.000 sind vollständig eingezahlt.



Der Gesamtbetrag der öffentlich angebotenen Kommanditanteile beträgt € 5.000.000 und bezeichnet damit die Höhe der Pflichteinlagen, von denen jeweils nur 10 % als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen werden. Kapitalanlegern wird die Möglichkeit geboten, sich mit einer Mindestbeteiligung von € 50.000 als Treugeberkommanditist zu beteiligen. Darüber hinausgehende Beträge müssen durch € 1.000 teilbar sein. Bei einem Gesamtbetrag von € 5.000.000 und einer Mindestzeichnungssumme von € 50.000 ist daher eine maximale Anzahl von 100 Beteiligungen denkbar. Die tatsächliche Anzahl der Beteiligungen hängt von der Anzahl der Anleger und deren jeweiliger Zeichnungssumme ab.

Die Treuhänderin ist darüber hinaus berechtigt, das Kommanditkapital um weitere Beträge bis zu insgesamt € 5.000.000 auf bis zu insgesamt € 10.006.000 zu erhöhen. Macht sie hiervon Gebrauch, kann sich die Anzahl der Beteiligungen um weitere bis zu 100 erhöhen.

○ Ergebnisbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös

Während der Laufzeit der Gesellschaft sind alle Kommanditisten und Treugeber am Vermögen und am laufenden Ergebnis der Gesellschaft sowie an Auszahlungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Jahr 2010 erhalten die treugeberisch beitretenden Kommanditisten auf den jeweils eingezahlten Betrag ihrer Pflichteinlage als Vorabgewinn eine Verzinsung von 3 % p.a. ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Einzahlung auf das Treuhandkonto bis zum 31. Dezember 2010. Das übrige Ergebnis der Gesellschaft wird auf alle Kommanditisten - unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts - nach Höhe der gezeichneten Kommanditeinlagen zum 31. Dezember 2010 verteilt.

Im Fall der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft i. S. d. § 19 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages wird nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern die ver-



RECHTLICHER TEIL

bleibende Liquidität in folgender Reihenfolge verteilt: Zunächst erfolgt die Auszahlung von noch nicht ausgezahlten Vorabgewinnen an die Kommanditisten gem. § 7 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages. Sodann erfolgt die Auszahlung eines Vorabgewinns i. H. v. bis zu 0,5 % des von der Gesellschaft investierten Eigenkapitals gemäß dem Investitions- und Finanzierungsplan an die persönlich haftende Gesellschafterin. Danach kommt es zu einer Rückzahlung der Pflichteinlagen der Kommanditisten bzw. Treugeber. Ist die volle Rückzahlung nicht möglich, so erfolgt die Rückzahlung pro rata im Verhältnis der Pflichteinlagen. Nachfolgend kommt es zur Zahlung eines Betrages i. H. v. 8 % p.a. auf das Kommanditkapital, gerechnet ab dem Jahr 2011 bis zum Ende des Jahres, das der Auflösung der Gesellschaft vorausgeht. Bereits zugeflossene Auszahlungen werden angerechnet. Anschließend wird ein Vorabgewinn i. H. v. bis zu 5 % des von der Gesellschaft investierten Eigenkapitals gemäß dem Investitions- und Finanzierungsplan an die Navalis Invest GmbH & Co. KG und ein Vorabgewinn i. H. v. bis zu 1 % derselben Bezugsgröße an das Investitionsgremium in der personellen Zusammensetzung zum 31. Dezember 2011 gezahlt. Die verbleibende Liquidität wird zu 1/5 an die Navalis Invest GmbH & Co. KG als Vorabgewinn und zu 4/5 an die übrigen Kommanditisten/Treugeber im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen verteilt.

○ Rechte der Anleger / Hauptmerkmale der Anteile

Den derzeitigen und den zukünftig beitretenden Kommanditisten stehen die nachfolgend aufgeführten Rechte zu. Alle Kommanditisten und Treugeber sind am Vermögen und am laufenden Ergebnis der Gesellschaft sowie an Auszahlungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Kommanditisten Kontroll- und Mitwirkungsrechte erhalten und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen können. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Beteiligung über

die Treuhandkommanditistin erfolgt, da der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Kontrolle und der Weisungen an die Geschäftsführung die gleichen Rechte vorsieht, wie eine unmittelbare Kommanditbeteiligung.

Den Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte im Hinblick auf die Angelegenheiten und Handelsbücher der Beteiligungsgesellschaft zu.

Die Kommanditisten können auf Gesellschafterversammlungen an der Willensbildung der Beteiligungsgesellschaft mitwirken. Die Stimmrechte der Kommanditisten auf Gesellschafterversammlungen richten sich nach der Höhe ihrer Beteiligung am Kommanditkapital (Summe der Pflichteinlagen) der Beteiligungsgesellschaft. Je € 1.000 Pflichteinlage gewähren eine Stimme.

Alle Kommanditisten haben das Recht, ihre Gesellschafterstellung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019. Ihnen steht dann ein Abfindungsguthaben zu, das sich nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages bemisst. Darüber hinaus können die Kommanditisten im Wege der Abtretung über ihre Anteile verfügen.

Treugeberisch beteiligte Anleger haben das Recht, sich direkt als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen. Von den gezeichneten Pflichteinlagen werden jeweils nur 10 % als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

In den folgenden Punkten weichen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter von den Rechten der zukünftig beitretenden Gesellschafter ab:

Die treugeberisch beitretenden Kommanditisten erhalten auf den jeweils eingezahlten Betrag ihrer Pflichteinlage als Vorabgewinn eine Verzinsung von 3 % p.a. ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Einzahlung auf das Treuhandkonto bis zum 31. Dezember 2010.

Im Fall der Liquidation der Gesellschaft ist die Navalis Invest GmbH & Co. KG überproportional an den Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt, nachdem die Kommanditisten 100 % ihrer Einlage zuzüglich einer Verzinsung von

8 % p.a. erhalten haben (siehe Abschnitt „Ergebnisbeteiligung, Beteiligung am Liquidationserlös“).

In § 7 des Gesellschaftsvertrages finden sich Regelungen hinsichtlich der Vergütungen für die Leistungen der Gründungsgesellschafter und der zu zahlenden Vorabgewinne. Änderungen der benannten Vergütungen der Gründungsgesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils berechtigten Gründungsgesellschafters. Die als Treugeber beitretenden Kommanditisten haben ein gesetzlich bestimmtes Widerrufsrecht.

Darüber hinaus weichen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter nicht von den Rechten der beitretenden Kommanditisten ab.

○ **Treuhänderische Beteiligung**

Es ist vorgesehen, dass sich die Anleger als Treugeberkommanditisten über die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH beteiligen. Die Treuhandgesellschaft wird die Anleger über die wirtschaftlichen und steuerlichen Entwicklungen der Beteiligungsgesellschaft informieren.

Darüber hinaus vertritt die Treuhandgesellschaft entsprechend den ihr erteilten Weisungen die Anleger auf den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft, soweit diese nicht persönlich teilnehmen wollen oder können. Die treuhänderische Beteiligung hat den Vorteil, dass der Beitritt ohne zusätzliche notarielle Mitwirkung erfolgen kann und die Beteiligung selbst fremden Dritten gegenüber nicht offen zu legen ist, da lediglich die Treuhandgesellschaft als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen wird.

Der Treugeber kann sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte, die ihm auch direkt als eingetragener Kommanditist zustehen würden, im Rahmen der Gesellschafterversammlung ausüben. Falls es ein Kommanditist wünscht, ist auch eine unmittelbare Eintragung in das Handelsregister möglich. In diesem Fall wird die Registertreuhandgesellschaft als Verwaltungstreuhandgesellschaft fortgeführt. Die durch das



RECHTLICHER TEIL

Treuhandverhältnis entstehenden Kosten werden in den Verwaltungskosten berücksichtigt.

Wegen weiterer Einzelheiten zur treuhänderischen Beteiligung wird auf den anliegenden Treuhand- und Servicevertrag verwiesen.

○ **Zahlstelle**

Folgende Zahlstelle führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus:

Treuänderin

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH,
Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf

Die Zahlstelle, die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

○ **Zahlung des Erwerbspreises / Einzahlungskonto**

Der Erwerbspreis besteht in der Mindestzeichnungssumme von € 50.000 und darüber hinausgehenden Beträgen, die durch € 1.000 teilbar sein müssen. Die Anleger haben den fälligen Erwerbspreis zzgl. des Agios gemäß Beitrittserklärung per Überweisung in Euro auf das folgende Konto einzuzahlen:

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH
Treuhandkonto Seezeichen

HSH Nordbank AG, Gerhardt-Hauptmann-Platz 50,
20095 Hamburg

Kontonummer 1000 524 543
Bankleitzahl 210 500 00

○ **Einzahlung**

Die Einzahlung des Erwerbspreises ist zu 100 % zzgl. 5 % Agio nach Zahlungsaufforderung durch die Treuänderin zu leisten.

Rückständige Einlagen sind mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zzgl. 5 % p.a. zu verzinsen.

Sofern der Anleger bei der Identitätsprüfung nicht persönlich anwesend war, kann die Treuänderin die Zahlung der Einlage und des Agios nur dann annehmen, wenn die Zahlung von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos geleistet wird, zugleich die Zahlung von einem in § 6 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) beschriebenen Kreditinstitut stammt und eine beglaubigte Kopie des Ausweises vorlag. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Treuänderin das Geld zurück zu leisten.

○ **Zeichnungsfrist**

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Zeichnungsfrist endet mit der Schließung der Gesellschaft bei Vollplatzierung. Unabhängig vom Stand des bis dahin eingeworbenen Eigenkapitals wird die Beteiligungsgesellschaft zum 30. Juni 2011 geschlossen, sofern die persönlich haftende Gesellschafterin nicht die Schließung um bis zu 6 Monate, also bis zum 31. Dezember 2011 verschiebt.

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

○ **Annahme der Beitrittserklärung**

Dem Verkaufsprospekt ist die Beitrittserklärung beigelegt, die vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Treuhandgesellschaft, der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf, einzureichen ist. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch die Treuänderin. Eine Kopie der Beitrittserklärung wird dem Anleger mit einer Annahmestätigung wieder zugesandt. Da das Emissionskapital begrenzt ist, kann die Annahme einer Beitrittserklärung



nicht garantiert werden. Den Auftrag, den der Anleger in der Beitrittserklärung gibt, kann die Treuhänderin nur annehmen, wenn die gesamten Zeichnungsunterlagen vollständig und richtig ausgefüllt sind. Unvollständig sind die Zeichnungsunterlagen unter anderem, wenn der Anleger seinen Mitwirkungspflichten nach dem GWG nicht nachkommt, wenn das Formular zur Identitätsprüfung nicht vollständig ausgefüllt ist, eine Kopie des Ausweises den Zeichnungsunterlagen nicht beigelegt ist und die Identitätsfeststellung und -prüfung auch nicht auf andere, gesetzlich gestattete Weise durchgeführt wurde sowie wenn der Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GWG handelt, dessen Identitätsnachweis nicht vorliegt.

○ **Vertriebsraum**

Die Vermögensanlage wird nur in Deutschland angeboten.

○ **Provisionen**

Bei einer prospektgemäßen Eigenkapitaleinwerbung in Höhe von € 5.000.000 beträgt die Gesamthöhe der Provisionen € 850.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Im Fall einer geringeren oder höheren Eigenkapitaleinwerbung ändert sich der Betrag im Verhältnis zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital. Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen werden nicht geleistet.

○ **Ausgabeaufschlag**

Es wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) i. H. v. 5 % auf die Zeichnungssumme gemäß Beitrittserklärung erhoben. Dies gilt nicht für die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter.

○ **Zusatzkosten bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung**

Auf den jeweiligen Zeichnungsbetrag wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) i. H. v. 5 % berechnet, der vom Anleger zu tragen ist. Die beitretenden Kommanditisten haben das Recht, sich selbst auf eigene Kosten anstelle der Treuhandkommanditistin in das Handelsregister eintragen zu lassen. Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht. Zusätzliche Kosten entstehen hierbei in Abhängigkeit von der Höhe der Beteiligung für die Beglaubigung und für die Handelsregistereintragung. Außerdem sind die Kosten für die Überweisung des Beteiligungsbeitrages zu tragen. Hinzu kommen im Fall verspäteter Einzahlung der Einlage die aufgrund der Verspätung zu leistenden Zinsen in Höhe eines Zinssatzes entsprechend dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zzgl. 5 Prozentpunkte p.a. Darüber hinaus können dem einzelnen Anleger noch Kosten durch Reisen zu Gesellschafterversammlungen, Steuerberatungsgebühren oder im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung der Einlage entstehen. Bei Veräußerung der Beteiligung sind vom Anleger Kosten für die Anmeldung der Übertragung beim Handelsregister zu tragen, sofern der Veräußerer im Handelsregister eingetragen ist. Bei einer Übertragung der Beteiligung, die nicht zum Anfang oder Ende eines Geschäftsjahres erfolgt, kann der Gesellschaft ein Mehraufwand entstehen, für den der übertragende Anleger und der Erwerber als Gesamtschuldner haften.

Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus und stehen ihm Abfindungsansprüche gem. § 17 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages zu, so können in



RECHTLICHER TEIL

dem Fall, dass keine Einigung über den Zeitwert der Vermögenswerte erzielt werden kann, Kosten für dessen Feststellung entstehen, die vom Anleger hälftig zu übernehmen sind. Soweit vorstehend die Kosten nicht beziffert wurden, kann deren Höhe von der Anbieterin nicht genannt werden, da es insoweit auf die Verhältnisse des einzelnen Anlegers ankommt. Über die vorgenannten Kosten und die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragenden jährlichen Treuhandgebühren i. H. v. € 5.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer hinaus fallen weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Beteiligung nicht an.

○ Haftung der Kommanditisten

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft hat den Vorteil, dass ein Kommanditist nach Erbringen seiner Einlage für weitere Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft nicht mehr haftet (§ 172 Abs. 1 HGB). Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass es auch nach erstmaligem vollständigem Erbringen der Hafteinlage zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, wenn Teile der Einlage zurückgewährt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Auszahlungen vorgenommen werden, denen keine kumulierten handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen. Das Wiederaufleben der Haftung geschieht unabhängig davon, ob die Kommanditbeteiligung direkt oder über die Treuhandgesellschaft erfolgt. Gleiches gilt auch auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften, an denen die Beteiligungsgesellschaft sich als Kommanditistin beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass Auszahlungen überwiegend nicht durch entsprechende handelsrechtliche Gewinne abgedeckt sind. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Haftung wieder auflebt (siehe Risikoabschnitt Seite 13).

Über die zuvor in diesem und im Abschnitt "Zusatzkosten bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung" hinaus beschriebenen Leistungen hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

○ Kündigung, Übertragung und Vorkaufsrecht

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2019.

Die Einzelheiten der Ermittlung des Abfindungsguthabens und der Zahlung ergeben sich aus § 17 des beigefügten Gesellschaftsvertrages. Unabhängig hiervon hat jeder Gesellschafter die Möglichkeit, die Kommanditbeteiligung bzw. die verbundenen Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis an einen Dritten zu übertragen. Für die Veräußerung eines Kommanditanteils vor Beendigung der Beteiligungsgesellschaft existiert kein geregelter Zweitmarkt, wodurch die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage eingeschränkt ist (siehe hierzu Risikoabschnitt Seite 14).

Die Übertragung bei Kauf oder Schenkung erfolgt durch Abtretung gem. §§ 398 ff. BGB. Für die Übertragung von Anteilen eines Gesellschafters ist gem. § 12 des Gesellschaftsvertrages die vorherige Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, die diese jedoch nur aus sachlichen Gründen verweigern kann. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf ihre Zustimmung nur unter der Voraussetzung erteilen, dass der Anleger gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus der Verwaltungstreuhand auf den Erwerber überträgt und der Erwerber der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Treuhänderin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt. Sachliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können beispielhaft folgende Umstände sein: Die beabsichtigte Verfügung an Unternehmen, die mit der Beteiligungsgesellschaft oder der Navalis Invest GmbH & Co. KG mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb stehen oder deren Unternehmenszweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds ist. Ferner die Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Gesellschafter auf die Beteiligungsgesellschaft; die Aufspaltung und Beteiligung

unterhalb des vorgesehenen Mindestbetrages; das Fehlen einer ausdrücklichen Anerkennung des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhand- und Servicevertrages durch den Erwerber sowie der Fall, dass der Beteiligungsgesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen. Eine Übertragung unter Eheleuten oder auf in gerader Linie verwandte Personen ist grundsätzlich auch ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.

Eine Übertragung soll grundsätzlich nur mit wirtschaftlicher Wirkung zum Anfang oder zum Ende eines Geschäftsjahres bzw., sofern nicht anders möglich, zum Ende eines Quartals erfolgen. Anderenfalls haben der verfügende Gesellschafter und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand der Beteiligungsgesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen. Die zu übertragenden Anteile müssen durch € 1.000 teilbar sein und mindestens € 10.000 betragen. Mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auch andere Stückelungen zulässig. Der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Navalys Invest GmbH & Co. KG stehen gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages ein Vorkaufsrecht zu.

Im Todesfall geht die Beteiligung nach erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteres auf die Erben über.

○ Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann durch die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung seine fällige Einlage ganz oder teilweise nicht geleistet hat. Daneben scheidet ein Gesell-

schafter gem. § 15 des beigefügten Gesellschaftsvertrages auch automatisch aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ein Gläubiger des Gesellschafters dessen Geschäftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet, ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft erhebt oder wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt und darauf ein Beschluss auf Ausschluss dieses Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft von der Gesellschafterversammlung gefasst wird.



STEUERRECHTLICHER TEIL

○ **Vorbemerkung**

Die nachstehenden Ausführungen sollen dem Anleger die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage erläutern. Im Hinblick auf die Komplexität des deutschen Steuerrechts ersetzen diese Ausführungen nicht eine individuelle steuerliche Beratung des Anlegers. Die nachstehenden Ausführungen unterstellen, dass es sich beim Anleger um eine natürliche Person handelt, welche in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Beteiligung im Privatvermögen hält. Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die Anleger.

○ **Einkunftsart**

Als Kapitalanleger beteiligen Sie sich an der Seezeichen GmbH & Co. KG. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft zu fördern. Die beitretenden Kommanditisten erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sind Mitunternehmer i. S. v. § 15 EStG, da sie sowohl die Mitunternehmerinitiative als auch das Mitunternehmerrisiko (Kapital- und Ertragsrisiko) tragen.

○ **Gewinnerzielungsabsicht**

Voraussetzung für die Berücksichtigung der prospektierten Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei dem Kommanditisten ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt diese Absicht voraus, dass auf Dauer gesehen nachhaltig Überschüsse erzielt werden. Dabei ist zunächst auf das positive Gesamtergebnis (Totalgewinn) der Beteiligungsgesellschaft abzustellen. Auch bei Option zur Gewinnermittlung nach der Tonnage (§ 5a EStG) basiert die Totalgewinnermittlung auf den Gewinnen gemäß Betriebsvermögensvergleich

(§ 5 EStG) unter Einbeziehung des Veräußerungsgewinns. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot wird aufgrund der Erfahrungen der Anbieterin mit anderen von ihr emittierten Vermögensanlagen davon ausgegangen, dass ein Totalüberschuss erzielt wird, welcher die Gewinnerzielungsabsicht belegt. Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des einzelnen Gesellschafters erfolgt unter Einbeziehung persönlicher Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen.

○ **Verlustausgleichsbeschränkung bei Kommanditgesellschaften**

Aus § 15a EStG ergibt sich grundsätzlich eine Verlustausgleichsbeschränkung. Diese Bestimmung sieht vor, dass Verluste aus einer Kommanditbeteiligung maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage ausgeglichen werden können. Da nach dem vorliegenden Konzept die entstehenden Anfangsverluste die Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage nicht überschreiten, kommt dieser Regelung jedoch keine Bedeutung zu.

○ **Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen**

Die Ausgleichsfähigkeit von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen mit anderen Einkünften eines Steuerpflichtigen wird durch § 15b EStG eingeschränkt. Ein Steuerstundungsmodell liegt dabei vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Die Gesellschaft plant, sich an verschiedenen Schifffahrtsgesellschaften zu beteiligen, die ihren Gewinn jeweils nach § 5a EStG (Tonnagegewinnermittlung) ermitteln. In diesem Fall sind die bei der Gesellschaft entstehenden steuerlichen Ergebnisse durch die pauschale Gewinnermittlung auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften abgegolten. Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten finden keine Berücksichtigung. Den Gesellschaftern werden daher aller Voraussicht nach über die gesamte Laufzeit ausschließlich positive steuerliche Ergebnisse zugewiesen. Es liegt kein Steuerstundungsmodell i. S. v. § 15b EStG vor.



○ Steuerliche Besonderheiten in der Gründungs- / Investitionsphase

In der Gründungs- und Investitionsphase entstehen Gründungs-, Beratungs- und Eigenkapitalbeschaffungskosten, die handelsrechtlich als Aufwand zu behandeln sind. Die steuerliche Behandlung von Gründungs- und sonstigen Vorlaufkosten als zu aktivierende bzw. steuerlich sofort abzugsfähige Aufwendungen berücksichtigt das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (AZ. IV C 3 - S 2253 a - 48 03, sog. „Fondserlass“) zur steuerlichen Behandlung von Nebenkosten einer Investition. Danach sind Gründungs- und sonstige Vorlaufkosten nur unter bestimmten Voraussetzungen als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand zu betrachten und ansonsten als Anschaffungskosten zu aktivieren.

Der Fondserlass und die darin enthaltenen steuerlichen Regelungen wurden nur für „unmittelbare“ Schiffsfonds geschaffen, also solche, die selbst ein Schiff erwerben bzw. herstellen und betreiben. Ob und inwieweit die Regelungen auch auf – konzeptionell nicht vergleichbare – Dachfonds wie die Seezeichen GmbH & Co. KG anzuwenden sind, ist derzeit noch nicht absehbar.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in dem Fondserlass von der Finanzverwaltung aufgestellten Richtlinien in einem späteren finanzgerichtlichen Verfahren als steuerlich nicht verbindlich betrachtet werden. Dies hätte zur Folge, dass den Anlegern der Seezeichen GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt steuerliche Verluste zugewiesen werden würden. Die Beteiligungsgesellschaft wird sich deshalb vorbehalten, sämtliche sonstigen Gründungs- und Vorlaufkosten für steuerliche Zwecke als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu erklären. Für Zwecke der Prognosen in diesem Prospekt wird eine Anwendung der Regelungen des Fondserlasses unterstellt, sodass eine steuerliche Verlustzuweisung nicht angenommen wird.

○ Steuerliches Ergebnis in der Betriebsphase / Tonnagesteuer

Nach dem vorliegenden Konzept wird sich die Seezeichen GmbH & Co. KG nur an solchen Schifffahrtsgesellschaften beteiligen, die ihren Gewinn zum Zeitpunkt des Erwerbs der



STEUERRECHTLICHER TEIL

Beteiligung gemäß den in § 5a EStG geregelten Vorschriften zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (sog. „Tonnagesteuer“) ermitteln. Diese gesetzliche Vorschrift wird ergänzt durch die Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. Juni 2002 und 31. Oktober 2008. Bei der Besteuerung nach der Tonnage wird ein Pauschalbetrag anhand der Nettoraumzahl des Schiffes und der Betriebstage im jeweiligen Wirtschaftsjahr ermittelt, welcher zu einer marginalen Besteuerung führt.

Die Möglichkeit, zur Besteuerung nach der Tonnage zu optieren, ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist auf Ebene der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft sicherzustellen. Der Antrag auf Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist grundsätzlich für 10 Jahre bindend, wobei im Rahmen der jährlichen Steuererklärungen das Vorliegen der Voraussetzungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum erneut nachzuweisen ist.

Gemäß § 5a Abs. 4 EStG sind zum Ende des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung der Tonnagebesteuerung vorangeht, die stillen Reserven der Wirtschaftsgüter (Unterschied zwischen Buchwert und Teilwert) festzustellen. Dies betrifft insbesondere die Schiffe der Schifffahrtsgesellschaften sowie die darauf lastenden Schiffshypothekendarlehen. Dieser „Unterschiedsbetrag“ ist dem Gewinn bei Verkauf des jeweiligen Schiffes oder eines Anteils an der Schifffahrtsgesellschaft hinzuzurechnen. Nach dem vorliegenden Konzept erwirbt die Beteiligungsgesellschaft ausschließlich Anteile an Schifffahrtsgesellschaften, die bereits zur Gewinnermittlung nach der Tonnage optiert haben bzw. dies von Beginn an tun werden. Daher werden für die Beteiligungsgesellschaft keine Unterschiedsbeträge gebildet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Beteiligungsgesellschaft sich an solchen Schifffahrtsgesellschaften beteiligt, die ihren Gewinn in früheren Jahren gem. § 5 EStG (Betriebsvermögensvergleich) ermittelt haben und später zur Tonnagegewinnermittlung gewechselt haben. In diesem Fall hätte der Veräußerer der Beteiligung den Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung an die Beteiligungsgesellschaft zu versteuern. Hinsicht-

lich der gewerbesteuerlichen Auswirkungen wird auf den Abschnitt „Gewerbsteuer“ verwiesen (vgl. Seite 51).

Bei der Tonnagegewinnermittlung können individuelle Ausgaben eines Gesellschafters, wie Fahrten zur Gesellschafterversammlung oder Zinsen zur Finanzierung der Kommanditeinlage, nicht mehr berücksichtigt werden.

○ Steuerliche Behandlung der Auszahlungen

Bei den Auszahlungen an die Anleger handelt es sich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Diese Entnahmen werden nicht besteuert. Entsteht durch die Entnahmen jedoch bei einem Anleger ein negatives Kapitalkonto, ist grundsätzlich in dieser Höhe gem. § 15a Abs. 3 EStG ein fiktiver Gewinn zu versteuern, der allerdings begrenzt ist auf die früher anrechenbaren Verluste. Das gilt jedoch nur für die Kommanditisten, die nicht persönlich im Handelsregister eingetragen sind.

Da den Anlegern im Rahmen des vorliegenden Beteiligungskonzepts keine Verluste zugewiesen werden, findet die Gewinnfiktion des § 15a Abs. 3 EStG jedoch keine Anwendung.

○ Steuerliche Ergebnisse bei der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Beteiligungsgesellschaft wird ausschließlich Anteile an solchen Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die bereits zur Gewinnermittlung nach der Tonnage optiert haben oder, soweit es sich um neue Schiffe handelt, dies von Beginn an tun werden. Somit ist für die Beteiligungsgesellschaft kein Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG zu bilden, der im Fall einer Veräußerung eines Schiffes auf Ebene der entsprechenden Schifffahrtsgesellschaft gewinnerhöhend aufzulösen wäre. Ein ggf. bereits in früheren Wirtschaftsjahren bei einer Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines Wechsels der Gewinnermittlungsart vom Betriebsvermögensvergleich zur Tonnagebesteuerung gebildeter Unterschiedsbetrag ist vom Veräußerer des Anteils an der Schifffahrtsgesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung des Anteils zu versteuern. Sofern sich bei der Veräußerung eines Schiffes ein Veräußerungsgewinn ergibt, unterliegt dieser somit nicht





der Einkommensbesteuerung, sondern ist gem. § 5a Abs. 1 Satz 2 EStG mit der Pauschalbesteuerung nach der Tonnage abgegolten. Gleiches gilt im Fall einer Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft. Hinsichtlich der gewerbsteuerlichen Auswirkungen wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Gewerbsteuer“ verwiesen.

○ **Besteuerungsverfahren**

Die Beteiligungsgesellschaft wird beim zuständigen Betriebsfinanzamt Syke geführt. Das Betriebsfinanzamt wird die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einheitlich feststellen. Die Beteiligungsgesellschaft ist nicht selbst Subjekt der Einkommensteuer; das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft wird jedem Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital anteilig zugewiesen und unterliegt damit jeweils dem persönlichen Steuersatz des Beteiligten. Die Mitteilung der (anteiligen) Ergebnisse der Beteiligten an die Wohnsitzfinanzämter erfolgt auf dem Dienstweg. Vorab erhält jedoch der Anleger von der Beteiligungsgesellschaft eine so genannte Steuermitteilung, aus der alle steuerlich relevanten Beträge für Zwecke seiner Einkommensteuererklärung hervorgehen. Sonderbetriebsausgaben, welche nicht im direkten Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen stehen, wie z. B. Kosten des Besuchs der Gesellschafterversammlung oder Zinszahlungen auf eine individuelle Eigenkapitalfinanzierung, können bei einer Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) nicht berücksichtigt werden.

○ **Gewerbsteuer**

Die Schifffahrtsgesellschaften, an denen die Beteiligungsgesellschaft Anteile hält, unterliegen als stehende Gewerbebetriebe mit ihren Erträgen der Gewerbsteuer. Als Bemessungsgrundlage für den Gewerbeertrag ist dabei der gem. § 5a EStG ermittelte Pauschalbetrag heranzuziehen. Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften kommen nicht zur Anwendung.

Der Verkauf eines Schiffes durch eine Schifffahrtsgesellschaft ist grundsätzlich mit der Tonnagebesteuerung abgegolten. Nicht unter diese pauschale Abgeltung fällt jedoch die Auflö-



STEUERRECHTLICHER TEIL

sung eines ggf. existierenden Unterschiedsbetrages bei Verkauf eines Schiffes oder bei Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Tonnagegewinnermittlung zum Betriebsvermögensvergleich. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG, nach der 80 % des Unterschiedsbetrages nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist aufgrund des BMF-Schreibens vom 31. Oktober 2008 seit dem Veranlagungsjahr 2008 nicht mehr anzuwenden. Der Gewinn aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages unterliegt somit in voller Höhe der Gewerbesteuer. Auch die Beteiligungsgesellschaft unterliegt grundsätzlich mit ihren Erträgen der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages kommt jedoch die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG zur Anwendung, nach der die auf Ebene der Schifffahrtsgesellschaften ermittelten Gewinne unberücksichtigt bleiben.

Vergütungen an die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft stellen bei dieser Sonderbetriebseinnahmen dar und erhöhen - nach Abzug der mit den Einnahmen zusammenhängenden Sonderbetriebsausgaben - den maßgebenden Gewerbeertrag. Dies gilt insbesondere für die Vergütungen an die Anbieterin in der Investitionsphase sowie die laufende Treuhand- und Servicegebühr. Sonderbetriebsausgaben, die nicht im Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen stehen, werden auch für gewerbesteuerliche Zwecke nicht berücksichtigt.

Eine Steuerermäßigung gem. § 35 EStG auf Ebene des Anlegers kommt für Einkünfte, soweit sie auf Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften entfallen, die zur Tonnagesteuer optiert haben, nicht in Betracht.

○ Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist keine Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie lediglich Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften verwaltet. Sie ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Umsatzsteuer ist als Kostenposition zu berücksichtigen.

○ Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2008 in einer Sonder-sitzung dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und

Bewertungsrechts zugestimmt (ErbStRG), welches zum 01. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des „Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“ zum 01. Januar 2010 wurden bereits erste Modifikationen der neuen Rechtslage vorgenommen, die nachstehend dargestellt werden.

Bei der Bestimmung des erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Wertansatzes ist zunächst danach zu unterscheiden, ob der Anleger, der die Beteiligung verschenkt oder vererbt, sich selbst als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen lassen hat oder ob er als Treugeber mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist. Im Fall einer treugeberischen Beteiligung vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Gegenstand der Übertragung nicht die Kommanditbeteiligung selbst, sondern der Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB gegen den Treuhänder auf Übereignung des Treugutes ist (koordinierter Ländererlass vom 12.07.2005). Die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Bewertung von Betriebsvermögen und zu den damit im Zusammenhang stehenden Freibeträgen finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Bewertung erfolgt mit dem Verkehrswert.

Ist der Anleger als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, erfolgt die Bewertung des Anteils nach den Regelungen zur Bewertung von Betriebsvermögen. Werden Anteile an der Beteiligungsgesellschaft verschenkt oder vererbt, ist demnach der gemeine Wert (Verkehrswert) der Beteiligung maßgeblich. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes. Danach können bei der Wertermittlung verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen. Sofern für die Beteiligung innerhalb der letzten 12 Monate ein Handel zwischen fremden Dritten stattgefunden hat, ist der Verkehrswert der Beteiligung hieraus abzuleiten. Anderenfalls ist der Verkehrswert entweder im Rahmen eines vereinfachten Ertragswertverfahrens oder nach einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu ermitteln.

Für Betriebsvermögen gibt es nach dem ErbStG zwei Befreiungstatbestände (Grundmodell und Optionsmodell), die wahlweise in Anspruch genommen werden können und unter bestimmten Voraussetzungen die Bemessungsgrund-





lage in voller Höhe von der Besteuerung freistellen. Die Wahl ist bindend und kann nicht nachträglich revidiert werden. Nach dem Grundmodell bleiben 85 % des Betriebsvermögens steuerfrei (Verschonungsabschlag). 15 % des Betriebsvermögens werden als nicht produktiv und damit als nicht begünstigt eingestuft. Die Steuer auf dieses Verwaltungsvermögen muss stets sofort gezahlt werden. Gegebenenfalls kann ein gleitender Abzugsbetrag für Kleinbetriebe in Höhe von € 150.000 in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die vollständige Freistellung des Verschonungsabschlags von der Besteuerung ist, dass die Beteiligungsgesellschaft nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb liquidiert wird oder der Anteil veräußert wird. Anderenfalls kommt es für jedes Jahr, in dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, zu einem Verschonungswegfall von 20 %.

Nach dem Optionsmodell bleiben 100 % des Betriebsvermögens steuerfrei. Die Behaltensfrist beträgt in diesem Fall 7 Jahre. Pro Jahr, in dem diese Frist nicht eingehalten wird, kommt es zu einem Verschonungswegfall von 14,28 %. Lohnsummenregelungen sind in beiden Fällen nicht zu beachten, da weder die Beteiligungsgesellschaft noch die Schifffahrtsgesellschaften mehr als 10 Mitarbeiter anstellen werden.

Je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/Schenker und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs werden bei der Ermittlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer verschiedene Freibeträge und Steuerklassen berücksichtigt. Mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden dabei zusammengerechnet.

○ Vorbehalt

Alle steuerlichen Folgen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und gehen von der derzeit gültigen Steuergesetzgebung aus. Die steuerliche Außenprüfung sowie Änderungen des Steuerrechts, der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden oder höchstrichterliche Urteile können zu Abweichungen gegenüber der steuerlichen Konzeption und daraus resultierend zu Abweichungen im Kapitalrückfluss führen (vgl. Risikohinweis Seiten 12 - 13).



VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER SEEZEICHEN GMBH & CO. KG

1. Eröffnungsbilanz

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 9. Februar 2010 gegründet. Es wurde noch kein Jahresabschluss i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 1

VermVerkProspV erstellt. Es kommen die „Verringerten Prospektanforderungen“ gem. § 15 VermVerkProspV zum Tragen.

Eröffnungsbilanz der Seezeichen GmbH & Co. KG auf den 9. Februar 2010

AKTIVA		PASSIVA	
	T€		T€
A. Ausstehende Einlagen	6	A. Eigenkapital	
		I. Komplementärkapital	0
		II. Kommanditkapital	6
Summe AKTIVA	6	Summe PASSIVA	6

2. Zwischenübersicht

Zwischenbilanz der Seezeichen GmbH & Co. KG auf den 31. März 2010

AKTIVA			PASSIVA		
	T€	T€		T€	T€
A. Ausstehende Einlagen		0	A. Eigenkapital		
			I. Komplementärkapital		0
B. Umlaufvermögen			II. Kommanditkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0		1. Festkapital	6	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6	6	2. Ergebnissonderkonten	-1	5
			B. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen		1
Summe AKTIVA		6	Summe PASSIVA		6

Zwischengewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 9. Februar bis 31. März 2010

	€
1. Sonstige Aufwendungen	-667
2. Fehlbetrag	-667

○ 3. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Seezeichen GmbH & Co. KG (Prognose)

Planbilanz der Seezeichen GmbH & Co. KG jeweils zum 31. Dezember (Prognose)			2010	2011
AKTIVA			T€	T€
A. Ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital			0	0
B. Anlagevermögen				
Finanzanlagen			4.240	4.124
C. Umlaufvermögen				
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			12	59
Summe AKTIVA			4.252	4.183
PASSIVA			T€	T€
A. Eigenkapital				
I. Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin			0	0
II. Kapitalanteil Kommanditisten				
1. Kommanditkapital			5.006	5.006
2. Kapitalrücklage (Agio)			250	250
3. Entnahmen			0	0
4. Verlustvortragskonten			-1.004	-1.073
Summe PASSIVA			4.252	4.183

Prognose der Planzahlen der Seezeichen GmbH & Co. KG für das Jahr				
	2010	2011	2012	2013
	T€	T€	T€	T€
Investitionen	4.240	0	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-1.004	-69	-56	-57



VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER SEEZEICHEN GMBH & CO. KG

<u>Prognose</u> der Ertragslage (Plan-GuV) der Seezeichen GmbH & Co. KG für das Jahr	2010 09.02.-31.12.	2011 01.01.-31.12.
	T€	T€
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-983	-69
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-983	-69
2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-21	0
Jahresfehlbetrag	-1.004	-69

<u>Prognose</u> der Finanzlage der Seezeichen GmbH & Co. KG jeweils zum 31. Dezember	2010 09.02.-31.12.	2011 01.01.-31.12.
	T€	T€
1. Cash-Flow aus Investitionstätigkeit Zahlung von Anschaffungskosten	-4.240	0
	-4.240	0
2. Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit Einzahlungen auf das Eigenkapital inkl. Agio	5.256	0
	5.256	0
3. Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit Jahresfehlbetrag	-1.004	-69
	-1.004	-69
4. Cash-Flow aus Entnahmen Auszahlungen und Entnahmen aus Schifffahrtsgesellschaften	0	116
	0	116
Liquidität der Periode	12	47
Liquidität kumuliert	12	59



ERLÄUTERUNGEN ZUR PROGNOSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER SEEZEICHEN GMBH & CO. KG



VORBEMERKUNGEN

Nachfolgend finden sich Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge hinsichtlich der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Planzahlen der Emittentin, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis.

○ Allgemeine Angaben

Die voraussichtliche Vermögens- und Ertragslage für die Jahre 2010 und 2011 wurde unter Berücksichtigung der für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandels-gesellschaften geltenden Vorschriften des HGB erstellt. Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft i. S. d. § 267 HGB. Es gelten daher die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften. Darüber hinaus wurden die einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages – insbesondere hinsichtlich der Fälligkeit der Kommanditeinlagen – beachtet. Die voraussichtliche Finanzlage basiert auf der voraussichtlichen Vermögens- und Ertragslage und stellt die Entwicklung des Cash-Flows dar. Den Werten der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage liegen im Übrigen auch die Annahmen des Investitionsplanes zugrunde (vgl. Seiten 28 - 29).

○ Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die voraussichtliche Vermögens- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 HGB wurden angewandt; bei der Ertragslage wurde die Darstellung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt. Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Beteiligungsgesellschaft (Going-Concern-Prinzip). Die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um von den Schifffahrtsgesellschaften erhaltene Auszahlungen, ausgewiesen. Das Prinzip der verlustfreien Bewertung wurde beachtet.



ERLÄUTERUNGEN ZUR PROGNOSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER SEEZEICHEN GMBH & CO. HG

○ Erläuterungen zur Prognose der Vermögenslage (Planbilanz)

Anlagevermögen

Die Finanzanlagen (Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften) sind zu Anschaffungskosten, vermindert um von den Schifffahrtsgesellschaften erhaltene Auszahlungen, ausgewiesen. Es wird somit unterstellt, dass es sich bei den angenommenen Auszahlungen der Schifffahrtsgesellschaften nicht um Gewinnausschüttungen, sondern um eine Rückzahlung der Kommanditeinlage handelt. Die Anschaffungskosten beinhalten die Kosten der Beteiligung an den Schifffahrtsgesellschaften sowie die damit direkt im Zusammenhang stehenden Anschaffungsnebenkosten. Anschaffungsnebenkosten können u.a. mit dem Erwerb der Beteiligung (Fremdvermittlungsprovisionen) oder der Eintragung der Beteiligungsgesellschaft in das Handelsregister der Schifffahrtsgesellschaften (Notargebühren für eine Handelsregistervollmacht) entstehen. Unterstellt wird, dass bis Ende 2010 sämtliche Investitionsvorhaben abgeschlossen worden sind. Geringere Investitionen im Jahr 2010 würden den Bestand der Finanzanlagen absenken und in das Jahr 2011 verschieben.

Eigenkapital

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 7. April 2010 beträgt das von den Gründungskommanditisten übernommene Kommanditkapital T€ 6. Die Einlagen wurden vollständig geleistet. Unterstellt wird, dass das emittierte Kommanditkapital i. H. v. insgesamt T€ 5.000 bis Ende 2010 vollständig platziert und eingezahlt ist. Gemäß Konzept kann die Einwerbung bis zum 30. Juni 2011 durchgeführt werden. Die Kapitalrücklage weist das zu leistende 5 %ige Agio auf die von den beitretenden Kommanditisten jeweils übernommenen Einlagen aus. Ein geringer emittiertes Kommanditkapital im Jahr 2010 würde den Bestand des Eigenkapitals und des Agios absenken und in das Jahr 2011 verschieben.

○ Erläuterungen zur Prognose der Planzahlen Investitionen und Produktion

Die Gesellschaft hat derzeit noch keine Beteiligung an

einer oder mehreren Schifffahrtsgesellschaften erworben. Unterstellt wird, dass bis Ende 2010 sämtliche Investitionsvorhaben abgeschlossen worden sind. Geringere Investitionen im Jahr 2010 würden den Bestand der Investitionen absenken und in das Jahr 2011 verschieben.

Handelsrechtliches Ergebnis

Hier wurde das handelsrechtliche Ergebnis der einzelnen Jahre dargestellt.

○ Erläuterungen zur Prognose der Ertragslage

1. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die allgemeinen Verwaltungskosten sowie die Service- und Treuhandgebühren. Die Werte im Jahr 2010 beinhalten darüber hinaus Kosten für Eigenkapitalbeschaffung (nebst das zu zahlende Agio) und Werbung, Konzeption und Prospekterstellung sowie die allgemeinen Gründungskosten gemäß Investitionsplan in Höhe von insgesamt T€ 929.

2. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hier ist die von der Gesellschaft kalkulierte zu zahlende Gewerbesteuer ausgewiesen.

○ Erläuterungen zur Prognose der Finanzlage

1. Cash-Flow aus Investitionstätigkeit

Die Position enthält die Zahlung der Investitionskosten in die Finanzanlagen gemäß Investitionsplan. Geringere Investitionen im Jahr 2010 würden den Bestand der Investitionen absenken und in das Jahr 2011 verschieben.

2. Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit

Hier sind die planmäßigen Einzahlungen auf das gezeichnete Eigenkapital inkl. Agio ausgewiesen. Unterstellt wird, dass das emittierte Kommanditkapital i. H. v. insgesamt T€ 5.000 bis Ende 2010 vollständig platziert und eingezahlt ist. Ein geringer emittiertes Kommanditkapital im Jahr 2010 würde den Bestand des Eigenkapitals und des Agios absenken und in das Jahr 2011 verschieben.

3. Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit

Die Berechnung basiert auf dem in der Prognose der Ertragslage für die einzelnen Jahre ermittelten Jahresfehlbetrag. Ein geringer emittiertes Kommanditkapital im Jahr 2010 würde die Gründungskosten, die laufenden Verwaltungskosten sowie den Gewerbesteueraufwand des Jahres 2010 absenken und in das Jahr 2011 verschieben.

4. Cash-Flow aus Entnahmen

Hier sind die geplanten Auszahlungen von den Schifffahrtsgesellschaften ausgewiesen. Es wird unterstellt, dass es sich bei den angenommenen Auszahlungen der Schifffahrtsgesellschaften nicht um Gewinnausschüttungen, sondern um eine Rückzahlung der Kommanditeinlage handelt.



SONSTIGE ANGABEN ZUM VERKAUFSPROSPEKT

○ **Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen**

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Absatz 1 VerkProspG sind bisher nicht ausgegeben worden.

○ **Umtausch- oder Bezugsrechte**

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

○ **Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren**

Es besteht keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

○ **Gerichts- oder Schiedsverfahren**

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können, sind nicht anhängig.

○ **Laufende Investitionen**

Es bestehen keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

○ **Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

○ **Eigentum und dingliche Belastungen der Anlageobjekte, Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften erworben. Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgeschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und den Mitgliedern des Investitionsgremiums stehen demzufolge ein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Tei-

len derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten nicht zu. Eine Aussage über evtl. bestehende nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte ist nicht möglich, da noch keine Anlageobjekte existieren. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

○ **Behördliche Genehmigungen**

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

○ **Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte**

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wurden von der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht geschlossen.

○ **Bewertungsgutachten**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften erworben. Eine Aussage über die Existenz von Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte ist daher nicht möglich.

○ **Aufsichtsgremien und Beiräte**

Neben dem Investitionsgremium sind bei der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aufsichtsgremien und Beiräte vorhanden.

○ **Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Investitionsgremiums**

Ein abgeschlossenes Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Der Geschäftsführerin (als einzigem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin) und den Mitgliedern des Investitionsgremiums wurden bislang keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und/oder Nebenleistungen jeder Art gewährt.



○ **Sonstige Personen**

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

○ **Gewährleistung der Verzinsung oder Rückzahlung**

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.



BEITRITTSMODALITÄTEN

○ **Beitrittserklärung**

Senden Sie bitte die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung an:

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH
Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf
Telefon: +49 (0) 41 44 - 61 90-50
Telefax: +49 (0) 41 44 - 61 90-51
E-Mail: info@nautic-treuhand.de

Eine Kopie der Beitrittserklärung wird Ihnen mit einer Annahmestätigung wieder zugesandt. Die Treuhandgesellschaft erwirbt und hält Ihren Kommanditanteil in Höhe Ihres Zeichnungsbetrages. Die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH wird ins Handelsregister eingetragen. Ihre Eintragung als Kommanditist entfällt damit.

○ **Einzahlung der Eigenkapitalrate**

Leisten Sie bitte die Einzahlung der Eigenkapitalrate gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung auf das dafür vorgesehene Treuhandkonto. Dieses Konto lautet:

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH
Treuhandkonto Seezeichen GmbH & Co. KG

HSH Nordbank AG
Gerhart-Hauptmann-Platz 50, 20095 Hamburg
Kontonummer 1000 524 543
Bankleitzahl 210 500 00

○ **Steuerliche Ergebnismitteilungen**

Die steuerlichen Ergebnismitteilungen erhalten Sie direkt von der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH.

○ **Betriebsfinanzamt**

Für die Gesellschaft ist das Betriebsfinanzamt Syke zuständig.



Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma Seezeichen GmbH & Co. KG

Unter Aufhebung aller bisher getroffenen Vereinbarungen wird mit Wirkung zum 7. April 2010 der Gesellschaftsvertrag wie folgt neu gefasst:

Präambel

1. Die Seezeichen GmbH & Co. KG (im Folgenden auch die „Gesellschaft“) ist unter HRA 201212 im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
2. Die Gesellschaft beabsichtigt, sich als Kommanditistin an neu zu gründenden oder bestehenden Schifffahrtsgesellschaften zu beteiligen oder bestehenden Schifffahrtsgesellschaften als Kommanditistin Gesellschaftskapital in Form von bevorrechtigtem Kapital zur Verfügung zu stellen.
3. Um die Beteiligung an Schifffahrtsgesellschaften und den mittelbaren Erwerb und den Betrieb der Schiffe zu finanzieren, soll das Eigenkapital der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages erhöht werden.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
Seezeichen GmbH & Co. KG
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weyhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft zu fördern.

§ 3 Gesellschafter, Kapitaleinlagen, Haftung

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Seezeichen Verwaltungs GmbH mit Sitz in Weyhe (Amtsgericht Walsrode, HRB 202263). Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Ihr obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft.
2. Gründungskommanditisten sind:
NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Oldendorf (Stade),
(im Folgenden auch die „Treuhanderin“)
mit einer Pflichteinlage von € 1.000,00
Navalis Invest GmbH & Co. KG, Weyhe,
mit einer Pflichteinlage von € 5.000,00
Die Pflichteinlagen der Gründungskommanditisten sind bis spätestens bis zum 31. März 2010 einzuzahlen.
3. Die Treuhanderin ist berechtigt, ihre Pflichteinlage ein- oder mehrfach zu erhöhen, und zwar um bis zu € 5.000.000,00. Die Erhöhung der Pflichteinlage erfolgt

jeweils mit der Annahme der Beitrittserklärung eines treugeberisch beitretenden Kommanditisten durch die Treuhanderin in Höhe des gezeichneten Nominalbetrages. Unbeschadet der sofortigen Wirksamkeit der Erhöhung der Pflichteinlagen wird die Treuhanderin die Gesellschaft in angemessener Frist über die angenommenen Beitrittserklärungen und deren jeweiliges Datum informieren. Die Fälligkeit der erhöhten Pflichteinlage ergibt sich aus dem von der Treuhanderin mit den Treugebern gemäß Beitrittserklärung vereinbarten Einzahlungstermin.

Die Treuhanderin ist berechtigt, das von ihr übernommene weitere Kommanditkapital ganz oder teilweise für Dritte als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhanderin zu verwalten. Hierzu wird ein gesonderter Treuhand- und Servicevertrag (im Folgenden auch der „Treuhand- und Servicevertrag“) abgeschlossen.

Nach Erhöhung des Kommanditkapitals und Schließung der Gesellschaft können die Treugeber verlangen, dass sie anstelle der Treuhanderin als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen werden, vorausgesetzt, die persönlich haftende Gesellschafterin und die Treuhanderin erhalten eine Handelsregistervollmacht, die unwiderruflich und über den Tod hinaus wirksam ist und insbesondere zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten (auch des Vollmachtgebers),
- Erhöhung und Herabsetzung des Kommanditkapitals (auch desjenigen des Vollmachtgebers),
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft,
- Änderung von Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- Auflösung und Löschung der Gesellschaft.

Nach Erhalt der vorgenannten Handelsregistervollmacht ist die Treuhanderin verpflichtet, auf den Treugeber die diesem anteilig zustehende Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen. Das Treuhandverhältnis wird dann hinsichtlich der Beteiligung als Verwaltungstreuhand fortgeführt.

Die Treuhanderin ist mit Einwilligung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, ihre treuhänderische Beteiligung an der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhand- und Servicevertrages auf einen anderen Treuhänder zu übertragen.

4. Im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages werden unter Kommanditeinlagen die Pflichteinlagen verstanden. Der Begriff „Kommanditkapital“ steht für die Summe der Pflichteinlagen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt 10 % der jeweiligen Pflichteinlage; bei einer Erhöhung der Pflichteinlage erhöht sich daher die Hafteinlage um 10 % des jeweiligen Erhöhungsbetrages der Pflichteinlage.
5. Die Treugeber-Kommanditisten sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen ein Agio zu zahlen. Dies gilt nicht für die von den Gründungskommanditisten übernommenen Pflichteinlagen. Die Höhe und die Fälligkeit des Agios ergeben sich aus der zwischen Treuhanderin und Treugebern in der Beitrittserklärung getroffenen Vereinbarung.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, sofern das insgesamt gezeichnete Kommanditkapital den Betrag von € 5.006.000,00 unterschreitet.
7. Die Treuhanderin ist berechtigt, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus um weitere Beträge i. H. v. maximal

insgesamt € 5.000.000,00 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erhöhen, sofern sich nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Beteiligungsmöglichkeiten an Schiffahrtsgesellschaften ergeben und die Erhöhung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist.

8. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft die betroffenen Kommanditisten mit Zinsen belasten. Der Zinssatz entspricht dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich 5 % p.a. Die Treuhänderin und die Gesellschaft ermächtigen sich wechselseitig, Ansprüche gegen Treugeber auf Zahlung der Einlage zuzüglich etwaiger Zinsen geltend zu machen.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Treugeber-Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es jeweils eines diesbezüglichen Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Treuhänderin kann anteilig als Kommanditistin ausgeschlossen werden, sofern ein Treugeber seine Einlage ganz oder teilweise nicht vertragsgerecht erbringt.
10. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer jeweiligen Hafteinlage. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage ausgeschlossen; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben. In jedem Fall ist die Haftung Dritten gegenüber der Höhe nach auf die jeweilige Hafteinlage beschränkt.
11. Bis zu ihrer Eintragung in das Handelsregister haben die Kommanditisten die Rechtsstellung eines atypisch stillen Gesellschafters; die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend. Dies gilt auch hinsichtlich der nach Maßgabe von Ziffer 3 erhöhten Einlage der Treuhänderin.
12. Die persönlich haftende Gesellschafterin schließt die Gesellschaft, wenn das gezeichnete Kommanditkapital einen Betrag von € 10.006.000,00 erreicht. Unabhängig von der Höhe des gezeichneten Kommanditkapitals schließt die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft zum 30. Juni 2011. Sie ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Schließung um bis zu sechs Monate, also bis zum 31. Dezember 2011, zu verschieben. Von der Schließung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Treuhänderin unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anleger, deren Beitrittserklärungen später als auf das Datum der Schließung datieren, werden nicht mehr aufgenommen.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Kommanditisten gem. § 3 Ziffer 4 sind Festeinlagen. Sie werden auf dem Kapitalkonto I gebucht.
2. Verluste werden den Kommanditisten auf Verlustsonderkonten (Kapitalkonto II) belastet, auch soweit sie die Kommanditeinlagen übersteigen. Solange ein Verlustsonderkonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben.
3. Entnahmen, zusätzliche Einlagen der Kommanditisten und Gewinne, die nach Ausgleich des Verlustsonderkontos anfallen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten werden auf einem gesonderten Konto (Kapitalkonto III) verbucht.

4. Entnahmen, die das Guthaben auf dem Kapitalkonto III übersteigen, werden auf Darlehenskonten (Kapitalkonto IV) verbucht. Ist das Darlehenskonto belastet, so werden Gewinnanteile, die nicht zum Ausgleich des Verlustsonderkontos benötigt werden, dem Darlehenskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.
5. Das Agio wird auf gesonderten Konten erfasst und zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgelöst.
6. Die Konten werden nicht verzinst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese. Bei der Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft auch im Rahmen von Gesellschafterversammlungen derjenigen Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft hat das Investitionsgremium innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntwerden über das Stattfinden von Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie über die angekündigten Tagesordnungspunkte zu informieren. Erteilt das Investitionsgremium gem. § 10 Ziffer 8 eine Weisung hinsichtlich der Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschaft, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Weisungen Folge zu leisten.
4. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf nur zur Übernahme folgender Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafter durch Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Aufgabe des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft,
 - b) Pensionszusagen und auf Altersversorgung gerichtete Verbindlichkeiten,
 - c) Aufnahme von Krediten und von Devisentermingeschäften, soweit diese € 250.000 oder eine Laufzeit von 24 Monaten übersteigen,
 - d) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter oder Dritte.
5. In Fällen der Not oder in Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne vorherige Zustimmung vorzunehmen. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin von diesem Recht Gebrauch, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
6. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften und Reedereien bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat jedoch Beschlüsse des Investitionsgremiums gemäß § 10 Ziffer 8 zu beachten. Diese Beschlüsse sind für die persönlich haftende Gesellschafterin bindend.
7. Alle Geschäfte, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Investitions- und Finanzierungsplanes gemäß Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsver-



VERTRÄGE

trag getätigt werden, gelten als genehmigt und bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Vorstehende Ziffer 6 bleibt unberührt.

§ 6 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Hat sich die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedient, so hat sie den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.
2. Der - ggf. testierte - Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht sind den Gesellschaftern in Kopie zu übersenden. Dies kann zusammen mit der Übersendung der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung geschehen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Führung der Bücher und die Vorbereitung der Erstellung des Jahresabschlusses auf eine dritte geeignete Person zu übertragen.

§ 7 Besondere Vergütungen für Gesellschafterleistungen, Ergebnisverteilung, Auszahlungen

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und die Geschäftsführung ab 2010 eine Vergütung von jährlich € 5.000,00. Für Finanzbuchhaltungsarbeiten erhält sie eine monatliche Pauschale von € 500,00. Für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der späteren Liquidation der Gesellschaft erhält sie unter den in § 19 Ziffer 3 definierten Voraussetzungen einen Vorabgewinn i. H. v. 0,5 % auf das von der Gesellschaft investierte Eigenkapital gem. Anlage 1 / Investitions- und Finanzierungsplan / Mittelverwendung Ziffer 1 zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase.
2. Die Treuhänderin erhält für ihre Treuhand- und Verwaltungstätigkeit die im Treuhand- und Servicevertrag gesondert vereinbarten Vergütungen. In den Jahren 2010 und 2011 erhält die Treuhänderin eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,15 % der jeweils zum Quartalsende treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen. Ab dem Jahr 2012 erhält die Treuhänderin eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,1 % der treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen. Die Vergütung ist durch die Gesellschaft zu zahlen und anteilig jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Sie erhöht sich ab dem 1. Januar 2013 jährlich um 2 %. Der Treuhänderin steht die Vergütung für das Jahr, in dem die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen, und für die zwei nachfolgenden Jahre zu. Für Abwicklungsarbeiten bei einer Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin eine zusätzliche Vergütung i. H. v. € 10.000,00. Für die Erstellung von Planrechnungen und Kurzbilanzen, die Beratung der Gesellschaft bezüglich der Finanzierungs- und Kostenstruktur, die Informationsbeschaffung, Analyse und die Aufbereitung von Geschäftsberichten der Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, und die Mitwirkung bei einer späteren Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin in den Jahren 2010 und 2011 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,6 % der jeweils zum Quartalsende treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen. Ab 2012 erhält sie für diese Tätigkeiten eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,4 % der treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen, die sich ab dem 1. Januar 2013 jährlich um 2 % erhöht. Die Vergütung ist durch die Gesellschaft zu zahlen und anteilig jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Der

Treuhänderin steht die Vergütung für das Jahr, in dem die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen, und für die zwei nachfolgenden Jahre zu.

3. Die Navalis Invest GmbH & Co. KG erhält aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung für die Konzeption des Beteiligungsangebots und die Erstellung des Verkaufsprospekts eine Vergütung i. H. v. € 100.000,00. Wird das vorgesehene Treuhandkommanditkapital gemäß § 3 Ziffer 7 erhöht, so erhöht sich die zuvor erwähnte Vergütung im Verhältnis zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital.
4. Weiterhin erhält die Navalis Invest GmbH & Co. KG für die Beschaffung des Eigenkapitals und Werbung eine Vergütung i. H. v. € 500.000,00 zuzüglich des gemäß Beitrittserklärung zu zahlenden Agios. Wird das vorgesehene Treuhandkommanditkapital gemäß § 3 Ziffer 7 erhöht, so erhöht sich die zuvor erwähnte Vergütung im Verhältnis zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital.
5. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft erhält die Navalis Invest GmbH & Co. KG unter den in § 19 Ziffer 3 dieses Gesellschaftsvertrages definierten Voraussetzungen einen Vorabgewinn i. H. v. bis zu 5 % des von der Gesellschaft investierten Eigenkapitals gem. Anlage 1 / Investitions- und Finanzierungsplan / Mittelverwendung Ziffer 1 zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase. Des Weiteren erhält die Navalis Invest GmbH & Co. KG einen Vorabgewinn gem. § 19 Ziffer 3 lit. (f).
6. Die Vergütungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 5 sind mit Ausnahme der Vorabgewinne als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln und verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
7. Die treugeberisch beitretenden Kommanditisten erhalten auf den jeweils eingezahlten Betrag ihrer Pflichteinlage als Vorabgewinn eine Verzinsung von 3 % p.a. ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Einzahlung auf das Treuhandkonto bis zum 31. Dezember 2010. Die Zahlung des Vorabgewinns erfolgt zum Ende des Jahres, in dem die Gesellschaft erstmalig Auszahlungen von den Gesellschaftern, an denen sich die Gesellschaft beteiligt hat, erhält, spätestens jedoch bei Liquidation der Gesellschaft.
8. Für 2010 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten - unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts - nach der Höhe der gezeichneten Kommanditeinlagen zum 31. Dezember 2010 verteilt. Dies erfolgt dergestalt, dass Verluste vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten an zunächst von dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein getragen werden, in dem vorher beigetretene Kommanditisten Verluste bereits getragen haben. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Ergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer gezeichneten Kommanditeinlagen verteilt.
9. Für 2011 erfolgt die Ergebnisverteilung dergestalt, dass die Verlustsonderkonten der Kommanditisten zum 31. Dezember 2011 im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt übernommenen Kommanditeinlagen zueinander stehen. Dies erfolgt wiederum dergestalt, dass Verluste vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten an zunächst von dem beitretenden Gesellschafter in dem Umfang allein getragen werden, in dem vorher beigetretene Kommanditisten Verluste bereits getragen haben. Danach verbleibende Verluste werden auf die Gesellschafter wieder im Verhältnis ihrer Einlagen verteilt.
10. Die Erhöhung einer Kommanditeinlage gilt im Sinne dieser Regelung als Beitritt eines Kommanditisten.

VERTRÄGE

11. Durch die Sonderregelung gemäß Ziffern 8 bis 9 soll sichergestellt werden, dass die beitretenden Kommanditisten zum 31. Dezember 2011 hinsichtlich ihrer Beteiligung am Ergebnis gleichgestellt sind.
12. Sollte durch die in den Ziffern 8 bis 9 enthaltene Sonderregelung keine Gleichstellung aller Kommanditisten zum 31. Dezember 2011 erreicht sein, so gilt diese Sonderregelung auch für die Ergebnisverteilung der Folgejahre, bis die Gleichstellung erreicht ist.
Bei Auflösung der Gesellschaft oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Kommanditisten erhält dieser einen Vorabgewinn in Höhe der Auszahlung gem. Ziffer 7. Diese Sonderregelung dient dem Zweck der Gleichstellung der Kapitalkonten.
Nach einer vollständigen Gleichstellung wird das Ergebnis auf die Gesellschafter nach der Höhe der übernommenen Kommanditeinlagen verteilt.
13. Sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft dies erlaubt, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, Auszahlungen an Treugeber und Kommanditisten vorzunehmen, ohne dass es dazu eines Gesellschafterbeschlusses gem. § 8 Ziffer 8 lit. (c) bedarf. Im Übrigen erfolgen Auszahlungen nur aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung. Diese wird innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Stattdessen kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Dies muss erfolgen, wenn nicht innerhalb von elf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung stattfindet, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr beschließt.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es entweder das Interesse der Gesellschaft nach dem freien Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin erfordert oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder das Investitionsgremium dieses schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.
3. Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einleitet, ist dennoch eine Gesellschafterversammlung durchzuführen, wenn Gesellschafter, die mindestens 20 % des Kommanditkapitals halten, dies spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist für die Stimmenabgabe beantragen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Antrags bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgeblich.
4. Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen und finden am Sitz der Gesellschaft oder in Hamburg statt. Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Ladungsfrist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen kann bis auf sieben Tage abgekürzt werden, wenn die dringende Notwendigkeit der Beschlussfassung dies erfordert. Die Einladung hat unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Gesellschafter können Anträge, die die

- Tagesordnung ändern oder ergänzen, spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax einreichen. Im Fall einer auf sieben Tage abgekürzten Frist müssen Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, spätestens drei Tage vor der Versammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax zugegangen sein.
5. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Kommanditisten oder des Investitionsgremiums gemäß vorstehender Ziffer 2 zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen einer Woche nach, sind die Kommanditisten bzw. das Investitionsgremium selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung mit vorstehender Form und Frist einzuberufen.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung; sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf eine dritte geeignete Person zu übertragen. Eine von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannte geeignete Person führt das Protokoll.
7. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.
8. Die Gesellschafter entscheiden im schriftlichen Verfahren oder durch Beschluss im Rahmen einer Gesellschafterversammlung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres,
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie ggf. des Investitionsgremiums,
 - c) die Auszahlungen an Gesellschafter, mit Ausnahme der in § 7 Ziffer 13 genannten Fälle,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers, wenn gem. § 6 Ziffer 1 eine Abschlussprüfung zu erfolgen hat, die Bestellung des ersten Abschlussprüfers erfolgt durch die Treuhänderin,
 - e) die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 5 Ziffer 4,
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - g) die Auflösung der Gesellschaft,
 - h) die Ausschließung von Gesellschaftern, in deren Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt,
 - i) die Einsetzung einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 15 Ziffer 5,
 - j) die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Investitionsgremiums gem. § 10 Ziffer 6 und Neuwahl von Mitgliedern zu deren Ersatz.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Je € 1.000,00 Pflichteinlage gewähren eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Stimmrecht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



VERTRÄGE

3. Beschlüsse in den Fällen des § 5 Ziffer 4 lit. (a) und des § 8 Ziffer 8 lit. (f) bis (i) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals („qualifizierte Mehrheit“).
4. Änderungen der Vergütungen der Gründungsgesellschafter gem. § 7 Ziffern 1 bis 5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils berechtigten Gründungsgesellschafters.
5. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen durch ein Mitglied des Investitionsgremiums, einen Mitgesellschafter, einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen mit der Einwerbung des Eigenkapitals der Gesellschaft beauftragten Anlageberater aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.
Die Vertretung durch sonstige Personen ist zulässig, sofern dies von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet wird. Eine Vertretung ist unzulässig, sofern der Bevollmächtigte oder ein Unternehmen, das er führt oder an dem er beteiligt ist, im Wettbewerb zur Gesellschaft oder den Kommanditisten gem. § 3 Ziffer 2 steht.
6. Die Treuhänderin ist vorbehaltlich der Regelungen in nachstehender Ziffer 7 bezüglich der von ihr vertretenen Treugeber grundsätzlich bevollmächtigt, diese auf Gesellschafterversammlungen und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhand- und Servicevertrages zu vertreten und deren Stimmrecht auszuüben.
7. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber unterschiedlich auszuüben und dabei den ihr von den Treugebern erteilten Weisungen zu folgen. Die Treugeber der Treuhänderin sind berechtigt, das auf sie anteilig entfallende Stimmrecht der Treuhänderin in Gesellschafterversammlungen selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe vorstehender Ziffer 5 vertreten zu lassen. In diesen Fällen hat die Treuhänderin für den Treugeber kein Stimmrecht.
8. Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung oder der Beschlussfassung per Telefax hat die Stimmabgabe innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Beschlussfassungsunterlagen an die Gesellschafter zu erfolgen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, eine längere Frist für die Stimmabgabe zu bestimmen oder diese auf bis zu sieben Tage abzukürzen, wenn die Dringlichkeit der Beschlussfassung dies erfordert. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat bei einer Frist von weniger als drei Wochen ausdrücklich auf die Fristverkürzung hinzuweisen. Erklärungen über die Stimmabgabe müssen vor Ablauf der Frist der persönlich haftenden Gesellschafterin zugehen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzustellen und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
9. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung oder der schriftlichen Mitteilung über die Beschlussfassung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird.

§ 10 Investitionsgremium

1. Die Gesellschaft hat ein Investitionsgremium, das aus fünf natürlichen Personen besteht. Das Investitionsgremium hat unter anderem die Aufgabe, die persönlich haftende Gesellschafterin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsfüh-

2. Mitglieder des Investitionsgremiums sind Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hans-Ulrich Heuermann (Vorsitzender) und eine Person, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird. Darüber hinaus werden drei weitere Mitglieder des Gremiums von den Vertriebspartnern folgendermaßen gestellt:
 - a) Bis zum 30. September 2010 wird je ein Mitglied des Investitionsgremiums von denjenigen drei Vertriebspartnern gestellt, die von allen durch die Navalis Invest GmbH & Co. KG mit der Einwerbung von Kommanditkapital beauftragten Vertriebspartnern für die Gesellschaft das meiste Kommanditkapital vermittelt haben. Maßgeblich für die Ermittlung der Vertriebspartner und des durch sie vermittelten Kommanditkapitals ist als Stichtag der letzte Tag des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die jeweilige Investitionsmöglichkeit dem Investitionsgremium zur Entscheidung vorgelegt wird. Als vermitteltes Kommanditkapital in diesem Sinne ist das von der Treuhänderin gemäß Beitrittserklärung zum Stichtag angenommene Kommanditkapital zu verstehen.
 - b) Ab dem 1. Oktober 2010 wird je ein Mitglied des Investitionsgremiums von denjenigen drei Vertriebspartnern gestellt, die per Stichtag 30. September 2010 von allen durch die Navalis Invest GmbH & Co. KG mit der Einwerbung von Kommanditkapital beauftragten Vertriebspartnern für die Gesellschaft das meiste Kommanditkapital vermittelt haben. Als vermitteltes Kommanditkapital in diesem Sinne ist das von der Treuhänderin gemäß Beitrittserklärung zum o.g. Stichtag angenommene Kommanditkapital zu verstehen.
3. Die Mitglieder des Investitionsgremiums sind nicht an Weisungen der Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung gebunden. Sie haben die Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten.
4. Der Vorsitzende gibt dem Investitionsgremium eine Geschäftsordnung.
5. Bei Ausscheiden des von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellten Mitgliedes stellt die persönlich haftende Gesellschaft ein neues Mitglied. Scheidet ein sonstiges Mitglied, einschließlich Herrn Hans-Ulrich Heuermann, aus dem Investitionsgremium aus, hat dieses Mitglied ein Vorschlagsrecht für ein neues Mitglied. Übt das ausgeschiedene Mitglied sein Vorschlagsrecht nicht aus, schlägt die persönlich haftende Gesellschafterin ein neues Mitglied vor. Über die Aufnahme des vorgeschlagenen Mitgliedes entscheiden die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung dem Investitionsgremium angehören, mit einfacher Mehrheit. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die Mitglieder einen neuen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
6. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss ein oder mehrere Mitglieder des Investitionsgremiums abberufen, wenn es zugleich zu deren Ersatz neue Mitglieder wählt.
7. Das Investitionsgremium prüft die ihm von der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgelegten Investitionsmöglichkeiten in Sitzungen und entscheidet durch Beschluss.
8. Bei den Beschlussfassungen hinsichtlich zu tätiger Investitionen hat sich das Investitionsgremium nach den gem. Anlage 2 definierten Investitionskriterien zu beraten. Hierzu ist es berechtigt, die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Nach Maßgabe von § 8 Ziffer 2 kann das Investitionsgremium eine Gesellschafterversammlung einberufen. Das Investitionsgremium hat nicht die Stellung und Aufgaben eines Aufsichtsrates im Sinne des Aktienrechts.

richten. Bei den vorgegebenen Investitionskriterien handelt es sich um „Soll“-Investitionskriterien und um „Muss“-Investitionskriterien. Bis zu 10 % des von der Gesellschaft insgesamt zu investierenden Kapitals kann in Investitionsmöglichkeiten investiert werden, die von einem oder mehreren „Muss“- und/oder „Soll“-Kriterien abweichen. Weichen darüber hinaus die vorgelegten Investitionsmöglichkeiten von den „Muss“-Investitionskriterien ab, so darf das Investitionsgremium von einem oder mehreren „Muss“-Kriterien abweichen, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.

Des Weiteren ist das Investitionsgremium berechtigt, der persönlich haftenden Gesellschafterin hinsichtlich der Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen derjenigen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, Weisungen zu erteilen. Bei Beschlüssen, die in den Gesellschafterversammlungen derjenigen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, mit qualifizierter Mehrheit zu treffen sind, hat das Investitionsgremium der persönlich haftenden Gesellschafterin Weisungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Stimmrechte der Gesellschaft zu erteilen.

- Die Einberufung zur Sitzung des Investitionsgremiums erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage, beginnend mit dem Tag der Absendung der Einladung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und unter Verzicht auf die Textform einladen. Das Investitionsgremium kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Das Investitionsgremium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder unter Beachtung der oben genannten Frist an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Das Investitionsgremium entscheidet, soweit vorstehend nichts Abweichendes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende des Investitionsgremiums erhält eine Tätigkeitsvergütung i. H. v. € 5.000,00 p.a. zzgl. Auslagensatz. Für 2010 erhält er eine pauschale Tätigkeitsvergütung i. H. v. € 2.500,00 zzgl. Auslagensatz. Die genannten Vergütungen verstehen sich incl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ersetzt den anderen Mitgliedern ihre Auslagen, eine Tätigkeitsvergütung erhalten diese nicht.
- Die Mitglieder des Investitionsgremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes. Die Mitglieder des Investitionsgremiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Informationsrechte

- Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Gesellschafter zweimal im Jahr über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.
- Die Gesellschafter und die Treugeber der Treuhänderin können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe, der jedoch nicht selbst oder als Berater eines Wettbewerbers in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen darf, alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen, vorausgesetzt, durch die Ausübung dieses Rechts wird der ordentliche Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gesellschafter oder Treugeber, die die Einsichtnahme verlangt haben, selbst.

§ 12 Verfügungen über Kommanditanteile

- Verfügungen über Kommanditanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Dies gilt auch für Geschäfte, die wirtschaftlich im Ergebnis einer solchen Verfügung gleichstehen, insbesondere bei der Begründung einer Unterbeteiligung. Der verfügende Kommanditist oder Treugeber hat der persönlich haftenden Gesellschafterin den abgeschlossenen Vertrag im Original vorzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf ihre Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können beispielhaft folgende Umstände sein: Die beabsichtigte Verfügung an Unternehmen, die mit der Gesellschaft oder der Navalis Invest GmbH & Co. KG mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb stehen oder deren Unternehmenszweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds ist; die Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Gesellschafter auf die Gesellschaft; die Aufspaltung und Beteiligung unterhalb des vorgesehenen Mindestbetrages; das Fehlen einer ausdrücklichen Anerkennung des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhand- und Servicevertrages durch den Erwerber sowie der Fall, dass der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen. Die Zustimmung zur Sicherungsabtretung oder Verpfändung eines Kommanditanteils im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Kommanditeinlage wird bereits jetzt erteilt.
- Die Übertragung des von der Treuhänderin gehaltenen Kommanditanteils ist ganz oder teilweise nur gleichzeitig mit der Übertragung der Rechte und Pflichten des jeweiligen Treugebers aus dem Treuhand- und Servicevertrag möglich und setzt voraus, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gem. § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erteilt. Das Recht zur Übertragung der Treugeberstellung gem. § 7 Ziffer 1 des Treuhand- und Servicevertrages bleibt unberührt.
- Bei Verfügungen über Kommanditeinlagen, für die eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 8 Ziffer 1 des Treuhand- und Servicevertrages besteht, darf die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung gemäß vorstehender Ziffer 1 nur erteilen, wenn der Erwerber gleichzeitig Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt und der Treuhänderin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gem. § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages zur Verfügung stellt.
- Ein Kommanditist oder Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung ganz oder teilweise seinem Ehegatten oder in gerader Linie auf Verwandte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen. Gleiches gilt für die Übertragung auf verbundene Unternehmen, sofern der Kommanditist/Treugeber eine Gesellschaft ist. Voraussetzung für die Übertragung ist jedoch, dass der übertragende Kommanditist/Treugeber die persönlich haftende Gesellschafterin von der Übertragung schriftlich in Kenntnis setzt und der Erwerber – sofern er im Handelsregister als Kommanditist eingetragen werden soll – eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gem. § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erteilt.
- Die Treuhänderin ist zur Übertragung ihrer treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf einen Dritten oder einen Treugeber nur nach Maßgabe der Regelungen des Treuhand- und Servicevertrages berechtigt.
- Die Übertragung soll grundsätzlich nur mit wirtschaftlicher Wirkung zum Anfang oder zum Ende eines Geschäftsjahres bzw., sofern nicht anders möglich, zum Ende eines Quartals erfolgen. Anderenfalls haben der verfügende Gesell-



VERTRÄGE

schafter und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen.

- Die zu übertragenden Anteile müssen durch € 1.000,00 teilbar sein und mindestens € 10.000,00 betragen. Mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auch andere Stükelungen zulässig.
- Die Regelungen des § 13 über das Vorkaufsrecht der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. eines von dieser benannten Dritten bleiben durch diesen § 12 unberührt, soweit nicht in § 13 Ziffer 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Vorkaufsrecht

- Beabsichtigt ein Kommanditist oder ein Treugeber, seinen Gesellschaftsanteil bzw. seine Treugeberstellung an Dritte zu veräußern, so steht der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Navalis Invest GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vorkaufsberechtigte“) oder einem von dem jeweiligen Vorkaufsberechtigten benannten Dritten ein Vorkaufsrecht zu, das im Einzelnen wie folgt geregelt ist:
 - Der veräußerungswillige Kommanditist oder Treugeber hat den Vorkaufsberechtigten unter Angabe des mit dem Dritten vereinbarten Preises und der sonstigen Bedingungen (einschließlich etwaiger vereinbarter Provisionen, Kommissionen oder ähnlicher Vergütungen) die beabsichtigte Veräußerung schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
 - Die Vorkaufsberechtigten (bzw. die von diesen benannten Dritten) sind berechtigt, das Vorkaufsrecht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der vollständigen Anzeige gemäß lit. (a) durch schriftliche Erklärung auszuüben. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht weder selbst aus noch benennt er einen Dritten, so wächst sein Vorkaufsrecht dem anderen Vorkaufsberechtigten zu.
 - Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Kommanditist oder Treugeber verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil bzw. seine Treugeberstellung Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf den betreffenden Vorkaufsberechtigten bzw. auf den von diesem benannten Dritten zu übertragen. Üben beide Vorkaufsberechtigten oder von ihnen benannte Dritte das Vorkaufsrecht aus, so ist der Gesellschaftsanteil bzw. die Treugeberstellung jeweils hälftig zu übertragen; § 12 Ziffer 7 findet keine Anwendung. Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Kommanditist oder Treugeber nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (insbesondere § 12) und des Treuhand- und Servicevertrages frei, seinen Anteil zu den gemäß lit. (a) mitgeteilten Bedingungen an den Dritten zu veräußern.
- Bei Verfügungen gem. § 12 Ziffer 4 und bei Sicherungsabtretungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Kommanditeinlage besteht kein Vorkaufsrecht.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

- Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dem Erben des Gesellschaftsanteils oder dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zu Entgegennahmen aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Beruf wegen zur Verschwiegenheit

verpflichtete Person sein. Solange ein solcher Vertreter nicht schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin von allen Erben/Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Kommanditbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.

- Erben und Vermächtnisnehmer müssen sich auf Anforderung der Treuhänderin durch einen Erbschein legitimieren. Ist dies nicht möglich, so ist eine beglaubigte Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der letztwilligen Verfügung vorzulegen. Der Testamentsvollstrecker weist sich durch das Testamentsvollstreckerzeugnis aus. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erben- oder Vermächtnisnehmerstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländische Urkunde stützt, übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten („legal opinion“) über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen, dessen Kosten ebenfalls von demjenigen zu tragen sind, der sich auf die ausländische Urkunde beruft.

§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters / Ausschließung eines Gesellschafters

- In folgenden Fällen scheidet ein Gesellschafter automatisch aus der Gesellschaft aus:
 - wenn er das Gesellschaftsverhältnis wirksam kündigt,
 - wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird und er daraufhin von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Erklärung ausgeschlossen wird,
 - wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben werden, wobei jedoch die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt ist, die vorgenannte Frist nach eigenem Ermessen zu verlängern,
 - wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt und die persönlich haftende Gesellschafterin den klagenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließt,
 - wenn der Gesellschafter gem. § 3 Ziffer 9 von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird,
 - wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt und daraufhin ein Beschluss auf Ausschluss dieses Gesellschafters aus der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung gefasst wird.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Kapitalanteil eines ausscheidenden Kommanditisten innerhalb von 30 Tagen nach seinem Ausscheiden an einen von ihr zu benennenden Dritten weiter zu übertragen sowie den ausscheidenden Kommanditisten nach den Bestimmungen des folgenden § 17 abzufinden.

3. Die Regelung in vorstehender Ziffer 1 gilt für die Treugeber der Treuhänderin entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall die Treuhänderin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.
4. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, so setzt die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit eine neue persönlich haftende Gesellschafterin ein. Die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert.

§ 16 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2019, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, unter Beachtung der Form und Fristen gemäß vorstehender Ziffer 2 ihre Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.
4. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Gesellschaft aus.

§ 17 Abfindungsansprüche

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, steht ihm eine Abfindung zu.
2. Sofern ein Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin gem. § 3 Ziffer 9 ausgeschlossen wird, erhält er nur die ggf. eingezahlte Pflichteinlage zurück. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 8 bis 10 bleiben unberührt.
3. In den anderen Fällen erhält der Gesellschafter vorbehaltlich Ziffer 7 den Verkehrswert des Kommanditanteils als Abfindung. Zur Berechnung dieses Wertes ist zum 31. Dezember des Jahres vor seinem Ausscheiden eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser Auseinandersetzungsbilanz, die vom handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft ausgeht, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Zeitwerten anzusetzen. Von dem vorstehend ermittelten Zeitwert der Vermögenswerte wird ein Abschlag von 10 % vorgenommen, um der besonderen Berücksichtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Naval Invest GmbH & Co. KG und des Investitionsgremiums im Rahmen der Verteilung des Liquidationserlöses gem. § 19 Ziffer 3 lit. (b) und (e) Rechnung zu tragen. Ein Firmenwert wird nicht berücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, es sei denn, ein Verlust ist handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen. Sofern ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheidet, steht ihm das Ergebnis des Jahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu.
4. Sofern bezüglich des Zeitwertes der Vermögenswerte gem. Ziffer 3 keine Einigung erzielt wird, ist dieser von einem unabhängigen Sachverständigen festzustellen. Bei dem Sachverständigen, der von der Treuhänderin benannt wird, muss es sich um einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der über langjährige, schiff-

fahrtsspezifische Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, handeln. Die Kosten für die Feststellung des Zeitwertes tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft jeweils zur Hälfte. § 319 BGB findet keine Anwendung.

5. Sofern sich aufgrund der Auseinandersetzungsbilanz ein negativer Abfindungsbetrag ergibt, ist der ausscheidende Gesellschafter nicht verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er nicht durch Auszahlungen verursacht wurde.
6. Werden aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern.
7. Wird innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ausscheidensdatum ein Liquidationsbeschluss gefasst oder die in Ziffer 3 definierten Vermögenswerte aufgrund eines Beschlusses der Gesellschaft veräußert, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht den gem. Ziffern 3 bis 6 berechneten Abfindungsbetrag, sondern den auf ihn hypothetisch entfallenden anteiligen Liquidationserlös.
8. Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszahlbar. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gem. § 247 BGB zzgl. 2 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig. Die Gesellschaft hat das Recht, Zahlungstermine auf Abfindungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt oder durch solche Zahlungen die künftige Liquiditätslage so beeinflusst wird, dass die Erfüllung von künftig fällig werdenden Verbindlichkeiten gefährdet erscheint. Ein Recht auf Aussetzung von Zahlungsterminen ist insbesondere auch dann gegeben, wenn planmäßige Auszahlungen an die verbleibenden Gesellschafter durch die Auszahlung gefährdet werden. In den Fällen der Ziffer 7 wird die Abfindung gezahlt, wenn der Liquidationserlös an die Gesellschafter ausgezahlt wird; eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall nicht.
9. Sofern das Ausscheiden des Gesellschafters nicht aufgrund einer Kündigung erfolgt, sind die durch das Ausscheiden entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger zu tragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, insofern einen angemessenen Vorschuss für die Kosten zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Im Fall der Kündigung trägt der ausscheidende Gesellschafter die Hälfte der Mehrkosten.
10. Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 18 Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin, ihre Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 19 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird liquidiert, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist Liquidatorin.
3. Im Fall der Liquidation wird nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern die verbleibende Liquidität in folgender Reihenfolge verteilt:



VERTRÄGE

- a) Auszahlung von noch nicht ausgezahlten Vorabgewinnen an die Kommanditisten gem. § 7 Ziffer 7.
- b) Zahlung eines Vorabgewinns i. H. v. bis zu 0,5 % des von der Gesellschaft investierten Eigenkapitals gem. Anlage 1 / Investitions- und Finanzierungsplan / Mittelverwendung Ziffer 1 zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase an die persönlich haftende Gesellschafterin.
- c) Rückzahlung der Pflichteinlagen der Kommanditisten. Ist die volle Rückzahlung nicht möglich, so erfolgt die Rückzahlung pro rata im Verhältnis der Pflichteinlagen.
- d) Zahlung eines Betrages an die Kommanditisten i. H. v. 8 % p.a. auf das Kommanditkapital für das Jahr 2011 bis zum Ende des Jahres, das der Auflösung der Gesellschaft vorausgeht. Den Kommanditisten schon zugeflossene Auszahlungen werden angerechnet.
- e) Zahlung eines Vorabgewinns i. H. v. bis zu 5 % des von der Gesellschaft investierten Eigenkapitals gem. Anlage 1 / Investitions- und Finanzierungsplan / Mittelverwendung Ziffer 1 zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase an die Navalis Invest GmbH & Co. KG und eines Vorabgewinns i. H. v. bis zu 1 % derselben Bezugsgröße an das Investitionsgremium in der personellen Zusammensetzung zum 31. Dezember 2011. Sollten auf dieser Stufe weniger als 6 % für eine Auszahlung zur Verfügung stehen, so wird der vorhandene Betrag zu 5/6 an die Navalis Invest GmbH & Co. KG und zu 1/6 an das Investitionsgremium in der personellen Zusammensetzung zum 31. Dezember 2011 verteilt.
- f) Verteilung der verbleibenden Liquidität zu 1/5 an die Navalis Invest GmbH & Co. KG als Vorabgewinn und zu 4/5 an die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen.

Die Regelungen dieser Ziffer 3 regeln die Verteilung des Liquidationserlöses abschließend. Sollte im Zeitpunkt der Liquidation die Gleichstellung der Gesellschafterkonten gem. § 7 Ziffern 8 bis 12 noch nicht erfolgt sein, so hat dies auf die Verteilung des Liquidationserlöses keine Auswirkungen.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
2. Die Kommanditisten und Treugeber sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Kommanditisten und Treugeber erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse durch einfachen Brief. Mitteilungen können auch per E-Mail erfolgen, sofern der Kommanditist und Treugeber eine E-Mail-Adresse bekannt gibt. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag für Abstimmungen zu Gesellschafterbeschlüssen, Informationsschreiben und sonstige Mitteilungen die Schriftform vorgesehen ist, können Abstimmungen, Informationsschreiben und sonstige Mitteilungen bei vorherigem Einverständnis des Gesellschafters auch in anderer Textform, insbesondere unter Nutzung elektronischer Medien, erfolgen. Das Einverständnis kann jederzeit in Textform für die Zukunft widerrufen werden.
3. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg.
5. Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Gesellschafter aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Weyhe, 7. April 2010

Seezeichen Verwaltungs GmbH
gez. Jana Böhme (Geschäftsführerin)

Navalis Invest GmbH & Co. KG
gez. Rupert Nitsche (Geschäftsführer)

Oldendorf, 7. April 2010

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH
gez. Inge Sellner (Geschäftsführerin)

VERTRÄGE

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag Seezeichen GmbH & Co. KG

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

	T€	T€
MITTELVERWENDUNG		
1. Investitionen in Schiffe bzw. Schiffahrtsgesellschaften/Bevorrechtigtes Kapital		4.240
2. Kosten der Investitionsphase		
2.1 Gründungskosten	60	
2.2 Eigenkapitalbeschaffung, Werbung ¹⁾	500	
2.3 Konzeption, Prospekterstellung	119	
		679
3. Liquiditätsreserve		87
Gesamte Mittelverwendung (ohne Agio)		5.006
MITTELHERKUNFT		
1. Eigenkapital		
1.1 Gründungskommanditisten		6
1.2 Kommanditkapital ¹⁾		5.000
Gesamte Mittelherkunft (ohne Agio)		5.006

¹⁾ zzgl. 5 % Agio



Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag Seezeichen GmbH & Co. KG

INVESTITIONSKRITERIEN

Für alle zu tätigen Investitionen sind nachfolgende Kriterien maßgeblich:

Grundsätzlich soll in Containerfeederschiffe mit einer Stellplatzkapazität von maximal 2.000 TEU und in Mehrzweckfrachtschiffe bzw. Minibulker mit einer Tragfähigkeit von maximal 8.000 tdw investiert werden.

Zudem müssen die Schifffahrtsgesellschaften, in die investiert wird, zur Besteuerung nach § 5a EStG („Tonnagesteuer“) optiert haben bzw. dies vor Inbetriebnahme der Schiffe tun.

Die Gesellschaft beabsichtigt, sich als Kommanditistin an neu zu gründenden oder bestehenden Schifffahrtsgesellschaften zu beteiligen. Für Investitionen in diese Kategorie „Reederschiff“ sind darüber hinaus die nachfolgenden Investitionskriterien maßgebend:

1. Mit dem zu investierenden Kommanditkapital muss die Gesellschaft mindestens eine Sperrminorität in der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erreichen.
2. Nach getätigter Investition in die Schifffahrtsgesellschaft müssen der Reeder, mit ihm unmittelbar verbundene Unternehmen sowie in gerader Linie verwandte Personen noch mindestens 10 % des Eigenkapitals der Schifffahrtsgesellschaft halten.
3. Das Schiff sollte ein realistisches Wertsteigerungspotenzial besitzen.
4. Das Baujahr und die Indienststellung des Schiffes sollten nicht vor dem Jahr 1996 sein.
5. Die Anschaffungskosten sollten deutlich unter dem Höchststand des historischen Marktniveaus der Baupreise bzw. bei Secondhand-Schiffen der Kaufpreise liegen.
6. Es sollte eine bevorrechtigte Stellung des Kommanditkapitals der Gesellschaft im Rang gegenüber dem Eigenkapital des Reeders bei laufenden Auszahlungen und/oder bei Rückzahlung nach Verkauf des Schiffes vertraglich vereinbart werden.
7. Es sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Schiff im Rahmen seiner Beschäftigungssituation an zukünftig steigenden Charraten partizipieren kann (z.B. durch kurze Restlaufzeit bestehender Charterverträge und/oder Optionsperioden zu hohen Charraten).
8. Ein Verkauf des Schiffes sollte mit hoher Wahrscheinlichkeit nach fünf Jahren möglich sein.

Des Weiteren beabsichtigt die Gesellschaft, bestehenden Schifffahrtsgesellschaften als Kommanditistin Gesellschaftskapital in Form von bevorrechtigtem Kapital zur Verfügung zu stellen. Für Investitionen in diese Kategorie „Bevorrechtigtes Kapital“ sind darüber hinaus die nachfolgenden Investitionskriterien maßgebend:

1. Gegenüber dem Kapital der schon beteiligten Kommanditisten in der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft muss eine bevorrechtigte Stellung des Kommanditkapitals der Gesellschaft bei laufenden Auszahlungen und bei Rückzahlung, zahlbar nach Liquiditätslage und spätestens bei Verkauf des Schiffes, vorgesehen sein.
2. Die Schifffahrtsgesellschaft muss ein aussagefähiges und nachhaltiges Fortführungskonzept über mindestens zwei Jahre vorlegen, welches realistische Aussichten auf eine ausreichende Liquiditätsbasis enthält.
3. Aus dem aktuellen Verkehrswert bzw. am Schifffahrtsmarkt zu erzielenden Verkaufserlös sollte die Rückzahlung des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kapitals möglich sein.
4. Das Schiff sollte nahezu oder vollständig entschuldet sein.
5. Das Schiff sollte nicht älter als 15 Jahre sein.
6. Die Rückzahlung des bevorrechtigten Kapitals sollte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit innerhalb von fünf Jahren erfolgen.
7. Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung sollten die Nettoeinnahmen des Schiffes mindestens 75 % der Schiffsbetriebskosten decken.
8. Es sollte eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass das Schiff im Rahmen seiner Beschäftigungssituation an zukünftig steigenden Charraten partizipieren kann (z. B. durch kurze Restlaufzeit bestehender Charterverträge und/oder Optionsperioden zu hohen Charraten).

Zudem hat die Gesellschaft die Möglichkeit, Investitionen zu tätigen, die in die Kategorie „Sonstiges“ fallen. Hierbei kann bis zu 10 % des insgesamt zu investierenden Kapitals der Gesellschaft für Beteiligungen an bestehenden Schifffahrtsgesellschaften verwendet werden, die nicht oder nur teilweise den oben genannten Investitionskriterien entsprechen.

Treuhand- und Servicevertrag

zwischen

der Seezeichen GmbH & Co. KG, Weyhe

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

und

der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Oldendorf (Stade)

- nachstehend „Treuhanderin“ genannt -

Unter Aufhebung aller bisher getroffenen Vereinbarungen wird mit Wirkung zum 7. April 2010 der Treuhand- und Servicevertrag wie folgt neu gefasst:

Präambel

Die Treuhänderin ist gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (im Folgenden der „Gesellschaftsvertrag“) berechtigt, ihre Pflichteinlage um bis zu € 5.000.000,00 zu erhöhen. Gemäß § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages kann eine Erhöhung um weitere Beträge bis zu insgesamt € 5.000.000,00 erfolgen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt 10 % der Pflichteinlage.

Die Treuhänderin wird diese zusätzlichen Einlagen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe des von dem Treugeber übernommenen Beteiligungsbetrages, halten. Die Treugeber treten mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin diesem Treuhand- und Servicevertrag bei.

Auf der Grundlage dieses Vertrages übernimmt die Treuhänderin für die Gesellschaft die Verwaltung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals und die Betreuung der Treugeber. Ferner übernimmt sie die kaufmännische Betreuung und das betriebswirtschaftliche Controlling.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Treuhandstellung

1. Der Treuhand- und Servicevertrag zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber unter Einbeziehung der Gesellschaft kommt zustande, sobald die Treuhänderin den in der Beitrittserklärung des Treugebers gegebenen Auftrag, eine Beteiligung an der Gesellschaft zu erwerben, schriftlich angenommen hat. Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung beim Treugeber kommt es nicht an.
2. Die Treuhänderin hält ihre Kommanditeinlage an der Gesellschaft anteilig als Treuhänderin für den Treugeber in Höhe der in seiner jeweiligen Beitrittserklärung angegebenen Beteiligung. Die Treuhänderin handelt im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Treugebers, und verwaltet die für den Treugeber übernommene Beteiligung treuhänderisch.
3. Der Treugeber hat seine Einlage unverzüglich zu dem in der Beitrittserklärung vorgesehenen Termin durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Treuhandkonto zur Verfügung zu stellen. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, Zahlungen auf die Einlage zurückzuerstatten, wenn die Identitätsprüfung des Treugebers nicht nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (nachfolgend „GWG“) erfolgte und/oder die Einzahlungen nicht von einem auf den Namen des Treugebers lautenden Konto und/oder nicht von einem in § 6 Abs. 2 GWG beschriebenen Kreditinstitut geleistet wurden.

4. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich neben ihrer Beteiligung als Kommanditistin an der Gesellschaft auch als Treuhänderin für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen. Sie ist ebenso berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen.
5. Nach dem Gesellschaftsvertrag erwirbt die Treuhänderin mit Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers treuhänderisch die von diesem übernommene Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft.
6. Die Treuhänderin hat das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
7. Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und der Treuhänderin, der Treugeber untereinander und zwischen den Treugebern und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhand- und Servicevertrag, der Beitrittserklärung des Treugebers und - soweit er entsprechende Bestimmungen betrifft - nach dem Gesellschaftsvertrag. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.
9. Die Treugeber sind damit einverstanden, dass ihre personen- und beteiligungsbezogenen Daten per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden, und dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingebundenen Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft, über ihre Beteiligung und über ihre Person informiert werden.

§ 2 Aufgaben der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Annahme der Beitrittserklärungen der Treugeber,
 - b) Anforderung, Überwachung und ggf. Anmahnung der Einzahlungen der Treugeber,
 - c) Abwicklung von Auszahlungen an die Treugeber,
 - d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gesellschafter- und Treugebersammlungen und -beschlüssen, einschließlich der Versendung von Einladungen und Protokollen,
 - e) Pflege der Treugeberdaten,
 - f) Bearbeitung von Anfragen der Finanzverwaltung,
 - g) Information und Herbeiführung von Beschlüssen der Treugeber bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft sowie Abwicklung der Einlagenrückzahlung,
 - h) die Informationsbeschaffung, Analyse und die Auswertung von Geschäftsberichten von Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt,
 - i) die Erstellung von jährlichen Planrechnungen, der Abgleich dieser Planrechnungen mit den Werten des Jahresabschlusses sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf Ebene ihrer jeweiligen Beteiligungen,
 - j) die Erstellung von Kurzbilanzen, Ertragsübersichten und Cash-Flow-Kalkulationen auf der Basis des jeweils aktuellen Jahresabschlusses sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf Ebene ihrer jeweiligen Beteiligungen,
 - k) die Beratung der Gesellschaft bzgl. der Finanzierungs- und Kostenstruktur.



VERTRÄGE

2. Ferner gehören u.a. folgende Tätigkeiten zu den Aufgaben der Treuhänderin:
 - a) Vertretung von Treugebern in Gesellschafterversammlungen, sofern diese nicht persönlich teilnehmen oder Dritte bevollmächtigen,
 - b) Ermittlung von Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebseinnahmen der Treugeber sowie Informationen über steuerliche Ergebnisanteile der Treugeber.

§ 3 Weisungsrecht

1. Die Treuhänderin übt die Rechte aus der Kommanditbeteiligung anteilig entsprechend der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Treugebers nach den Weisungen des Treugebers aus. Der Treugeber hat das Recht, der Treuhänderin schriftliche Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts aus der Beteiligung zu erteilen. Diese Weisungen müssen von der Treuhänderin nicht ausgeführt werden, wenn dadurch Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verletzt würden.
2. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt oder sofern in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Treuhänderin nach Maßgabe eines dem Treugeber unterbreiteten Abstimmungs-vorschlages bzw. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach eigenem Ermessen.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft

1. Die Treuhänderin hat die Treugeber rechtzeitig von schriftlichen Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft, über Beschlussgegenstände und eine etwaige Tagesordnung zu unterrichten und die Weisungen der Treugeber einzuholen. § 3 Ziffer 2 bleibt unberührt.
2. Mit der Aufforderung an den Treugeber zur Stimmabgabe wird die Treuhänderin dem Treugeber einen Abstimmungs-vorschlag unterbreiten. Sofern die Treuhänderin vom Treugeber keine Weisungen rechtzeitig erhält, ist sie berechtigt, das Stimmrecht für die Beteiligung des Treugebers entsprechend dem Abstimmungs-vorschlag abzugeben.
3. Die Treuhänderin ermächtigt den Treugeber, das Stimmrecht in der Gesellschafter-versammlung der Gesellschaft in Höhe seiner Beteiligung selbst auszuüben.

§ 5 Informationspflichten

Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber über alle ihr bekannten Vorgänge der Gesellschaft zeitnah zu unterrichten. Sie wird dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse der Gesellschaft übersenden.

§ 6 Innenverhältnis Treuhänderin / Treugeber

1. Im Innenverhältnis ist der Treugeber von der Treuhänderin wirtschaftlich so zu stellen, als ob der Treugeber selbst Kommanditist wäre. Die Treuhänderin hat demgemäß dem Treugeber alles herauszugeben, was sie in Ausübung ihrer Treuhandstellung für ihn erlangt. Auszahlungen und ein etwaiges Abfindungsguthaben sind demgemäß unverzüglich an den Treugeber auszukehren. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die übernommene Pflichteinlage.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr zustehende Vergütung gemäß § 9 dieses Vertrages einzubehalten.

§ 7 Übertragung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen

1. Der Treugeber ist gemäß den Bestimmungen und unter den Voraussetzungen dieses Treuhand- und Servicevertrages sowie des Gesellschaftsvertrages berech-

tigt, seine Beteiligung ganz oder teilweise, jedoch nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhand- und Servicevertrag, auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung soll grundsätzlich mit Wirkung zum Anfang oder zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft bzw., sofern nicht anders möglich, zum Ende eines Quartals erfolgen; den bei unterjähriger Übertragung entstehenden Mehraufwand haben der verfügende und der erwerbende Treugeber als Gesamtschuldner der Treuhänderin und der Gesellschaft zu erstatten. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn die Übertragungsabsicht der Treuhänderin vier Wochen vor Abschluss des Übertragungsvertrages schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift des in Aussicht genommenen Rechtsnachfolgers angezeigt wurde und die Treuhänderin der Übertragung innerhalb dieser Frist schriftlich zugestimmt hat. Die Treuhänderin darf in Abstimmung mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ihre Zustimmung zur Übertragung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe sind in § 12 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages näher erläutert und definiert. Die Zustimmung zur Sicherungsabtretung oder Verpfändung einer treugeberischen Beteiligung im Zusammenhang mit der Refinanzierung der Einlage wird bereits jetzt erteilt.

2. Im Fall von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch € 1.000,00 teilbar sind und mindestens € 10.000,00 betragen.
3. Das Vorkaufsrecht der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Naval Invest GmbH & Co. KG bzw. von diesen benannter Dritter gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages, auch hinsichtlich der Beteiligungen der Treugeber an der Gesellschaft, werden durch die Übertragungsregelung in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 nicht berührt.
4. Im Fall des Todes eines Treugebers wird das Treuhandverhältnis mit den Erben und/oder Vermächtnisnehmern des Treugebers fortgesetzt. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer, können sie ihre Rechte aus dem Treuhand- und Servicevertrag nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen der Treuhänderin als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Treugeber, ein Testamentsvollstrecker oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. § 14 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 8 Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treugeber hat gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages das Recht, sich als Kommanditist mit seiner treuhänderisch gehaltenen Einlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhandenschaft fortgeführt, so dass die mit diesem Vertrag zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten fortgelten, soweit sich nicht aus der unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Die Treuhänderin ist insbesondere bis auf schriftlichen Widerruf bevollmächtigt, das Stimmrecht des als Kommanditisten eingetragenen Treugebers bei Gesellschafterversammlungen auszuüben. Diesbezüglich ist sie jedoch an die Weisungen des Treugebers gebunden, die die Treuhänderin gemäß den Regelungen nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages einzuholen und zu befolgen hat. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.

- Die Treuhänderin ist mit Einwilligung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, die treuhänderischen Beteiligungen an der Gesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- Die Kündigung des Vertrages ist für alle Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung zum Ende eines jeden Monats zulässig. Kündigt ein Treugeber, so wird der Treuhand- und Servicevertrag zwischen den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft endet das Vertragsverhältnis für alle Parteien mit Vollbeendigung der Gesellschaft.

§ 9 Vergütung

- Die Gesellschaft zahlt an die Treuhänderin für ihre Tätigkeiten gemäß § 2 Ziffer 1 lit. (a) bis (g) in den Jahren 2010 und 2011 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,15 % der jeweils zum Quartalsende treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen. Ab dem Jahr 2012 erhält die Treuhänderin eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,1 % der treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen. Die Vergütung ist durch die Gesellschaft zu zahlen und anteilig jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Sie erhöht sich ab 1. Januar 2013 jährlich um 2,0 %. Der Treuhänderin steht die Vergütung für das Jahr, in dem die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen und für die zwei nachfolgenden Jahre zu. Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Zur Abgeltung des mit den Abwicklungsarbeiten verbundenen erhöhten Aufwandes erhält die Treuhänderin eine einmalige zusätzliche Vergütung i. H. v. € 10.000,00 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres nach der Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft fällig.
- Für ihre Tätigkeiten gemäß § 2 Ziffer 1 lit. (h) bis (k) erhält die Treuhänderin in den Jahren 2010 und 2011 eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,6 % der jeweils zum Quartalsende treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen. Ab 2012 erhält sie für diese Tätigkeiten eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,4 % der treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen, die sich ab dem Jahr 2013 jährlich um 2 % erhöht. Die Vergütung ist durch die Gesellschaft zu zahlen und anteilig jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Der Treuhänderin steht die Vergütung für das Jahr, in dem die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschließen, und für die zwei nachfolgenden Jahre zu. Soweit die zuvor genannten Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich die Vergütungen inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Notar- und Handelsregistergebühren, die durch eine Übertragung der Treugeberstellung bzw. durch die Beendigung des Treuhandverhältnisses entstehen, trägt der jeweilige Treugeber. Die Gesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditist der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen.

§ 10 Haftung der Treuhänderin

- Die Treuhänderin haftet nicht für den Eintritt der im Prospekt dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen und deren Werthaltigkeit.
- Die Treuhänderin und ihre Erfüllungsgehilfen haften, soweit es um den Ersatz von Vermögensschäden geht, auch für ein Verhalten vor Abschluss des Treuhand- und Servicevertrages nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Soweit es sich nicht um Vorsatz handelt, ist die Haftung der Treuhänderin der

Höhe nach gegenüber dem einzelnen Treugeber auf dessen Nominalbeteiligung und insgesamt gegenüber allen Treugebern auf € 250.000,00 beschränkt.

- Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin verjähren innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Treugeber von den haftungsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Entstehung des Anspruchs. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzung der Treuhänderin verjährt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- Die Treugeber sind verpflichtet, Namens- und Adressänderungen der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Treugeber gelten mit Ablauf einer Frist von acht Kalendertagen an die letzte der Treuhänderin vom Treugeber mitgeteilte Anschrift als zugegangen.
- Erfüllungsort ist Oldendorf (Stade).
- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Weyhe, 7. April 2010

Seezeichen GmbH & Co. KG

gez. Jana Böhme (Geschäftsführerin)

Oldendorf, 7. April 2010

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH

gez. Inge Sellner (Geschäftsführerin)



VERTRÄGE

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

zwischen

der Seezeichen GmbH & Co. KG, Weyhe

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

und

der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Oldendorf (Stade)

- nachstehend „Treuhanderin“ genannt -

und

der Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stade

- nachstehend „Mittelverwendungskontrolleurin“ genannt -

Unter Aufhebung aller bisher getroffenen Vereinbarungen wird mit Wirkung zum 7. April 2010 der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle wie folgt neu gefasst:

Präambel

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften und Reedereien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Der Finanzierungsplan der Gesellschaft sieht vor, dass ein Teilbetrag i. H. v. € 5.000.000,00 der Gesamtinvestition i. H. v. € 5.006.000,00 aus noch einzuwerbendem Kommanditkapital finanziert wird. Ausweislich der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ist unter den dort bestimmten Voraussetzungen eine weitere Erhöhung des Kommanditkapitals um bis zu maximal € 5.000.000,00 vorgesehen.

Die Beitritte der treugeberisch beteiligten Kommanditisten erfolgen in den Jahren 2010 und 2011 i. H. v. € 5.000.000,00.

§ 1 Einzahlung des Kapitals

1. Auf Grundlage der Angaben in den Beteiligungsunterlagen (Gesellschaftsvertrag und Beitrittserklärung) sind die eingeworbenen Zeichnungsbeträge nach Maßgabe der Beitrittserklärung wie folgt zur Zahlung fällig:
100 % zzgl. Agio auf die geschuldete Einlage nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin
2. Der Einzahlungsbetrag ist auf das Treuhandkonto bei der HSH Nordbank AG, BLZ 210 500 00, Konto-Nr. 1000 524 543, zu leisten. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist allein die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin. Beträge bis zu € 10.000,00 im Einzelfall bedürfen keiner Freigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin.
3. Die Treuhänderin wird im Rahmen der Verwendung der Kommanditeinlagen zwar in eigenem Namen, aber ausschließlich für Rechnung der Gesellschaft tätig. Das Treuhandkonto ist wirtschaftlich ausschließlich der Gesellschaft zuzurechnen.

§ 2 Verwendung des Kommanditkapitals

1. Gemäß den Zeichnungsunterlagen dienen die Einzahlungen der Kommanditisten auf das vorgenannte Treuhandkonto der teilweisen Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten. Die einzuwerbenden Kommanditeinlagen i. H. v. € 5.000.000,00

(ggf. zzgl. einer weiteren Erhöhung des Kommanditkapitals bis zu maximal € 5.000.000,00) sind ausschließlich zugunsten der Gesellschaft entsprechend dem Verkaufsprospekt zu verwenden. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist als Bestandteil dieses Vertrages als Anlage 1 beigelegt.

2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Einzahlungen der Kommanditisten und der Treugeber ausschließlich auf das vorgenannte Treuhandkonto erfolgen.

§ 3 Mittelfreigabe

Die Mittelfreigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin und damit die Verfügung der Treuhänderin über das vorbezeichnete Treuhandkonto setzen voraus:

- a) die rechtswirksame Gründung der Gesellschaft,
- b) die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- c) das Vorliegen einer Vertriebsvereinbarung mit der Navalys Invest GmbH & Co. KG über das gesamte Kommanditkapital.

Zusätzlich setzt die Mittelfreigabe durch die Mittelverwendungskontrolleurin und damit die Verfügung der Treuhänderin über das vorbezeichnete Treuhandkonto für Investitionen in Schiffe bzw. Schifffahrtsgesellschaften (gem. Anlage 1 / Mittelverwendung Ziffer 1) das Vorliegen des protokollierten Beschlusses des Investitionsgremiums zum Erwerb von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften sowie eines unterzeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. eines Nachtrages zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaften oder einer rechtskräftig angenommenen Beitrittserklärung voraus.

§ 4 Mittelverwendungskontrolle

Nach Mittelfreigabe übernimmt die Mittelverwendungskontrolleurin die Mittelverwendungskontrolle nach folgender Maßgabe:

1. Die Mittelverwendungskontrolle erstreckt sich nur auf die in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Eigenmittel der Gesellschaft.
2. Mit Eintritt der Voraussetzung der Mittelfreigabe hat die Mittelverwendungskontrolleurin die Mittel gemäß des Investitions- und Finanzierungsplanes und gemäß den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen nach Anweisung durch die Gesellschaft an die einzelnen Leistungsempfänger zu prüfen und nach Maßgabe des § 1 Ziffer 2 freizugeben.
3. Die Mittelfreigabe erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Freigabe der Gründungskosten (gem. Anlage 1 / Mittelverwendung Ziffer 2.1), soweit fällig,
 - b) Freigabe der Kosten für Eigenkapitalbeschaffung, Werbung, Konzeption und Prospekterstellung (gem. Anlage 1 / Mittelverwendung Ziffern 2.2 und 2.3), soweit fällig,
 - c) Freigabe der Mittel für Investitionen in Schiffe bzw. Schifffahrtsgesellschaften (gem. Anlage 1 / Mittelverwendung Ziffer 1),
 - d) Zahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschaft.
4. Die Mittelverwendungskontrolle endet mit der endgültigen Abrechnung der Investitionsmaßnahme einschließlich Einzahlung des gezeichneten Eigenkapitals bzw. den Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe bis zum 30. Dezember 2011 nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Mittel an die Kommanditisten/Treugeber.

VERTRÄGE

§ 5 Vergütung

Die Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin beträgt € 7.500 inkl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, zahlbar im Rahmen der Gesamtabrechnung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital gem. § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages (bis zu maximal € 5.000.000,00) erhöht, so erhöht sich diese Vergütung in Relation zu dem zusätzlich eingeworbenen Kommanditkapital. Sie ist fällig und verdient, sobald die Liquiditätslage der Gesellschaft die Zahlung erlaubt, spätestens jedoch am 30. Dezember 2011.

§ 6 Rechenschaftspflicht

Die Mittelverwendungskontrolleurin wird Rechnung legen und bei Abschluss der Investitionsphase die Unterlagen sowie einen Bericht über die Mittelverwendungskontrolle vorlegen.

§ 7 Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung dieses Auftrages und die Verantwortlichkeit der Mittelverwendungskontrolleurin, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“, Stand 1. Januar 2002, maßgebend. Danach ist die Haftung auf € 4.000.000,00 begrenzt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Weyhe, 7. April 2010

Seezeichen GmbH & Co. KG
gez. Jana Böhme (Geschäftsführerin)

Oldendorf, 7. April 2010

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH
gez. Inge Sellner (Geschäftsführerin)

Stade, 7. April 2010

Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Jörg Bardenhagen (geschäftsführender Gesellschafter)



VERTRÄGE

Anlage 1 zum Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle der Seezeichen GmbH & Co. KG

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

	T€	T€
MITTELVERWENDUNG		
1. Investitionen in Schiffe bzw.		
Schiffahrtsgesellschaften/Bevorrechtigtes Kapital		4.240
2. Kosten der Investitionsphase		
2.1 Gründungskosten	60	
2.2 Eigenkapitalbeschaffung, Werbung ¹⁾	500	
2.3 Konzeption, Prospekterstellung	119	
		679
3. Liquiditätsreserve		87
Gesamte Mittelverwendung (ohne Agio)		5.006
MITTELHERKUNFT		
1. Eigenkapital		
1.1 Gründungskommanditisten		6
1.2 Kommanditkapital ¹⁾		5.000
Gesamte Mittelherkunft (ohne Agio)		5.006

¹⁾ zzgl. 5 % Agio



BEITRITTSERKLÄRUNG SEEZEICHEN GMBH & CO. KG

(FÜR NATÜRLICHE PERSONEN)



Ich, der/die Unterzeichnende,

Name	Vorname	geb. am / in	Staatsangehörigkeit
Straße	PLZ	Wohnort	Staat
Wohnsitzfinanzamt	Steuer-Nr.	Steuer-ID (TIN)	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.	Kontoinhaber
Tel. / Fax	E-Mail		Beruf

beauftragte hiermit die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH (nachfolgend NAUTIC), als Treuhänderin und Verwalterin für mich eine Kommanditbeteiligung

in Höhe von € _____ in Worten _____ € zzgl. 5 % Agio
(Mindestbeteiligung € 50.000, höhere Beträge durch 1.000 teilbar)

zu den Bestimmungen des Treuhand- und Servicevertrages vom 7. April 2010 zu erwerben und zu verwalten.

Ich verpflichte mich, den Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio auf das Treuhandkonto der NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Konto-Nr. 100 052 45 43 bei der HSH Nordbank AG, Hamburg, BLZ 210 500 00 zu dem folgenden Fälligkeitstermin einzuzahlen:

100 % = € _____ zzgl. 5 % Agio nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin

Rückständige Einlagen sind mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zzgl. 5 % p.a. gegenüber der Gesellschaft zu verzinsen.

Ich bin damit einverstanden, dass die persönlichen Daten gespeichert werden, sie dienen ausschließlich der Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung und meiner Betreuung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz.

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz (GwG): Der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG ist die natürliche Person, unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Im Hinblick darauf erkläre ich:

- Es gibt keinen wirtschaftlich Berechtigten im zuvor genannten Sinne.
- Wirtschaftlich Berechtigter im zuvor genannten Sinne ist:

Name	Vorname	Adresse
------	---------	---------

Mir ist bekannt, dass ich nach den Vorschriften des GwG verpflichtet bin, alle sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen meiner obigen Daten unverzüglich und schriftlich der NAUTIC anzuzeigen.

Ort	Datum	(Unterschrift beitretende/r Gesellschafter/in)
-----	-------	--

Wir nehmen den vorstehenden Antrag an:

Oldendorf, den	NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH
----------------	--

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags bzw. der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf.

Widerrufsfolgen: Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Besondere Hinweise bei Fernabsatzgeschäften über Finanzdienstleistungen: Bei Verträgen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Brief, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden, beginnt die Frist zum Widerruf nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB und dem Tag des Vertragsschlusses. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn es sich um ein Fernabsatzgeschäft handelt und wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.



Finanzierte Geschäfte: Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat.

Ort Datum (Unterschrift beitretende/r Gesellschafter/in)

Ergänzende Informationen gemäß § 312c Abs.2 BGB i.V.m. § 1 Abs.4 S.3 BGB-Informationspflichten-Verordnung

Ladungsfähige Anschriften:

Stempel des Anlageberaters:

- Seezeichen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Seezeichen Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Jana Böhme, geschäftsansässig Zum Immhof 12, 28844 Weyhe;
- NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Inge Sellner, geschäftsansässig Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf;
- Navalis Invest GmbH & Co. KG, vertreten durch die Navalis Invest Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rupert Nitsche, geschäftsansässig Zum Immhof 12, 28844 Weyhe

Kündigungsbedingungen / Vertragsstrafen

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Anleger (Treugeber und Kommanditisten) können die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2019 kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Seezeichen Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Jana Böhme, geschäftsansässig Zum Immhof 12, 28844 Weyhe, zu erfolgen. Dabei ist für die Fristwahrung der Eingang der Kündigung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin maßgebend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft bestimmt sich das Auseinandersetzungsguthaben des Anlegers nach § 17 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Die Dauer des Treuhandverhältnisses ist unbestimmt. Die Kündigung des Treuhandverhältnisses, um selber als Kommanditist eingetragen zu werden, ist ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung zum Ende eines jeden Monats zulässig. Die Kündigung ist zu richten an die NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Wilhelm-Schröder-Straße 3, 21726 Oldendorf. Im Falle der Kündigung des Treuhandverhältnisses ist der Treugeber verpflichtet, bei der Übertragung des Treuguts mitzuwirken und die Kosten für diese Übertragung zu tragen. Rückständige Einlagen sind mit einem Zinssatz entsprechend dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zzgl. 5 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, den Verkaufsprospekt Seezeichen GmbH & Co. KG (Stand: 8. April 2010) erhalten und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben. Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Verträge (Gesellschaftsvertrag der Seezeichen GmbH & Co. KG, Treuhand- und Servicevertrag und der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese als für mich verbindlich an.

Ort Datum (Unterschrift beitretende/r Gesellschafter/in)

Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Seezeichen GmbH & Co. KG, Funktion: Beteiligungsgesellschaft

NAUTIC Service- und Treuhandgesellschaft mbH, Funktion: Treuhänderische Verwaltung des Treuguts der Kapitalanleger der Beteiligungsgesellschaft

Navalis Invest GmbH & Co. KG, Funktion: Anbieterin des Beteiligungsangebots und Vertrieb

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch. Für sämtliche Rechtsbeziehungen vor und nach dem Beitritt sowie für den Beitritt selbst findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag Hamburg und für den Treuhand- und Servicevertrag der Sitz der Treuhänderin vereinbart.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen betreffend Finanzdienstleistungen kann sich der Verbraucher an folgende öffentliche Schlichtungsstelle wenden: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/M., www.bundesbank.de.

überreicht durch: